

Nr 166 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(5. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

## Vorlage der Landesregierung

### **Gesetz vom ....., mit dem das Salzburger Kinderbildungs- und - betreuungsgesetz 2019 geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019, LGBl Nr 57, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 36/2020, wird geändert wie folgt:

*1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*1.1. Die den § 9 betreffende Zeile lautet:*

„§ 9 Genehmigung des Betriebs“

*1.2. Die den § 16 betreffende Zeile lautet:*

„§ 16 Aufnahme, Widerruf der Aufnahme, Suspendierung“

*1.3. Die den § 20 betreffende Zeile lautet:*

„§ 20 Öffnungszeit, betriebsfreie Zeiten“

*1.4. Der 7. Unterabschnitt lautet:*

#### **„7. Unterabschnitt**

#### **Beziehen von Dritten**

§ 35 Hospitieren, Praktizieren

§ 35a Dienstleistungen durch Externe“

*1.5. Die die §§ 37 bis 40 betreffenden Zeilen lauten:*

„§ 37 Persönliche Eignung und Eignung des persönlichen Umfelds

§ 38 Fachliche Eignung

§ 39 Genehmigung

§ 40 Auflassung, Ruhendstellung und Wiederaufnahme der Betreuung“

*1.6. Die die §§ 43 und 44 betreffenden Zeilen lautet:*

„§ 43 Erziehungspartnerschaft

§ 44 Qualitätssicherung bei Tageseltern“

*1.7. Nach der den § 59 betreffenden Zeile wird eingefügt:*

„§ 59a Überprüfungen durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung“

*1.8. Nach der den § 65a betreffenden Zeile wird eingefügt:*

„§65b Rückwirkung von Verordnungen“

*1.9. In der den § 74 betreffenden Zeile wird die Bezeichnung „§ 74“ durch die Bezeichnung „§74ff“ ersetzt.*

*2. § 2 Abs 2 lautet:*

„(2) Dieses Gesetz gilt für Einrichtungen der Kinderbildung und -betreuung im Land Salzburg. Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind

1. Praxiskindergärten und Praxishorte, die einer öffentlichen Schule oder einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht zum Zweck lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind;

2. der Schulbetrieb einschließlich des Betreuungsteils ganztägiger Schulen;

3. Schüler- und Lehrlingsheime;
4. die Betreuung von Gruppen von Kindern, die in Eigenverantwortung der erziehungsberechtigten Person(en) oder im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit geführt werden;
5. Einrichtungen, die eine bloß stundenweise oder unregelmäßige Betreuung von Kindern anbieten, wie zum Beispiel Spielgruppen, Eltern-Kind-Gruppen und ausschließliche Ferienbetreuungsprojekte; und
6. die Einrichtungen zur Kinderbetreuung der gemeinnützigen Vereine „San Helios“ sowie „Paracelsus-Schule Salzburg, nicht jedoch hinsichtlich § 62, soweit es sich um Datenverarbeitungen zu den im § 62 Abs 2 Z 11 angeführten Zwecken handelt.“

3. § 4 Z 9 lit a lautet:

„a) im eigenen Haushalt oder in anderen ihr ausschließlich zur Verfügung stehenden privaten, möglichst barrierefreien Räumlichkeiten oder“

4. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Abs 9 lautet:

„(9) Ergibt sich auf Grund der Ergebnisse der Bestandserhebung und der Bedarfsermittlung ein Bedarf an Betreuungsplätzen für schulpflichtige Kinder und ist eine schulische Tagesbetreuung noch nicht eingerichtet und auch nicht gemäß § 14 Abs 2 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 einzurichten, kann dieser Bedarf durch die Betreuung in bestehenden Organisationsformen, die für schulpflichtige Kinder offenstehen, gedeckt werden. Ist das nicht möglich, können zur Bedarfsdeckung zusätzliche Hortgruppen oder für die Dauer eines Kinderbetreuungsjahres pro Schulstandort oder, wenn es in einer Gemeinde keinen Schulstandort gibt, pro Gemeinde eine Schulkindergruppe zusätzlich eingerichtet werden.“

4.2. Im Abs 10 wird angefügt:

„Ein solcher Bedarfsbescheid darf nur mit Ende eines Kinderbetreuungsjahres befristet werden.“

5. § 6 Abs 2 lautet:

„(2) Die Genehmigung ist einer natürlichen Person oder einer Mehrheit von natürlichen Personen als Rechtsträger der Einrichtung zu erteilen, wenn jede Person

1. volljährig (§ 21 Abs 2 ABGB) und handlungsfähig (§ 24 Abs 1 ABGB) ist,
2. österreichische(r) Staatsbürger(in) oder Staatsangehörige(r) eines Staates ist, dem Österreich auf Grund rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Integration das Recht auf Berufszugang, Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit zu gewähren hat, oder Staatsangehörige(r) eines sonstigen Staates ist und zur unbefristeten Niederlassung sowie zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Inland berechtigt ist,
3. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (§ 7)

und

4. ein Betriebskonzept (§ 8) sowie
5. ein Finanzkonzept zum Nachweis der Erfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für einen dauerhaften Betrieb der Einrichtung vorliegt. Umfasst eine institutionelle Einrichtung mehrere Organisationsformen (§ 4 Z 4), ist für jede Organisationsform ein eigenes Finanzkonzept zu erstellen.“

6. Die §§ 9 und 10 lauten:

### **„Genehmigung des Betriebs**

#### **§ 9**

(1) Der Rechtsträger hat spätestens fünf Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme einer institutionellen Einrichtung bei der Landesregierung einen Antrag auf Betriebsgenehmigung zu stellen. In diesem können bereits auch zukünftige Änderungen von Festlegungen im Betriebskonzept dargestellt werden.

(2) Besteht an der Aufnahme des Betriebs einer institutionellen Einrichtung ein dringender Bedarf, kann die Landesregierung von der Einhaltung der Frist gemäß Abs 1 absehen.

(3) Der Antrag hat alle zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs 5 und gemäß § 6 Abs 2, 3 oder 4 erforderlichen Unterlagen zu enthalten. Dem Antrag sind jedenfalls anzuschließen:

1. ein Identitätsnachweis samt Staatsbürgerschaftsnachweis des Rechtsträgers (§ 6 Abs 2) oder dessen vertretungsbefugter Personen (§ 6 Abs 3);
2. eine Strafregisterbescheinigung (§ 10 Abs 1 Strafregistergesetz 1968) sowie eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ (§ 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968) oder nach Maßgabe des Abs 4 einen diesen vergleichbaren Nachweis in Bezug auf den Rechtsträger (§ 6 Abs 2) oder dessen vertretungsbefugte Personen (§ 6 Abs 3), die bzw der zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf. Auf Verlangen der oder des Betreffenden hat die Landesregierung die Bestätigung gemäß § 10 Abs 1b Strafregistergesetz 1968 auszustellen. Der Rechtsträger kann die Landesregierung auch ermächtigen, selbst diese Auskünfte bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen;
3. ein Auszug aus dem Firmenbuch, wenn die institutionelle Einrichtung von einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft betrieben wird, oder aus dem Zentralen Vereinsregister (ZVR), wenn die institutionelle Einrichtung von einem Verein betrieben wird.

(4) Personen, die Staatsangehörige eines anderen Staates sind und die sich noch nicht mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen und rechtmäßig in Österreich aufhalten, haben dem Antrag einen von der dort zuständigen Behörde ausgestellten entsprechenden, einer Strafregisterbescheinigung und einer „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vergleichbaren Nachweis anzuschließen.

(5) Die Landesregierung hat den Antrag sowie die mitbeantragten zukünftigen Änderungen von Festlegungen im Betriebskonzept auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen darauf hin zu prüfen, ob die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen festgelegten Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Betrieb einer institutionellen Einrichtung in pädagogischer, personeller, organisatorischer, räumlicher, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht erfüllt sind. Über den Antrag ist innerhalb von 4 Monaten ab dessen vollständigem Einlangen zu entscheiden.

(6) Sind die Voraussetzungen gemäß Abs 5 erfüllt, hat die Landesregierung den Betrieb der institutionellen Einrichtung mit Bescheid zu genehmigen. Ist zum Zeitpunkt der Genehmigung absehbar, dass die Voraussetzungen nur für eine bestimmte Zeit erfüllt sind, ist diese zu befristen.

(7) Sind die Voraussetzungen gemäß Abs 5 nicht erfüllt, hat die Landesregierung die Aufnahme des Betriebs und/oder die Durchführung der mitbeantragten zukünftigen Änderungen von Festlegungen im Betriebskonzept mit Bescheid

1. zu untersagen oder
2. wenn die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Abs 5 durch die Vorschreibung entsprechender Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßiger Beschränkungen und/oder Auflagen sichergestellt werden kann, unter den erforderlichen Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen zu genehmigen.

(8) Die Landesregierung kann, insbesondere

1. um eine bereits rechtmäßig bestehende institutionelle Einrichtung in ihrem Bestand nicht zu gefährden,
2. bei Verwendung bestehender Bauten zu Zwecken einer institutionellen Einrichtung,
3. bei institutionellen Einrichtungen von bloß vorübergehendem Bestand, oder
4. wenn das Interesse an der Betreuung der Kinder gegenüber dem Interesse an der Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Abs 5 überwiegt,

Ausnahmen von den Voraussetzungen nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zulassen, wenn dennoch ein den Grundsätzen der Pädagogik und der Nutzungssicherheit entsprechender Betrieb, allenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen gesichert ist. In den Fällen der Z 3 und Z 4 ist der Betrieb der Einrichtung für ein Jahr zu genehmigen. Auf Antrag des Rechtsträgers kann diese Befristung bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe verlängert werden.

(9) Ergibt sich nach der Aufnahme des Betriebes, dass das Kindeswohl nicht ausreichend gewahrt ist oder die Aufgaben der Kinderbildung und -betreuung nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, hat die Landesregierung die zur Beseitigung des Missstandes erforderlichen Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen nachträglich vorzuschreiben oder die Genehmigung zu widerrufen.

## Nachträgliche Änderungen des Betriebs

### § 10

(1) Jede Änderung des Organisationskonzepts gemäß § 8 Abs 3 Z 3 und Z 4 ist spätestens fünf Monate vor deren Umsetzung bei der Landesregierung zu beantragen, sofern sie nicht bereits Gegenstand einer Genehmigung gemäß § 9 Abs 6 oder 7 ist. Bei dringendem Bedarf kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden. Die Landesregierung hat die beantragten Änderungen unter sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs 5 bis 8 zu genehmigen oder zu untersagen. Jede anderweitige Änderung des Betriebskonzepts ist der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Ein beabsichtigter Wechsel des Rechtsträgers ist der Landesregierung vom übernehmenden Rechtsträger anzuzeigen. Die Landesregierung hat den Wechsel spätestens zwei Monate nach vollständigem Einlangen der Unterlagen unter sinngemäßer Anwendung von § 9 Abs 5 bis 8 zu genehmigen oder zu untersagen. Der Bescheid, mit dem einem Wechsel des Rechtsträgers die Genehmigung erteilt wird, ist der Standortgemeinde zu übermitteln. Änderungen der zur Vertretung des Rechtsträgers nach außen befugten Person (§ 6 Abs 3 Z 2) sind der Landesregierung zwei Monate im Voraus anzuzeigen. Ist die Zuverlässigkeit nicht gegeben, hat die Landesregierung gemäß § 9 Abs 9 vorzugehen.

(3) Einem Antrag oder einer Anzeige gemäß Abs 1 und 2 sind alle zur Beurteilung der beantragten Änderungen erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Bei einem Wechsel des Rechtsträgers oder einer zur Vertretung des Rechtsträgers nach außen befugten Person sind dem Antrag oder der Anzeige jedenfalls die im § 9 Abs 3 angeführten Unterlagen anzuschließen.

(4) Die Umwandlung einer Gruppe in eine Gruppe einer anderen Organisationsform kann immer nur mit Wirksamkeit ab dem Beginn eines Kinderbetreuungsjahres erfolgen.“

*7. Im § 11 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*7.1. Im Abs 1 wird die Wortfolge „bedarf keiner neuerlichen Betriebsanzeige“ durch die Wortfolge „bedarf keines neuerlichen Antrags“ ersetzt.*

*7.2. Im Abs 2 wird die Wortfolge „bedarf einer neuerlichen Betriebsanzeige“ durch die Wortfolge „bedarf eines neuerlichen Antrags“ ersetzt.*

*7.3. Im Abs 3 wird das Wort „zeitgerecht“ durch die Worte „ehestmöglich schriftlich“ ersetzt.*

*7.4. Nach Abs 3 wird angefügt:*

„(4) Im Fall einer Umwandlung einer Gruppe in eine Gruppe einer anderen Organisationsform gilt die ursprünglichen Gruppe als aufgelassen.“

*8. Im § 12 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*8.1. Im Abs 1 wird das Wort „Bewilligung“ durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt.*

*8.2. Im Abs 2 lautet der erste Satz:*

„Die Genehmigung ist vom Rechtsträger spätestens fünf Monate vor dem beabsichtigten Beginn des Pilotprojektes schriftlich zu beantragen.“

*8.3. Nach Abs 2 wird eingefügt:*

„(2a) Über den Antrag ist innerhalb von 4 Monaten ab dessen vollständigem Einlangen zu entscheiden.“

*8.4. Im Abs 3 werden die Worte „Bewilligung“ jeweils durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt.*

*8.5. Abs 4 lautet:*

„(4) Die Landesregierung hat eine Genehmigung gemäß Abs 1 auch vor Ablauf der Befristung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr vorliegen und die festgestellten Aufhebungsgründe auch nicht durch die nachträgliche Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen beseitigt werden können. Werden Umstände bekannt, die eine Gefährdung des Kindeswohls befürchten lassen, hat die Landesregierung die sofortige Schließung des Pilotprojektes zu veranlassen.“

8.6. Abs 6 lautet:

„(6) Wurde eine institutionelle Einrichtung über einen Zeitraum von zusammengerechnet mehr als 10 Jahren als genehmigtes Pilotprojekt geführt, kann der Rechtsträger um eine unbefristete Genehmigung der Einrichtung als Sonderform ansuchen. Eine unbefristete Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Ziele des Projekts und die Ergebnisse der Evaluierung für eine unbefristete Beibehaltung des Pilotprojektes als pädagogische Sonderform sprechen. Andernfalls kann die Landesregierung eine befristete Weiterführung als Pilotprojekt genehmigen.“

9. Im § 13 Abs 1 entfällt der letzte Satz.

10. Im § 15 Abs 4 lautet der zweite Satz:

„Die Durchführung erfolgt mit Fördermitteln entsprechend der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/2019 bis 2021/2022, LGBl Nr 2/2019, einer dieser zeitlich nachfolgenden (Änderungs-)Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG oder nach Maßgabe sonstiger Zuweisungen von Fördermitteln des Bundes zur quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung der Elementarpädagogik außerhalb einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG.“

11. Im § 16 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Die Überschrift lautet:

**„Aufnahme, Widerruf der Aufnahme, Suspendierung“**

11.2. Abs 8 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(8) Der Rechtsträger kann die Aufnahme eines Kindes widerrufen und dieses vom Besuch der institutionellen Einrichtung ausschließen, wenn

1. die erziehungsberechtigte(n) Person(en) eines nicht besuchspflichtigen Kindes ihren Pflichten gemäß § 24 Abs 1 trotz schriftlicher Mahnung wiederholt und nachweislich nicht nachkommen;
2. es sich um ein Kind in einer Kleinkindgruppe, alterserweiterten Gruppe oder Schulkindgruppe handelt und für den Platz, den dieses Kind belegt, aufgrund der fehlenden Deckung durch einen Bedarfsbescheid bzw. einer Kostenübernahmeerklärung gemäß § 48 Abs 3 der Wohnsitzgemeinde des Kindes der Fördermittelanteil der Gemeinde nicht gesichert ist;
3. es sich um eine Kindergartengruppe eines privaten Rechtsträgers handelt, und die Gruppe aufgrund der fehlenden Deckung durch einen Bedarfsbescheid geschlossen werden muss;
4. es sich um eine betriebliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung handelt und bei keiner erziehungsberechtigten Person die Dienstnehmereigenschaft (mehr) vorliegt; in diesem Fall darf der Ausschluss zum Ende des Kinderbetreuungsjahres erfolgen; oder
5. es sich um ein Kind handelt, das in einer gemeindeeigenen Einrichtung einer anderen Gemeinde als der Wohnsitzgemeinde betreut wird, die Standortgemeinde den Platz für gemeindeeigene Kinder braucht und die Wohnsitzgemeinde einen geeigneten Platz in gemeindeeigenen Betreuungseinrichtungen zur Verfügung stellen kann; in diesem Fall darf der Ausschluss zum Ende des Kinderbetreuungsjahres erfolgen.

Beabsichtigt der Rechtsträger einen Ausschluss eines Kindes gemäß Z 1 bis 5, hat er die erziehungsberechtigte(n) Person(en) und die Aufsichtsbehörde ehestmöglich zu informieren und die Gründe darzulegen.

(9) Der Rechtsträger kann ein Kind vom Besuch vorübergehend ausschließen (Suspendierung), wenn durch den Besuch der Einrichtung eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des pädagogischen Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist. Die erstmalige Suspendierung darf höchstens vier Wochen umfassen. Im Fall einer weiteren Suspendierung darf diese höchstens acht Wochen umfassen, kann jedoch mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch darüber hinaus verlängert und – sofern es sich nicht um ein besuchspflichtiges Kind (§ 22) handelt - als letztes Mittel in einen Ausschluss umgewandelt werden. Die erziehungsberechtigte(n) Person(en), die Aufsichtsbehörde und das Mobile Beratungsteam (§ 61 Abs 3) sind vor jeder Suspendierung einzubinden und über deren Gründe sowie über bereits gesetzte Maßnahmen zur Inklusion des Kindes zu informieren. Eine psychologische Stellungnahme des Mobilien Beratungsteams ist einzuholen. Lehnen die/der Erziehungsberechtigte(n) die Einholung einer psychologischen Stellungnahme ab oder ist eine solche nach der konkreten Lage des Einzelfalls nach Ansicht der Aufsichtsbehörde nicht zielführend, kann die Suspendierung (Ausschluss) auch ohne Einholung einer psychologischen Stellungnahme erfolgen. Die Aufsichtsbehörde hat auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.“

12. § 17 lautet:

### **„Betreuungsvereinbarung**

#### **§ 17**

(1) Bei Aufnahme eines Kindes in eine Organisationsform einer institutionellen Einrichtung hat der Rechtsträger mit der oder den erziehungsberechtigten Person(en) eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Die Aufnahme von Befristungen und anderen als den gesetzlich vorgesehenen auflösenden Bedingungen (§ 16 Abs 8) in einer Betreuungsvereinbarung ist unzulässig, sofern nicht einer der folgenden Fälle vorliegt:

1. die Betreuungsvereinbarung beinhaltet ausschließlich eine Betreuung während schulfreier Tage (§ 2 Abs 4 SchulzeitG 2018) und/oder der Hauptferien (§ 2 Abs 2 und 3 SchulzeitG 2018);
2. die Betreuungsvereinbarung wird für Kinder aus einer anderen Gemeinde als der Standortgemeinde der Einrichtung abgeschlossen, und die Frist endet mit Ende eines Kinderbetreuungsjahres;
3. die Betreuungsvereinbarung wird von einer betrieblichen Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung für Kinder abgeschlossen, deren erziehungsberechtigte Person(en) nicht Dienstnehmer des Betriebes sind, und die Frist endet mit Ende eines Kinderbetreuungsjahres.

Die Landesregierung hat die obligatorischen Inhalte einer Betreuungsvereinbarung durch Verordnung festzulegen.

(2) Im Fall eines Widerrufs der Aufnahme eines Kindes in eine institutionelle Einrichtung gemäß § 16 Abs 8 oder eines Ausschlusses gemäß § 16 Abs 9 enden die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus der Betreuungsvereinbarung.“

13.. § 19 Abs 7 und 8 lauten:

„(7) In Kindergartengruppen können in begründeten Ausnahmefällen, etwa wegen einer Berufstätigkeit, Ausbildung oder Arbeitssuche der erziehungsberechtigten Person(en) oder der Pflege eines nahen Angehörigen durch die erziehungsberechtigte(n) Person(en), ein oder zwei Kinder bereits drei Monate vor Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen werden, wenn

1. trotzdem alle für den Besuch der Kindergartengruppe angemeldeten Kinder im Kindergartenalter aufgenommen werden können;
2. die räumlichen und personellen Voraussetzungen nach diesem Gesetz und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen gegeben sind;
3. das Kindeswohl gewahrt ist und
4. keine andere Betreuungsform möglich ist.

Während der schulfreien Tage (§ 2 Abs 4 SchulzeitG 2018) und der Hauptferien (§ 2 Abs 2 und 3 SchulzeitG 2018) können bei Vorliegen der Voraussetzungen der Z 1 bis 4 auch jüngere Kinder betreut werden, sofern nicht mehr als 16 Kinder gleichzeitig anwesend sind. In allen Fällen sind Kinder unter drei Jahren und Kinder mit inklusiver Entwicklungsbegleitung doppelt zu zählen.

(8) In Kindergartengruppen darf die Zahl der gleichzeitig anwesenden volksschulpflichtigen Kinder sieben pro Einrichtung nicht übersteigen. In alterserweiterten Gruppen darf die Zahl der gleichzeitig anwesenden schulpflichtigen Kinder elf pro Gruppe nicht übersteigen. Diese Einschränkungen gelten nicht für die schulfreien Tage (§ 2 Abs 4 SchulzeitG 2018) und die Hauptferien (§ 2 Abs 2 und 3 SchulzeitG 2018).“

14. Im § 20 werden folgende Änderungen vorgenommen:

14.1. Die Überschrift lautet: „Öffnungszeit, betriebsfreie Zeiten“

14.2. Im Abs 1 wird nach den Worten „sowie die betriebsfreien Zeiten“ die Zeichenfolge „(§ 8 Abs 3 Z 6)“ eingefügt.

14.3. Abs 2 lautet:

„(2) Die Wochenöffnungszeit der institutionellen Einrichtungen soll den VIF-Kriterien gemäß Art 2 Z 12 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, LGBl Nr 2/2019, oder einer dieser zeitlich nachfolgenden (Änderungs-)Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG entsprechen, hat aber jedenfalls mindestens 20 Stunden pro Woche zu betragen. Institutionelle Einrichtungen sind an mindestens 4 Tagen pro Wochen offen zu halten.“

15. Im § 21 Abs 2 erster Satz wird nach den Worten „einer psychologischen Stellungnahme“ die Wortfolge „des Mobilen Beratungsteams (§ 61 Abs 3)“ eingefügt.

16. Im § 22 werden folgende Änderungen vorgenommen:

16.1. Nach Abs 2 wird eingefügt:

„(2a) Auf Antrag des oder der erziehungsberechtigte(n) Person(en) können Kinder die Besuchspflicht auch in häuslicher Erziehung oder bei Tageseltern erfüllen, sofern sichergestellt ist, dass

- die Bildungsaufgaben gemäß § 3 unter Verwendung des „Leitfadens für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern“ (Titel: „Kinder im Jahr vor dem Schuleintritt“; herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Wien 2010) sowie der im § 13 Abs 2 angeführten pädagogischen Grundlagendokumente wahrgenommen werden,
- die Werteerziehung gewährleistet ist und
- das Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf.

Der Antrag ist bis Ende Februar vor Beginn der Besuchspflicht schriftlich bei der Landesregierung einzubringen und zu begründen. Von der Einhaltung der Frist kann nur ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Verspätung des Antrags durch geänderte Umstände bedingt ist, und der Antrag zur Wahrung des Kindeswohles geboten erscheint. Dem Antrag ist ein Sprachstandsnachweis anzuschließen. Die Landesregierung hat innerhalb von vier Monaten ab dessen vollständigem Einlangen mit Bescheid darüber zu entscheiden. Von jeder Entscheidung ist auch die Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, zu verständigen.“

16.2. Im Abs 3 erster Satz wird die Wortfolge „gemäß § 2 Abs 2 SchulzeitG 2018“ durch die Wortfolge „gemäß § 2 Abs 2 und 3 SchulzeitG 2018“ ersetzt.

16.3. Im Abs 4 lautet der letzte Satz:

„Die erziehungsberechtigte(n) Person(en) hat/haben das pädagogische Personal der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.“

16.4. Abs 5 lautet:

„(5) Von der Besuchspflicht gemäß Abs 1 sind zu befreien:

1. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen;
2. Kinder, denen auf Grund einer schweren Beeinträchtigung, aus medizinischen Gründen oder auf Grund eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung der Besuch eines Kindergartens nicht zugemutet werden kann;
3. Kinder, denen auf Grund der Entfernung oder der schwierigen Wegverhältnisse zwischen ihrem Wohnort und dem Kindergarten oder der nächstgelegenen geeigneten Kinderbetreuungs-einrichtung der Besuch nicht zugemutet werden kann.

Die Befreiung ist von den Eltern oder sonstigen erziehungsberechtigten Person(en) bis Ende Februar vor Beginn der Besuchspflicht schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Landesregierung kann in begründeten Fällen eine spätere Antragstellung zulassen. Die Befreiung gilt als erteilt, wenn die Landesregierung den Antrag nicht innerhalb von vier Monaten ab dem vollständigem Einlangen der erforderlichen Unterlagen mit Bescheid zurück- oder abweist. Von jeder Entscheidung ist auch die Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, zu verständigen.“

17. § 23 Abs 3 entfällt.

18. Im § 24 werden folgende Änderungen vorgenommen:

18.1. Abs 1 Z 3 entfällt.

18.2. Im Abs 1 erhalten die Z 4 bis 7 die neue Bezeichnung „3“ bis „6“.

19. § 25 Abs 5 lautet:

„(5) Institutionelle Einrichtungen sind durch eine (sonder-)pädagogische Fachkraft zu leiten, die vom Rechtsträger mit dieser Funktion zu betrauen ist. Ihr obliegt die pädagogische und gegebenenfalls auch die administrative Leitung der institutionellen Einrichtung. Die Betrauung einer Person mit der Leitung ist der Landesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Umfasst eine Einrichtung unterschiedliche Organisationsformen, so muss die Leitung die Voraussetzungen für die Fachkraft aller Organisationsformen

erfüllen. Werden Kindergarten- und Hortgruppen in einer Einrichtung geführt, so sind die fachlichen Voraussetzungen für die Leitung von Kindergartengruppen ausreichend.“

20. Im § 26 werden folgende Änderungen vorgenommen:

20.1. Abs 3 lautet:

„(3) Für die Bildungs- und Betreuungsarbeit in Kindergartengruppen ist zur Unterstützung der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft bei Gruppen ab 20 Kindern in Zeiten, in denen 20 oder mehr Kinder angemeldet sind, eine zusätzliche Betreuungsperson pro Gruppe einzusetzen. Sind dagegen weniger als 20 Kinder angemeldet, ist es ausreichend, wenn

- für ein oder zwei Gruppen eine Betreuungsperson
- für drei oder vier Gruppen zwei Betreuungspersonen
- für fünf Gruppen drei Betreuungspersonen
- für je zwei weitere Gruppen je eine weitere Betreuungsperson

zusätzlich eingesetzt werden.

Bei Einrichtungen mit einer einzigen Kindergartengruppe ist bereits bei einer Kinderzahl von 15 bis 19 angemeldeten Kindern eine Betreuungsperson für wenigstens die Hälfte der Gruppenöffnungszeit und ab 20 angemeldeten Kindern für die gesamte Gruppenöffnungszeit zusätzlich einzusetzen.“

20.2. Abs 5 lautet:

„(5) Werden in Kindergartengruppen während der schulfreien Tage (§ 2 Abs 4 SchulzeitG 2018) oder in den Hauptferien (§ 2 Abs 2 und 3 SchulzeitG 2018) jüngere Kinder gemäß § 19 Abs 7 letzter Satz betreut, ist der Betreuungsschlüssel gemäß Abs 2 anzuwenden.“

20.3. Im Abs 6 wird die Wortfolge „gemäß § 28 Abs 2 Z 7“ durch die Wortfolge „gemäß § 28 Abs 2 Z 7 oder 8“ ersetzt.

20.4. Im Abs 8 Z 2 wird angefügt:

„Legt der Rechtsträger der Landesregierung innerhalb dieser sechs Wochen besondere Gründe dar, die eine Verlängerung rechtfertigen, kann die Dauer der Vertretung bis auf drei Monate erstreckt werden, sofern sich die Landesregierung nicht dagegen ausspricht.“

21. Im § 28 werden folgende Änderungen vorgenommen:

21.1 Im Abs 1 wird angefügt:

„4. Hochschullehrgang „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 60 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule.“

21.2. Im Abs 2 wird angefügt:

„9. Hochschullehrgang „inklusive Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 90 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule.

Sofern keine Fachkraft zur Verfügung steht, können auch pädagogische Fachkräfte gemäß Abs 1 eingesetzt werden.“

21.2. Im Abs 3, zweiter Satz, wird die Wortfolge „innerhalb von zwei Jahren“ durch das Wort „ehestmöglich“ ersetzt.

21.3. Abs 9 lautet:

„(9) Bei einem Mangel an pädagogischen Fachkräften für Kindergartengruppen gemäß Abs 1 können in Kindergartengruppen zeitlich befristet, höchstens jedoch auf die Dauer des Kinderbetreuungsjahres, auch solche Personen als pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, welche die Anstellungserfordernisse gemäß Abs 3 erfüllen und die dort genannte Zusatzschulung absolviert haben. Zudem können Studierende im Abschlusssemester des Kollegs zur Erlangung der Diplomprüfung für Elementarpädagogik als pädagogische Fachkräfte für die Dauer dieses Semesters eingesetzt werden. Der Einsatz all dieser Personen ist der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen und kann bei mangelnden Voraussetzungen von der Landesregierung untersagt werden.“



21.4. Im Abs 10:

21.4.1. Im Einleitungssatz wird die Wortfolge „pädagogische Fachkräfte gemäß Abs 1, 2 oder 3 Z 2“ durch die Wortfolge „pädagogische Fachkräfte gemäß Abs 1, 2 oder 3 Z 2, 3 oder 4“ ersetzt.

21.4.2. In der Z 2 entfällt die Wortfolge „innerhalb von 4 Wochen ab vollständigem Einlangen der Anzeige“.

21.4.3. Die Z 4 lautet:

„4. in den Fällen des Abs 3 Z 2 ist dann, wenn nicht bereits die Studienergänzung Elementarpädagogik absolviert wurde, ehestmöglich ab der Aufnahme der Tätigkeit diese oder die Zusatzschulung gemäß § 28 Abs 2 zu absolvieren. In den Fällen des Abs 3 Z 3 und 4 ist ab der Aufnahme der Tätigkeit ehestmöglich die Zusatzschulung gemäß § 28 Abs 2 zu absolvieren.“

21.5. Nach Abs 11 wird angefügt:

„(12) Die Landesregierung kann in Zeiten eines schwerwiegenden Fachkräftemangels durch Verordnung zeitlich befristet, längstens aber für die Dauer von drei Jahren, die fachlichen Anstellungserfordernisse auf zusätzliche Ausbildungsabschlüsse ausdehnen. Personen, die gemäß einer solchen Verordnung angestellt werden und zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr als Fachkraft beschäftigt waren, erfüllen weiterhin die Anstellungserfordernisse als Fachkraft.“

22. § 29 Abs 2 lautet:

„(2) Zusatzkräfte sollen

1. eine vom Land Salzburg veranstaltete oder von der Salzburger Landesregierung im Einzelfall oder mit Verordnung anerkannte Schulung in den Grundlagen der Elementarpädagogik oder
2. die Grundausbildung für Tageseltern (§ 38 Abs 1 Z 1 lit a)

absolviert haben oder absolvieren.“

23. Im § 30 Abs 2 entfällt der dritte Satz.

24. Im § 32 werden folgende Änderungen vorgenommen:

24.1. Im Abs 5 wird angefügt:

„Für die Berechnung der Leitungsstunden sind alle in der institutionellen Einrichtung befindlichen Organisationsformen der institutionellen Einrichtung zusammenzufassen.“

24.2. Im Abs 6 lautet die Tabelle:

“	Anzahl der Gruppen	Ausmaß der Freistellung	“
	5	50 % eines Vollzeitäquivalents	
	6 oder mehr	100 % eines Vollzeitäquivalents	

25. Im § 33 werden folgende Änderungen vorgenommen:

25.1. Im Abs 1 wird nach der Wortfolge „Zusatzkräfte in institutionellen Einrichtungen von öffentlichen Rechtsträgern haben“ die Wortfolge „unabhängig von deren Beschäftigungsausmaß“ eingefügt.

25.2. Im Abs 2 wird nach den Worten „(Sonder-)pädagogische Fachkräfte sollen“ die Wortfolge „unabhängig von deren Beschäftigungsausmaß“ eingefügt.

25.3. Im Abs 5 wird nach der Wortfolge „Zusatzkräften im Sinn des Abs 1 gebühren“ die Wortfolge „unabhängig von deren Beschäftigungsausmaß“ eingefügt.

25.4. Nach Abs 5 wird angefügt:

„(6) Leiterinnen und Leiter von institutionellen Einrichtungen haben spätestens alle 7 Jahre ein Modul zur Auffrischung des Leitungskurses (§ 30 Abs 3) im Ausmaß von mindestens 8 Unterrichtseinheiten zu absolvieren.“

26. Die Bezeichnung des 7. Unterabschnitts lautet: „Beziehen von Dritten“

27. § 35 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

### **„Hospitieren, Praktizieren**

#### **§ 35**

(1) Die Rechtsträger von institutionellen Einrichtungen haben Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Ausbildungen zur Erfüllung der fachlichen Anstellungserfordernisse nach § 28 in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung das Hospitieren und Praktizieren in ihrer Einrichtung zu gestatten, soweit dadurch der Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(2) Das Hospitieren und Praktizieren hat unter der Aufsicht und nach den Anordnungen einer pädagogischen Fachkraft zu erfolgen.

### **Externe Dienstleistungen**

#### **§ 35a**

(1) Die Rechtsträger von institutionellen Einrichtungen können in Abstimmung mit der Leitung die Erbringung von Dienstleistungen durch betriebsfremde Personen, wie Bewegungs- und Gesundheitsexperten, Musiklehrerinnen und -lehrer oder Sprachtrainer gestatten, soweit der ordentliche Betrieb nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Erbringung von externen Dienstleistungen soll tunlichst am Nachmittag erfolgen.“

28. Die §§ 36 bis 44 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

### **„Genehmigungspflicht**

#### **§ 36**

(1) Tageseltern und Betriebe, deren Räumlichkeiten zum Zweck einer betrieblichen Betreuung verwendet werden, bedürfen einer Genehmigung durch die Landesregierung. Darüber hinaus bedürfen Personen, die Kinder mit inklusiver Entwicklungsbegleitung als Tageseltern in Betreuung übernehmen, einer besonderen Genehmigung der Landesregierung.

- (2) Die Genehmigung als Tagesmutter oder Tagesvater ist einer natürlichen Person zu erteilen, wenn
1. diese persönlich geeignet ist (§ 37 Abs 1) und die Eignung des persönlichen Umfelds gegeben ist (§ 37 Abs 2);
  2. diese fachlich geeignet ist (§ 38); und
  3. die Beschaffenheit der für die Betreuung der Tageskinder bestimmten Räume eine ordnungsgemäße Kinderbetreuung gewährleistet. Dies ist gegebenenfalls durch entsprechendes Bildmaterial nachzuweisen.

(3) Einem Betrieb ist die Genehmigung gemäß Abs 1 zu erteilen, wenn die Beschaffenheit der für die Betreuung der Tageskinder bestimmten Räume eine ordnungsgemäße Kinderbetreuung gewährleistet. Dies ist gegebenenfalls durch entsprechendes Bildmaterial nachzuweisen.

(4) Die Landesregierung hat zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Kinderbetreuung mit Verordnung die näheren Voraussetzungen für die Räumlichkeiten, insbesondere in Bezug auf deren Nutzungssicherheit und Hygiene, festzulegen.

### **Persönliche Eignung und Eignung des persönlichen Umfelds**

#### **§ 37**

- (1) Eine Person ist für die Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater persönlich geeignet, wenn diese:
1. volljährig (§ 21 Abs 2 ABGB) und handlungsfähig (§ 24 Abs 1 ABGB) ist;
  2. zuverlässig (§ 7) ist;
  3. durch eine ärztliche Bestätigung nachweist, dass sie
    - an keiner ansteckenden, schweren körperlichen Erkrankung leidet oder kein Anzeichen oder Grund zur Vermutung des Vorliegens einer Sucht im Sinn der Suchtgiftverordnung besteht und
    - an keiner schweren chronischen körperlichen Erkrankung, psychischen Krankheit oder geistigen Beeinträchtigung leidet; und
  4. umfassend in der Lage ist, die elementare Bildung und Betreuung von Tageskindern in enger Zusammenarbeit mit der oder den erziehungsberechtigten Person(en) nach allgemein anerkannten Erkenntnissen der Pädagogik vorzunehmen; dies ist insbesondere dann zu verneinen, wenn

- in der Familie der Tagesmutter oder des Tagesvaters eine Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe nach Maßgabe des Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetzes vorgenommen wird, die eine Beeinträchtigung des Kindeswohls möglich erscheinen lässt, oder
  - von der Tagesmutter oder dem Tagesvater und – sofern die Betreuung im eigenen Haushalt erfolgt – auch von Personen, die mit dieser oder diesem im gemeinsamen Haushalt leben, oder von Haustieren die Gefahr einer Beeinträchtigung des Kindeswohl ausgeht.
- (2) Das persönliche Umfeld einer Person ist für die Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater geeignet, wenn die Personen, die mit der Tagesmutter oder dem Tagesvater im gemeinsamen Haushalt leben,
1. zuverlässig sind (§ 7 Abs 1 Z 1 bis 5) und
  2. sofern diese das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, durch eine ärztliche Bestätigung den Nachweis erbringen, dass sie an keiner ansteckenden, schweren körperlichen Erkrankung oder Sucht leiden. Dies gilt nicht für Haushaltsangehörige, die während der Betreuungszeit nie anwesend sind.

### **Fachliche Eignung**

#### **§ 38**

- (1) Eine Person ist für die Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater fachlich geeignet, wenn diese:
1. a) eine Grundausbildung als Tageseltern bei einer Einrichtung absolviert hat, die
    - gemäß dem Curriculum für die Ausbildungslehrgänge für Tagesmütter/-väter des Bundeskanzleramts, Sektion VI – Familien und Jugend, das Gütesiegel erhalten hat oder
    - ein Gütesiegel für das Curriculum für die Ausbildung von Tageseltern des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie, Jugend und Integration erhalten hat;
 oder
    - b) die fachlichen Anstellungsvoraussetzungen des § 28 Abs 2 Z 7 oder Z 8 oder Abs 3 oder Abs 6 erfüllt;
  2. Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorweist (§ 28 Abs 7 Z 1).

(2) Bei der Betreuung von Kindern mit inklusiver Entwicklungsbegleitung ist eine Zusatzausbildung im Ausmaß von 40 Unterrichtseinheiten (Heilpädagogik, medizinische Grundlagen, soziale Integration, Praxistag) erforderlich. Erfüllt die Tagesmutter oder der Tagesvater die fachlichen Anstellungsvoraussetzungen des § 28 Abs 6, so kann die Zusatzausbildung entfallen.

(3) Die Grundausbildung gemäß Abs 1 Z 1 lit a ist möglichst vor der Aufnahme der Betreuungstätigkeit zu beginnen und jedenfalls innerhalb des ersten Jahres ab der Aufnahme der Betreuungstätigkeit abzuschließen.

## **2. Unterabschnitt**

### **Verfahrensrechtliche Bestimmungen**

#### **Genehmigung**

#### **§ 39**

(1) Die Tageseltern haben bei der Landesregierung die beabsichtigte Übernahme von Kindern in Betreuung zu beantragen. Betriebe haben bei der Landesregierung die Aufnahme einer betrieblichen Tagesbetreuung zu beantragen.

(2) Der Antrag gemäß Abs 1 hat alle zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 36 Abs 2 oder 3 erforderlichen Informationen einschließlich der Bekanntgabe der Höchstzahl der betreuten Kinder zu enthalten.

(3) Die Landesregierung hat den Antrag auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen darauf hin zu prüfen, ob die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen festgelegten Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Betreuung von Kindern in pädagogischer, personeller, organisatorischer, räumlicher, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht erfüllt sind und ob die Grundausbildung für Tageseltern abgeschlossen ist. Über den Antrag ist innerhalb von 4 Monaten ab dessen vollständigem Einlangen zu entscheiden.

(4) Zur Beurteilung der Voraussetzung des § 37 Abs 1 Z 2 hat die Tagesmutter oder der Tagesvater vorzulegen:

1. eine Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 und eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ gemäß § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968 oder

2. einen Nachweis gemäß § 9 Abs 4, wenn es sich bei der Tagesmutter oder dem Tagesvater um eine(n) Staatsangehörige(n) eines anderen Staates handelt, die oder der sich noch nicht mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen und rechtmäßig in Österreich aufhält.

Die Nachweise gemäß Z 1 und 2 dürfen zum Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Wird die Betreuungstätigkeit selbständig ausgeübt, hat die Landesregierung auf Verlangen der oder des Betreffenden die Bestätigung gemäß § 10 Abs 1b Strafregistergesetz 1968 auszustellen. Die oder der Betreffende kann die Landesregierung auch ermächtigen, selbst diese Auskünfte bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen.

(5) Zur Beurteilung der Voraussetzung des § 37 Abs 2 Z 1 hinsichtlich von Personen, die mit der Tagesmutter oder dem Tagesvater nicht nur vorübergehend in Wohngemeinschaft leben, ist die Landesregierung ermächtigt, die folgenden Auskünfte über diese Personen mit deren Zustimmung bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen:

1. Strafregisterauskünfte nach § 9 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 und
2. Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern gemäß § 9a Abs 2 Strafregistergesetz 1968, sofern von der betreffenden Person nicht eine Strafregisterbescheinigung Kinder und Jugendhilfe gemäß § 10 Abs 1a vorliegt, die nicht älter als 3 Monate ist.

Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist die Genehmigung zu versagen.

(6) Sind die Voraussetzungen gemäß Abs 3 erfüllt, hat die Landesregierung die Genehmigung mit Bescheid zu erteilen. Ist zum Zeitpunkt der Genehmigung absehbar, dass die Voraussetzungen nur für eine bestimmte Zeit erfüllt sind, ist diese zu befristen.

(7) Sind die Voraussetzungen gemäß Abs 3 nicht erfüllt, hat die Landesregierung die Genehmigung mit Bescheid

1. zu untersagen oder
2. wenn die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Abs 3 durch die Vorschreibung entsprechender Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßiger Beschränkungen und/oder Auflagen sichergestellt werden kann, unter den erforderlichen Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen zu genehmigen.

Ist die Grundausbildung für Tageseltern nicht abgeschlossen, ist die Genehmigung unter der Bedingung zu erteilen, dass die Grundausbildung innerhalb des ersten Jahres ab der Genehmigung abgeschlossen wird. Zudem ist die Kinderzahl bis zum Abschluss der Grundausbildung auf die Hälfte zu beschränken.

(8) Der Abschluss der Grundausbildung ist der Landesregierung von der Tagesmutter oder dem Tagesvater unverzüglich zu melden. Wird die Grundausbildung nicht innerhalb des ersten Jahres ab der Genehmigung abgeschlossen, erlischt die Genehmigung.

(9) Die Landesregierung kann, insbesondere

1. bei der Verwendung von bestehenden Bauten zu Zwecken einer Betreuung von Kindern durch Tageseltern oder
2. bei einer bloß vorübergehenden Betreuung von Kindern durch Tageseltern oder
3. wenn das Interesse an der Betreuung der Kinder gegenüber dem Interesse an der Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Abs 3 überwiegt,

Ausnahmen von den Voraussetzungen nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zulassen, wenn ein den Grundsätzen der Pädagogik und der Nutzungssicherheit entsprechender Betrieb, allenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen dennoch gesichert ist. Die Fälle der Z 2 und 3 sind jedenfalls zeitlich zu befristen.

(10) Ab dem Zeitpunkt der Antragstellung (Abs 1) haben Tageseltern alle Änderungen von für die Genehmigung maßgeblichen Umständen (Abs 3) der Landesregierung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(11) Ergibt sich nach Aufnahme der Betreuungstätigkeit durch Tageseltern, dass das Kindeswohl nicht ausreichend gewahrt ist oder die Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuung nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, hat die Landesregierung die zur Beseitigung des Missstandes erforderlichen Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen nachträglich vorzuschreiben oder die Genehmigung zu widerrufen.

(12) Die Landesregierung kann Tageseltern auch befristete Pilotprojekte (§ 12) genehmigen.

## **Auflassung, Ruhendstellung und Wiederaufnahme der Betreuung**

### **§ 40**

(1) Unbeschadet anderslautender zivilrechtlicher Vereinbarungen kann die Betreuung eines Kindes durch Tageseltern oder die Nutzung der gemäß § 36 Abs 3 genehmigten Betriebsräumlichkeiten jederzeit eingestellt werden. Eine endgültige Einstellung (Auflassung) hat tunlichst zum Ende eines Kinderbetreuungsjahres zu erfolgen und ist der Standortgemeinde und der Landesregierung ehestmöglich anzuzeigen.

(2) Ist die Einstellung vorübergehender Natur (Ruhendstellung), und übersteigt sie voraussichtlich oder tatsächlich einen Monat, so ist die Ruhendstellung ehestmöglich, die Wiederaufnahme ehestmöglich und jedenfalls im Vorhinein der Landesregierung und der Standortgemeinde zur Kenntnis zu bringen. Erfolgt Wiederaufnahme und ihre Meldung nicht innerhalb von 5 Jahren gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einstellung, gilt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw die Betriebsräumlichkeit als aufgelassen.

(3) Nach Auflassung bedarf die Wiederaufnahme einer Betreuung von Kindern oder Nutzung der Betriebsräumlichkeiten einer neuerlichen Genehmigung gemäß § 36 Abs 1.

## **3. Unterabschnitt**

### **Betreuung von Kindern durch Tageseltern**

#### **Allgemeine Aufgaben**

### **§ 41**

(1) In der Betreuung durch Tageseltern sind die folgenden pädagogischen Grundlagendokumente zu verwenden:

1. der „Bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich“, herausgegeben von den Ämtern der Landesregierungen der österreichischen Bundesländer, dem Magistrat der Stadt Wien und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, August 2009;
2. der Leitfaden „Sprachliche Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Volksschule“, herausgegeben vom Bundesministerium für Bildung, Wien 2016;
3. das „Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen“ („Modul für Fünfjährige“), herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Wien 2010;
4. der Leitfaden „Werte leben Werte bilden, Wertebildung im Kindergarten“ („Werte- und Orientierungsleitfaden“), herausgegeben von der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich, Baden bei Wien 2018;
5. der Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern“ (Titel: „Kinder im Jahr vor dem Schuleintritt“); herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Wien 2010; sowie
6. sonstige, von der Landesregierung mit Verordnung festgelegte Dokumente.

(2) § 23 Abs 4 (Auskunfts-, Melde- und Verschwiegenheitspflichten) gilt sinngemäß.

#### **Betreuung durch (Betriebs-)Tageseltern - Beschränkungen**

### **§ 42**

(1) Vorbehaltlich abweichender bescheidmäßiger Festlegungen (Abs 3) dürfen Tageseltern Tageskinder gleichzeitig betreuen:

1. bei Kindern im nicht schulpflichtigen Alter höchstens bis zu vier Kinder;
2. bei zum Teil auch älteren Kindern höchstens bis zu sechs Kinder, wenn diese nicht ganztägig betreut werden. Bei Kindern mit inklusiver Entwicklungsbegleitung darf die Zahl dieser Kinder jedenfalls zwei bei gleichzeitiger Betreuung nicht übersteigen.

Eigene Kinder der Tagesmutter oder des Tagesvaters unter 12 Jahren sind auf die Höchstzahlen gemäß Z 1 und 2 anzurechnen.

(2) Die nach Abs 1 festgelegte Kinderzahl kann in der Zeit von 11:00 bis 14:00 Uhr (Mittagszeit) täglich für 2 Stunden um bis zu 2 Kinder überschritten werden. Eine Überschreitung um mehr als die Hälfte der bewilligten Kinderzahl ist nicht zulässig.

(3) Eine von Abs 1 abweichende bescheidmäßige Festlegung der Kinderzahl hat nach Maßgabe der persönlichen Eignung (§ 37 Abs 1), der Eignung des persönlichen Umfelds (§ 37 Abs 2) und der fachlichen Eignung der Tagesmutter oder des Tagesvaters sowie der räumlichen Voraussetzungen zu erfolgen.

(4) Die gleichzeitige Betreuung von Tageskindern in den Räumlichkeiten eines Betriebes durch mehr als einen Tageselternanteil ist unzulässig.

(5) Mit Zustimmung des Betriebs können auch Kinder betreut werden, von denen keine der erziehungsberechtigten Personen Dienstnehmer ist.

### **Erziehungspartnerschaft**

#### **§ 43**

(1) Zwischen dem Tageseltern-Rechtsträger oder wenn ein solcher nicht besteht, zwischen der Tagesmutter oder dem Tagesvater und der oder den erziehungsberechtigten Person(en) des Tageskindes ist eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Die Landesregierung hat die obligatorischen Inhalte einer Betreuungsvereinbarung durch Verordnung festzulegen.

(2) Die Tageseltern haben einen regelmäßigen Austausch mit der oder den erziehungsberechtigten Person(en) sicherzustellen.

### **Qualitätssicherung bei Tageseltern**

#### **§ 44**

(1) Tageseltern-Rechtsträger haben die Ausbildung von Tageseltern gemäß § 38 zu gewährleisten.

(2) Tageseltern-Rechtsträger haben Tageseltern, die Tageskinder betreuen, laufend begleitende Arbeitsgespräche, vor allem in der Zeit zwischen der Aufnahme der Betreuungstätigkeit und dem Beginn der Grundausbildung, anzubieten.

(3) Tageseltern haben eigenverantwortlich geeignete Fortbildungsmaßnahmen im Ausmaß von 15 Stunden pro Kinderbetreuungsjahr zu absolvieren. Im Rahmen dieser Fortbildungsmaßnahmen ist der Erste-Hilfe-Kurs alle 2 Jahre aufzufrischen. Sofern es zweckmäßig ist, kann die Fort- und Weiterbildung für ein Kinderbetreuungsjahr auch im Kinderbetreuungsjahr davor oder danach absolviert werden.

(4) Die Tageseltern haben innerhalb von einem Jahr ab der ersten Genehmigung (§ 36 Abs 1) eine pädagogische Konzeption zu verfassen.“

29. § 45 lautet:

### **„Kostenbeiträge, Beitragsfreiheit des verpflichtenden Kindergartenjahres**

#### **§ 45**

(1) Der Rechtsträger oder Tageseltern-Rechtsträger hat für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von der oder den erziehungsberechtigten Person(en) jeden Monat ein zivilrechtliches Entgelt einzuheben. Dieser Kostenbeitrag ist unter Berücksichtigung der für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung erwachsenden Kosten zu berechnen. Unter Bedachtnahme auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Beitragspflichtigen kann eine soziale Staffelung vorgesehen werden. Der Kostenbeitrag ist bei ganzjähriger Betreuung eines Kindes mindestens 11-mal pro Kinderbetreuungsjahr einzuheben und hat für eine ganztägige Betreuung mindestens 40 € zu betragen, für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr mindestens 90 €. Eine Unterschreitung dieser monatlichen Mindestbeiträge ist aber in Härtefällen zulässig. Der Höchstbeitrag für eine ganztägige Betreuung beträgt 415 € pro Monat. Für Kinder, die im Rahmen einer Unterstützung der Erziehung von der Kinder- und Jugendhilfe einer Betreuung durch eine Tagesmutter oder einem Tagesvater zugewiesen werden, kann der Höchstbeitrag um 25 % überschritten werden. Die Wirtschaftlichkeit der Einrichtung muss sichergestellt sein. Für öffentliche Rechtsträger, ausgenommen das Land, sind die Kostenbeiträge von der Gemeindevertretung und in der Stadt Salzburg vom Gemeinderat durch Verordnung tarifmäßig festzusetzen.

(2) Für den Besuch einer institutionellen Einrichtung zur Absolvierung der Besuchspflicht (§ 22 Abs 2) bis zu einem Ausmaß von 20 Wochenstunden durch besuchspflichtige Kinder ist kein Kostenbeitrag von den Eltern oder sonstigen erziehungsberechtigten Person(en) einzuheben. Für eine Betreuung, die über das Ausmaß von 20 Wochenstunden hinausgeht, eine Betreuung während der Hauptferien gemäß § 2 Abs 2 und 3 SchulzeitG 2018 sowie für die Verabreichung von Essen oder die Teilnahme an besonderen Angeboten können Kostenbeiträge eingehoben werden.

(3) In besonders begründeten Fällen, in denen aufgrund besonderer Umstände Einschränkungen des Dienstbetriebes erforderlich sind, kann der (Tageseltern-)Rechtsträger von der Einhebung von Kostenbeiträgen absehen.

(4) In den Kalenderjahren 2020 und 2021 ist es abweichend von Abs 1 nicht zwingend erforderlich, die Kostenbeiträge in monatlichen Intervallen einzuheben, sondern reicht es aus, wenn über das Kalender-

jahr hinweg gerechnet im Durchschnitt die in Abs 1 vorgeschriebenen Monatsmindestbeiträge erreicht werden. Bei der Berechnung des Durchschnittsbetrags ist zu berücksichtigen, dass § 18b S. KBBVO während bestimmter Zeiträume einen gänzlichen Verzicht auf die Einhebung von Kostenbeiträgen ermöglicht.“

30. § 46 Abs 1 und 2 lauten:

„(1) Das Land Salzburg gewährt Rechtsträgern und Tageseltern-Rechtsträgern zur finanziellen Entlastung der erziehungsberechtigten Person(en) einkommensunabhängige Zuschüsse für die Betreuung aller nicht schulpflichtigen Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einschließlich Praxiskindergärten. Kein Zuschuss gebührt für Kinder, die gemäß § 22 zum Besuch einer alterserweiterten Gruppe oder Kindergartengruppe verpflichtet sind, für die Dauer des gesamten Kinderbetreuungsjahres.

(2) Als Zuschüsse gebühren längstens bis Ende des Kinderbetreuungsjahres:

1. 25 €pro Kind und Monat, wenn die Kinder 31 und mehr Wochenstunden betreut werden;
2. 12,50 €pro Kind und Monat, wenn die Kinder weniger als 31 Wochenstunden betreut werden.“

31. Im § 47 Abs 1 erster Satz wird die Wortfolge „in denen besuchspflichtige Kinder betreut werden“ durch die Wortfolge „in denen besuchspflichtige Kinder mit Wohnsitz in Österreich betreut werden“ ersetzt.

32. § 48 Abs 3 lautet:

„(3) Ein Bedarf im Sinn des Abs 1 Z 1 und Abs 2 Z 1 liegt vor,

1. wenn ein solcher gemäß § 9 Abs 4 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 festgestellt worden ist, nach Maßgabe der getroffenen Feststellungen, oder
2. nach Maßgabe des Bescheides gemäß § 5 Abs 10.

Im Fall einer Betreuung durch Tageseltern oder in betrieblichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen kann auch dann von einem Bedarf ausgegangen werden, wenn eine rechtsverbindliche Zusage der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zur Tragung des auf diese entfallenden Fördermittelanteils (§§ 49 und 50 Abs 1) für eine entsprechende Anzahl von Plätzen vorliegt. Eine solche Kostenübernahmeerklärung kann befristet werden, jedoch nur mit dem Ende eines Kinderbetreuungsjahres.“

33. Im § 49 werden folgende Änderungen vorgenommen:

33.1. Im Abs 1 lautet die Tabelle:

Betrag		wöchentliches Betreuungsausmaß
je Kind allgemein	je Kind mit inklusiver Entwicklungsbegleitung	
628,30 €(Ausgangsbetrag)	905,10 €(Ausgangsbetrag)	31 und mehr Stunden
85 % des Ausgangsbetrags		21 bis weniger als 31 Stunden
70 % des Ausgangsbetrags		11 bis weniger als 21 Stunden
40 % des Ausgangsbetrags		unter 11 Stunden

33.2. Im Abs 3 lautet die Tabelle:

Betrag	wöchentliches Betreuungsausmaß
100 % des Ausgangsbetrags	31 und mehr Stunden
75 % des Ausgangsbetrags	21 bis weniger als 31 Stunden
50 % des Ausgangsbetrags	11 bis weniger als 21 Stunden
25 % des Ausgangsbetrags	unter 11 Stunden

34. § 50 Abs 2 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(2) Über die Gewährung der Förderung durch das Land entscheidet die Landesregierung, über die Förderung durch die Gemeinde die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde jeweils durch Bescheid.

(3) Bei der Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde als der Standortgemeinde der Einrichtung hat die Wohnsitzgemeinde die Förderung zu tragen, wenn sie der Aufnahme des Kindes zustimmt oder bei Verweigerung dieser Zustimmung die Landesregierung die Zustimmung erteilt. Die Landesregierung hat die Zustimmung zu erteilen, wenn die Gemeinde des Hauptwohnsitzes des Kindes

zuvor angehört worden ist und für das Kind kein geeigneter, gleichwertiger Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Der jährliche Betrag gemäß § 49 Abs 4 Z 3 ist von der Standortgemeinde der Einrichtung zur Gänze zu tragen; sie kann ihn aber, wenn Kinder aus anderen Gemeinden die Einrichtung besuchen, und es im Hinblick auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand als sinnvoll erscheint, anteilmäßig an die Wohnsitzgemeinden weiterverrechnen. Eine solche Verrechnung soll auf Grundlage der Zahl der am Stichtag 15. Oktober des Vorjahres gemeldeten Kinder unabhängig vom Betreuungsausmaß erfolgen.

(4) Das Land ist berechtigt, die Daten der Kinder, die für die Berechnung der Förderung privater Rechtsträger herangezogen werden, an die Gemeinden weiterzugeben.“

35. Im § 51 werden folgende Änderungen vorgenommen:

35.1. Im Abs 1 Z 2 wird nach dem ersten Satz eingefügt:

„Förderung wird auch für Kinder gewährt, für die am Ende des Monats kein Betreuungsvertrag mehr besteht, die aber in diesem Monat mindestens drei Wochen betreut wurden.“

35.2. Im Abs 2 Z 1, zweiter Unterabsatz, wird nach dem ersten Satz eingefügt:

„Förderung wird auch für Kinder gewährt, für die am Ende des Monats kein Betreuungsvertrag mehr besteht, die aber in diesem Monat mindestens drei Wochen betreut wurden.“

36. Im § 52 Abs 3 wird die Wortfolge „mehr als 50.000 €“ durch die Wortfolge „mehr als 60.000 €“ ersetzt.

37. Im § 53 werden folgende Änderungen vorgenommen:

37.1. Im Abs 1, erster Satz, wird die Wortfolge „für eine gruppenführende Vertragskindergartenpädagogin oder einen gruppenführenden Vertragskindergartenpädagogen im 16. Dienstjahr ohne Kinderzulage“ durch die Wortfolge „für eine(n) Gemeindevertragsbedienstete(n) im Kinderpädagogischen Dienst (Entlohnungsschema KD) der Entlohnungsgruppe kp, Erfahrungsstufe 8, ohne Kinderzulage“ ersetzt.

37.2. Abs 2 Z 3 lautet:

„3. für weiteres pädagogisches Personal - sofern das pädagogische Personal vollbeschäftigt ist, sonst im anteiligen Ausmaß - 43 % des Ausgangsbetrags für gemäß § 28 Abs 1 ausgebildete pädagogische Fachkräfte oder 25 % des Ausgangsbetrags für Zusatzkräfte:

- a) bei Führung einer einzigen Kindergartengruppe ab 15 Kinder für eine zusätzliche vollbeschäftigte Betreuungsperson;
- b) bei Führung von mehreren Kindergartengruppen:
  - bei Gruppen ab 20 Kindern für eine zusätzliche vollbeschäftigte Betreuungsperson je Gruppe,
  - bei Gruppen unter 20 Kindern für eine zusätzliche vollbeschäftigte Betreuungsperson bei 2 Gruppen, für zwei zusätzliche vollbeschäftigte Betreuungspersonen bei 3 Gruppen, und für je eine weitere vollbeschäftigte Betreuungsperson für je zwei weitere Gruppen.“

37.3. Im Abs 5 wird angefügt:

„Bei Fachkräftemangel kann Personal, das am 15. Oktober noch nicht vorhanden ist (Abs 2), bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt werden, sofern es bis Ende des Kalenderjahres eingestellt wird.“

38. § 56 Abs 1 und 2 lauten:

- „(1) Die Gewährung von Fördermitteln ist für die Dauer des Zeitraums ausgeschlossen, in dem
1. die Aufwände für Miete, Gehälter, Verwaltung usw den allgemein üblichen Rahmen übersteigen;
  2. der Rechtsträger oder Tageseltern-Rechtsträger trotz Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde und, wenn dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen wird, innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde festgelegten Nachfrist nicht den durch Gesetz oder Verordnung geforderten Zustand herstellt.

Entgegen Z 1 und Z 2 gewährte Förderungen sind dem Land oder der Gemeinde vom Rechtsträger zurück zu erstatten.

(2) Werden vom (Tageseltern-)Rechtsträger für die Betreuung von den Beitragspflichtigen, Härtefälle ausgenommen, nicht Beiträge in der im § 45 Abs 1 festgesetzten Höhe eingehoben, kann bei fortgesetztem Zuwiderhandeln die Landesregierung und bei privaten Rechtsträgern auch die Gemeinde für die Dauer



dieses Zeitraums die Gewährung von Fördermitteln ausschließen bzw die Rückerstattung gewährter Förderungen verlangen. Der (Tageseltern-)Rechtsträger ist vor der Entscheidung zu den Gründen zu hören.“

39. Im § 59 Abs 3 wird am Ende der Z 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„5. Bildaufnahmen von den Räumlichkeiten anzufertigen.“

40. Nach § 59 wird eingefügt:

**„Überprüfungen durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
§ 59a**

(1) Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung oder eine von diesem beigezogene Einrichtung sind ermächtigt, während des Kindergartenjahres unangekündigte Hospitationen durchzuführen und Einsicht in die Abrechnungen über die widmungsgemäße Verwendung des Zweckzuschusses (Art 17 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/2019 bis 2021/2022, LGBl Nr 2/2019 bzw BGBl I Nr 103/2018) zu nehmen und, wenn Zweifel bestehen, dass die Ziele dieses Gesetzes (§ 1) oder die Aufgaben von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (§ 2 Abs 1) ordnungsgemäß erfüllt werden, eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

(2) Die Landesregierung, Rechtsträger, Tageseltern-Rechtsträger, Tageseltern und das pädagogische Personal sind verpflichtet, an den Überprüfungen gemäß Abs 1 mitzuwirken.“

41. Im § 60 Abs 2 wird im Einleitungssatz nach der Wortfolge „Schließung der Einrichtung“ die Wortfolge „oder bei Tageseltern die gänzliche oder teilweise Einstellung der Betreuung“ eingefügt.

42. § 61 Abs 2 und 3 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(2) Die Qualitätsberatung kann sich insbesondere beziehen auf:

1. die Umsetzung des österreichweit gültigen Bildungsrahmenplanes,
2. die Führung der Bildungs-, Arbeits- und Entwicklungsdokumentationen,
3. die Erstellung und Überarbeitung der pädagogischen Konzeption,
4. Maßnahmen der Inklusion und Integration,
5. die Umsetzung von Sprachförderung,
6. die Erstellung des Raumkonzeptes,
7. beabsichtigte Änderungen der betrieblichen Organisation und Abläufe (Änderung der Organisationsform, Gruppengröße, Personaleinsatz udgl) sowie
8. Maßnahmen der finanziellen Förderung.

(3) Das Mobile Beratungsteam (MBT) ist eine im nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für die Angelegenheiten der Elementarpädagogik und Kinderbetreuung zuständigen Referat eingerichtete Serviceeinrichtung zur Unterstützung der Kinder, der erziehungsberechtigten Person(en) sowie des pädagogischen Personals. Dieses kann von der Aufsichtsbehörde oder auf Ersuchen der Leitung oder der erziehungsberechtigten Person(en) eingesetzt werden.

(4) Die bei dem nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für die Angelegenheiten der Elementarpädagogik und Kinderbetreuung zuständigen Referat eingerichtete Eltern-Service-Stelle („Forum Familie“)

1. ist Anlaufstelle für Eltern und erziehungsberechtigte Personen in allen Fragen rund um die Kinderbetreuung (Hilfe bei der Platzsuche, Förderfragen, Fragen der Ferienbetreuung) und
2. unterstützt die Gemeinden bei der Bedarfsplanung (§ 5 Abs 3) sowie bei der Weiterentwicklung und dem Ausbau der ganzjährigen, bedarfsgerechten, ganztägigen und gemeindeübergreifenden Kinderbetreuung.

In jedem Verwaltungsbezirk soll eine Stelle zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eingerichtet werden.“

43. Im § 62 werden folgende Änderungen vorgenommen:

43.1. Im Abs 1:

43.1.1. In der Z 1, erster Punkt, wird angefügt: „oder sonstige eindeutige Personenkennzeichen“.

43.1.2. In der Z 4 wird das Wort „Bewilligungen“ durch das Wort „Genehmigungen“ ersetzt.

43.1.3. In der Z 4 wird angefügt:

- „● Beschäftigungsausmaß und korrespondierende Stundenanzahl bei Vollbeschäftigung;

- Daten von Identitätsdokumenten (Reisepass, Personalausweis, Führerschein) sowie Vor- und Zunamen der Eltern, soweit diese zur Abfrage aus dem System ECRIS erforderlich sind;
- Bildaufnahmen der Räumlichkeiten in Verwendung“

43.1.4. In der Z 5 lautet der Einleitungssatz:

„5. Daten der (Tageseltern-)Rechtsträger und Betriebseigentümer (bei Betriebstageseltern), wenn diese natürliche Personen sind, sowie soweit erforderlich der Angestellten:“

43.1.5. In der Z 5, dritter Punkt, wird das Wort „Bewilligungen“ durch das Wort „Genehmigungen“ ersetzt.

43.1.6. In der Z 5 wird angefügt:

„• Daten von Identitätsdokumenten (Reisepass, Personalausweis, Führerschein) sowie Vor- und Zunamen der Eltern, soweit diese zur Abfrage aus dem System ECRIS erforderlich sind;“

43.1.7. In der Z 6 lautet der Einleitungssatz:

„6. Daten der (Tageseltern-)Rechtsträger und Betriebe (bei Betriebstageseltern), wenn diese juristische Personen sind, und ihrer zur Vertretung nach außen bestimmten Organe:“

43.1.8. In der Z 6 wird das Wort „Bewilligungen“ durch das Wort „Genehmigungen“ ersetzt.

43.1.9. In der Z 6 wird angefügt:

„• Daten von Identitätsdokumenten (Reisepass, Personalausweis, Führerschein) sowie Vor- und Zunamen der Eltern, soweit diese zur Abfrage aus dem System ECRIS erforderlich sind;“

43.1.10. In der Z 7 wird angefügt:

„• Daten von Identitätsdokumenten (Reisepass, Personalausweis, Führerschein) sowie Vor- und Zunamen der Eltern, soweit diese zur Abfrage aus dem System ECRIS erforderlich sind;“

43.1.11. In der Z 8 werden die Worte „Anzahl der bewilligten Plätze“ durch die Worte „Anzahl der genehmigten Plätze“ ersetzt.

43.2. Im Abs 2 Z 4 wird das Wort „Bewilligungen“ durch das Wort „Genehmigungen“ ersetzt.

44. Im § 65 wird am Ende der Z 10 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„11. besondere Anforderungen an das Umfeld der Betreuung, etwa in Bezug auf das Halten von Tieren in der Einrichtung oder bei der Betreuung von Kindern durch Tageseltern in Bezug auf Personen, die mit der Tagesmutter oder dem Tagesvater im gemeinsamen Haushalt leben.“

45. Im § 65a werden folgende Änderungen vorgenommen:

45.1. Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

45.2. Im Abs 1 (neu) Z 2 wird das Wort „Bewilligung“ durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt.

45.3. Nach Abs 1 (neu) wird angefügt:

„(2) Verordnungen gemäß Abs 1 können, sofern eine Kundmachung im Landesgesetzblatt nicht rasch genug möglich ist, durch Veröffentlichung auf der Internetseite des nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für die Angelegenheiten der Kinderbildung und –betreuung zuständigen Referats kundgemacht werden und treten gemäß § 6 Abs 2 Landes-Verlautbarungsgesetz mit dem Zeitpunkt der Kundmachung in Kraft.“

46. Nach § 65a wird eingefügt:

### **„Rückwirkung von Verordnungen**

#### **§ 65b**

Verordnungen im Sinne der §§ 65 und 65a können auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

47. Im § 69 werden folgende Änderungen vorgenommen:

47.1. Im Abs 1:

47.1.1. Die Z 8 entfällt.

47.1.2. Die bisherige Z 9 erhält die Bezeichnung „8“.

47.2. Abs 2 lautet:

- „(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind unbeschadet sonstiger Folgen zu bestrafen
1. in den Fällen der Z 1 mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 €
  2. in den Fällen der Z 2, 4, 5, 6, 7 und 8 mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 € und
  3. in den Fällen der Z 3 mit einer Geldstrafe bis zu 500 €“

48. § 70 Abs 1 Z 1 bis 5 lauten:

- „1. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76/1985; Gesetz BGBl I Nr 170/2021;
2. Strafregistergesetz 1968, BGBl Nr 277/1968; Gesetz BGBl I Nr 105/2019;
3. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl Nr 60/1974; Gesetz BGBl I Nr 159/2021;
4. Tilgungsgesetz 1972, BGBl Nr 68/1972; BGBl I Nr 148/2021;
5. Universitätsgesetz 2002, BGBl I Nr 120/2002; Gesetz BGBl I Nr 177/2021.

49. § 71 Abs 1 Z 3 lautet:

- „3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI Nr L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationsgesetzes („IMI-Verordnung“), ABI Nr L 354 vom 28. Dezember 2013, der Berichtigung ABI Nr L 85 vom 9. April 2016 sowie des delegierten Beschlusses (EU) 2020/548 der Kommission vom 23. Januar 2020 zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen, ABI Nr L 131 vom 24. April 2020;“

50. Im § 73 Abs 4 werden die Worte „bewilligtes Pilotprojekt“ durch die Worte „genehmigtes Pilotprojekt“ ersetzt.

51. Nach § 74 wird angefügt:

#### „§ 75

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ..... treten in Kraft

1. mit .....: das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 2 Abs 2, (§) 4, 5 Abs 9 und 10, 6 Abs 2, (§§) 9 und 10, 11 Abs 1, 2, 3 und 4, 12 Abs 1, 2, 2a, 3, 4 und 6, 13 Abs 1, 15 Abs 4, 16 Abs 8 und 9, (§) 17, 19 Abs 7 und 8, 20 Abs 1 und 2, 21 Abs 2, 22 Abs 2a, 3, 4 und 5, 24 Abs 1, 25 Abs 5, 26 Abs 5 und 6 und 8, 28 Abs 1, 2, 3, 9, 10 und 12, 29 Abs 2, 30 Abs 2, 32 Abs 5 und 6, 33 Abs 1, 2, 5 und 6, (§§) 35 bis 44, 45 Abs 1 und 2, 48 Abs 3, 49 Abs 1 und 3, 50 Abs 2, 3 und 4, 51 Abs 1 und 2, 52 Abs 3, 53 Abs 1, 2 und 5, 59 Abs 3, 59a, 60 Abs 2, 61 Abs 2, 3 und 4, 62 Abs 1 und 2, (§) 65, (§) 65a, (§) 65b, 69 Abs 1 und 2, (§) 70, 71 Abs 1 und 73 Abs 4. Gleichzeitig tritt § 23 Abs 3 außer Kraft;
2. mit 1. September 2023: § 26 Abs 3;
3. rückwirkend mit 1. Jänner 2021: die §§ 45 Abs 3 und Abs 4 sowie 56 Abs 1 und 2;
4. rückwirkend mit 1. September 2021: die §§ 46 Abs 1 und 2 sowie 47 Abs 1.

(2) § 53 Abs 2 Z 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ..... tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Mit 1. Jänner 2025 tritt § 53 Abs 2 Z 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 36/2020 wieder in Kraft.

(3) Am (selber Zeitpunkt wie Abs 1 Z 1) anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019, LGBl Nr 57, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 36/2020 fortzuführen.

(4) Genehmigungen gemäß den §§ 9 Abs 7 und 10 Abs 3 und 39 Abs 7 des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019, LGBl Nr 57, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 36/2020 gelten als Genehmigungen gemäß § 9 und 39 S.KBBG 2019 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ..... .

(5) Genehmigungen gemäß § 39 Abs 7 des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019, LGBl Nr 57, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 36/2020 gelten als Genehmigungen gemäß § 39 S.KBBG 2019 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ..... .

(6) Tageseltern, denen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 die Genehmigung zur Übernahme von Kindern in Betreuung rechtskräftig erteilt wurde, haben bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 eine pädagogische Konzeption gemäß § 44 Abs 4 zu verfassen.

(7) Führen zwei rechtskräftige Genehmigungen der Übernahme von Kindern als Tageseltern durch die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Landesregierung gemäß den §§ 4, 4a oder § 68 Abs 1 Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 oder gemäß § 39 S.KBBG 2017 im Ergebnis zu einer gleichzeitigen Betreuung von Tageskindern durch mehr als einen Tageselternanteil in denselben Räumlichkeiten, kann die Landesregierung die später ergangene Genehmigung(en) zurücknehmen (§ 68 Abs 6 AVG).“

## **Erläuterungen**

### **1. Allgemeines:**

1.1. Unmittelbarer Anlass für den Gesetzesvorschlag ist das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 11. Dezember 2020 (G 4/2020), mit dem § 43a Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl Nr 472/1986 in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 54/2019 wegen Verstoßes gegen Art 7 B-VG sowie Art 2 StGG iVm Art 9 Abs 1 EMRK und Art 14 Abs 2 StGG aufgehoben und damit das so genannte „Kopftuchverbot“ in Schulen für verfassungswidrig erklärt wurde. Die dem aufgehobenen § 43a SchUG inhaltlich entsprechenden Bestimmungen betreffend Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben daher zur Herstellung eines verfassungskonformen Zustands zu entfallen.

1.2. Der so begründete legislative Handlungsbedarf wird auch zum Anlass genommen, einzelne Bestimmungen des Gesetzes zu ergänzen und/oder zu präzisieren, um den Bedürfnissen der Praxis besser entsprechen zu können.

Im Besonderen betrifft dies zwei Bereiche:

1.2.1. Die Praxis hat gezeigt, dass der bisher in Kindergärten vorgesehene Betreuungsschlüssel (Einsatz einer zweiten Fachkraft erst bei Gruppen ab 23 Kindern) nicht ausreicht, um dem Ziel der qualitätsvollen Bildung und Betreuung von Kindern gerecht zu werden. Der Gesetzesvorschlag sieht daher eine Erhöhung des Betreuungsschlüssels vor: In mehrgroupigen Kindergärten soll künftig bereits ab 20 Kindern pro Gruppe eine zusätzliche Fachkraft eingesetzt und entsprechend gefördert werden.

1.2.2. Weiters hat der Vollzug des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 gezeigt, dass die bisherigen zweigleisigen Genehmigungsregime – das mit Bescheinigung abzuschließende Anzeigeverfahren einerseits und das bescheidmäßig zu erledigende Antragsverfahrens andererseits – nichts zum ursprünglich angestrebten Ziel einer Verwaltungsvereinfachung beitragen konnten. Vielmehr hat sich für die Behörde ein teilweise mit Unklarheiten verbundener, deutlich erhöhter Arbeitsaufwand herauskristallisiert. Sowohl für den Bereich der institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen als auch für den Bereich der Betreuung durch Tageseltern wird daher vom Anzeigeverfahren abgegangen und ein einheitliches, mit Bescheid zu erledigendes Antragsverfahren vorgesehen.

### **2. Kompetenzrechtliche Grundlage:**

2.1. Allgemein: Art 14 Abs 4 lit b sowie Art 15 Abs 1 B-VG.

2.2. In Bezug auf die fachlichen Anstellungsvoraussetzungen der von öffentlichen Rechtsträgern anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten: Art 14 Abs 3 lit c B-VG.

### **3. Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht:**

Die Bestimmungen des Gesetzesvorschlags stehen nicht im Widerspruch zum Unionsrecht.

### **4. Kosten:**

#### **4.1. Vorbemerkung:**

Wesentliche Kostenfaktoren für das Land Salzburg und die Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind:

- die im § 53 Abs 2 Z 3 enthaltene Verbesserung des Förderschlüssels für das zusätzliche Betreuungspersonal (von 33% auf 43 % im Fall von pädagogischen Fachkräften und von 20 % auf 25 % bei Einsatz von nicht pädagogische Fachkräften) in Kindergartengruppen und Hortgruppen;
- die im § 26 Abs 3 enthaltene Verbesserung des Betreuungsschlüssels in Kindergärten mit Gruppen ab 20 Kindern – davon sind sowohl der Haushalt des Landes Salzburg (über den Umweg der Förderungen des Landes) als auch die Haushalte der Gemeinden als Rechtsträger sowie als Förderungsgeber für private Einrichtungen negativ betroffen.

#### **4.2. Kostenfolgen für die Gemeinden (einschließlich der Stadt Salzburg):**

4.2.1. Die im § 26 Abs 3 enthaltene Verbesserung des Betreuungsschlüssels bewirkt Mehrkosten für gemeindeeigene Einrichtungen in der Höhe von 110.000 €. Die Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Salzburg erhalten im Gegenzug durch die Erhöhung des Förderschlüssels für ihre Einrichtungen zusätzliche Förderungen in der Höhe von 2,02 Mio € die Stadt Salzburg von 475.000 € (siehe Pkt 4.3).

4.2.2. Die Gemeinden haben zudem einem privaten Rechtsträger, dem Fördermittel des Landes gebühren, Förderungen zu leisten (§ 54 S.KBBG 2019). Den Gemeinden (ohne die Stadt Salzburg) erwachsen dadurch Zusatzkosten in der Höhe von 70.000 Euro und der Stadt Salzburg Zusatzkosten in der Höhe von 155.000 Euro.

#### **4.3. Kostenfolgen für das Land Salzburg:**

Seitens des Landes Salzburg sind – nach Maßgabe der förderrechtlichen Bestimmungen – die durch die §§ 26 Abs 3 und 53 Abs 2 Z 3 bewirkten Mehrkosten der Rechtsträger zu tragen.

Die jährlichen gesamten Mehrkosten werden aufgrund der vorliegenden Zahlen (Kinderbetreuungsjahr 2020/21, Stichtagserhebung 15. Oktober 2020, Gehaltstabelle KD des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2021) für das Land Salzburg auf 2,72 Millionen Euro geschätzt.

Von diesen Mehrkosten entfallen

- auf die Gemeinden (ohne der Stadt Salzburg) als Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen 2,02 Millionen Euro,
- auf die Stadt Salzburg als Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen 475.000 Euro;
- 225.000 Euro auf die privaten Rechtsträger.

#### **5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:**

5.1. Im Begutachtungsverfahren haben eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben:

- das Bundesministerium für Justiz (im Folgenden als „BMJ“ bezeichnet),
- das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (im Folgenden als „BMBWF“ bezeichnet),
- die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes (im Folgenden als „StB“ bezeichnet),
- der Salzburger Gemeindeverband (im Folgenden als „GV“ bezeichnet),
- die Wirtschaftskammer Salzburg (im Folgenden als „WK“ bezeichnet),
- die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg (im Folgenden als „AK“ bezeichnet),
- die Hilfswerk Salzburg gGmbH (im Folgenden als „HW“ bezeichnet),
- das Zentrum für Tageseltern in Salzburg (im Folgende als „TEZ“ bezeichnet),
- die BAfEP Bischofshofen und BAfEP Salzburg,
- das Forum Familie (im Folgenden als „FF“ bezeichnet),
- die Berufsgruppe der PädagogInnen in Kinderbildungseinrichtungen Salzburgs (im Folgenden als BPKS“ bezeichnet),
- der Österreichische Behindertenrat (im Folgenden als „ÖBR“ bezeichnet),
- die Stadt Seekirchen am Wallersee,
- die Marktgemeinde Tamsweg sowie
- die Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung (im Folgenden als Abt 1“ bezeichnet).

Auf eine vollinhaltliche Wiedergabe dieser zum Teil umfangreichen Stellungnahmen an dieser Stelle wird verzichtet; diese können im Internet unter der folgenden Adresse abgerufen werden:

LINK zu Stellungnahmen einfügen

5.2. Der nachfolgenden Tabelle können die wesentlichen Inhalte der einzelnen Stellungnahmen, geordnet nach den einzelnen Themenbereichen oder Regelungen des Gesetzes, auf welche sich diese beziehen, sowie – durch weiterführende Verweisungen in der vierten Spalte der Tabelle - die Überlegungen, die für deren Würdigung (Berücksichtigung bzw Nichtberücksichtigung im Rahmen der Regierungsvorlage) maßgeblich waren, entnommen werden.

<b>Bestimmung</b>	<b>Absender</b>	<b>Kurzinhalt der Stellungnahme</b>	<b>Würdigung</b>
Allgemeines – Finanzielle Auswirkungen	GV	Darstellung der finanziellen Auswirkungen unvollständig; Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium	
	AK	- Rechtsanspruch auf Betreuungsplatz - kostenloses 2. Kindergartenjahr - kostenfreier Zugang zu Betreuungseinrichtungen - Ausbau betrieblicher Betreuungsangebote - kleiner Gruppengrößen - mehr gruppenarbeitsfreie Zeit - planbare Arbeitszeiten - mehr Personal etc	
	HW	- Personalmangel: keine Anerkennung von anderen sozialen Berufsgruppen für die Kinderbetreuung - Flexibilisierung der Verwaltung - Forcierung der betrieblichen Kinderbetreuung - einheitlicher Elternbeitrag	
	BPKS	spürbare Verbesserungen für den Berufsbild des Elementarpädagogen sind erforderlich	
§ 4	ÖBR	Barrierefreiheit der Räumlichkeiten von Tageseltern	Ergänzung des § 4 Z 9 lit a
§ 5	GV	- Verschärfung der Betreuungslage - Mehrkosten der Gemeinden - Gemeinden ohne Schulstandort werden nicht berücksichtigt	Ergänzung des § 5 Abs 9
	ÖBR	Bedarfsplanung berücksichtigt nicht die Bedarfe von Behinderten	Ergänzung der Erläuterung zu § 5 Abs 9
§ 6	GV	Finanzkonzept für jede Organisationsform ist zusätzlicher Aufwand und wird abgelehnt	Pkt 5.2
	HW		
	ÖBR	Forderung: Vorlage eines Gewaltschutzkonzepts als Genehmigungsvoraussetzung	Pkt 5.2
§ 9	HW	Fristverlängerungen werden abgelehnt	Pkt 5.2
	TEZ	Fristverlängerungen werden abgelehnt	
		Abs 2: „dringender Bedarf“ ist unklar Abs 5 ist unklar	
§ 10	HW	Ablehnung	Pkt 5.2
	TEZ	Abs 1: Vorlaufzeit praxisfremd	

Bestimmung	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
§ 12	TEZ	Beibehaltung der ursprünglichen Frist	Pkt 5.2
§§ 13, 23, 24 und 69	BMBWF	Entfall des Kopftuchverbots vereinbarungswidrig	Pkt 2 der Erläuterungen zu § 13
§ 15	ÖBR	Förderung der Muttersprache und bilinguale Feststellung der Sprachkompetenz	Pkt 5.2
§ 16	SB	finanzielle Abgeltung für 1:1 Betreuung im Fall einer Suspendierung fraglich (Pkt 3.3 der Erläuterungen zu § 16)	Ergänzung des § 16 Abs 9 Änderung der Erläuterungen zu § 16
	ÖBR	Maßnahmen (Abs 9) sind auf die Bedarfe von behinderten abzustimmen	Pkt 5.2
§ 17	GV	Abschluss einer gesonderten Betreuungsvereinbarung für jede Organisationsform ist zusätzlicher Aufwand	Pkt 5.2 (siehe auch die ergänzten Erläuterungen zu § 17)
§ 19	GV	Beschränkung auf 1 bis 2 Kinder verschärft Betreuungsschlüssel und führt zu Mehraufwand für die Gemeinden	Pkt 5.2
	BPKS	Abs 4: Ablehnung	
§ 20	AK	verpflichtende Erfüllung der VIF-Kriterien	Pkt 5.2
§ 21	HW	Ablehnung: Einschränkung der freien Auswahl der Experten durch die Eltern	Pkt 5.2
§ 22	ÖBR	Abs 2a ist für Kinder mit ÖGS nicht anwendbar und führt daher zu einer Separation von Behinderten und Nichtbehinderten	Pkt 5.2
§ 25	SB	Abs 4: Aliquotierung der Vorbereitungszeiten bei Teilung der Gruppenführung	Entfall des § 25 Abs 4; im Übrigen Pkt 5.2
	GV	Abs 4: durch Teilung der Gruppenführung darf es zu keiner Erhöhung der Vorbereitungszeit gemäß § 32 kommen	
	Abt 1	Abs 4: Vermehrung der Vorbereitungszeit: nicht erforderlich und Mehrkosten	
§ 26	SB	Mehrbelastung der Gemeinden; Plätze können nicht besetzt werden	Ergänzung des § 26 Abs 8 Z 2; im Übrigen Pkt 5.2
	GV	Verlängerung der Übergangsfrist bis 1. September 2024, da Erfüllung des neuen Betreuungsschlüssels auf Grund des Mangels an pädagogischem Personal nicht möglich ist	
	AK	Abs 3: „zusätzliche Betreuungsperson“ soll durch „pädagogisches Personal“ ersetzt werden	
		Ablehnung des Abs 4	
	BPKS	Abs 3 soll sofort in Kraft treten	
Tamsweg	Ablehnung – praxisfremd und Mehrkosten		

Bestimmung	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
	Abt 1	Mehrkosten	
	ÖBR	Doppelzählung Behinderter nicht ausreichend: Erhöhung des Betreuungsschlüssels (= Verkleinerung der Gruppen), wenn den Gruppen auch behinderte Kinder angehören	Pkt 5.2
§ 28	SB	Abs 9: Zusatzschulung soll nicht Voraussetzung sein, sondern bereits während einer bestehenden Anstellung absolviert werden können	Änderung des § 28 Abs 3 und Abs 10 Z 4; Ergänzung durch § 28 Abs 12
	HW		
	GV	Abs 9: Personalmangel kann nicht entschärft werden; zahlreiche Plätze werden unbesetzt bleiben	
	Abt 1	Abs 9: - weitere Ausnahmen erforderlich - Zulassung weiterer Ausbildungen	Pkt 5.2
§§ 28, 29 und 38	AK	- Aufwertung von Zusatzkräften hin zu einer pädagogischen Assistenz - Ausbildung der Tageseltern nach bundesweit einheitlichen Kriterien	Pkt 5.2
§ 32	BPKS	Vor- und Nachbereitungszeit unabhängig vom Beschäftigungsmaß	Ergänzung des § 32 Abs 1 und 2; Ergänzung der Erläuterungen
	Seekirchen	Ausdehnung des Anwendungsbereichs auch auf Zusatzkräfte stufenweises Ansteigen der Leitungsstunden (Neuformulierung des Abs 5 und 6)	
	GV	- Kosten	Pkt 5.2
	Abt 1	- Abs 6: unklar, ob eine teilbeschäftigte Kraft auch Einrichtung mit 6 oder mehr Gruppen leiten kann	
§ 33	GV	Weiterbildungsverpflichtung zu weitgehend	Pkt 5.2
	AK	Fortbildung nicht in der Freizeit	
§ 35	BAfEP	verschlechtert Ausbildungssituation	Pkt 5.2
§§ 36, 59 und 62	HW	Bildaufnahmen sind abzulehnen	Pkt 5.2
§ 37	HW	zu weitreichend	Ergänzung des § 37 Abs 1 Z 3 und der Erläuterungen
	TEZ	- Begriff der „Sucht“ unklar - Nachweis/Kostentragung	
§ 38	HW	praxisfremd in Bezug auf Sprachniveau (B2 ist ausreichend)	Entfall des § 38 Abs 1 Z 3; im Übrigen Pkt 5.2
	TEZ	- B2 ausreichend - erschwert Neueinstellung von Tageseltern	
	ÖBR	- Qualifikation der Tageseltern zur Betreuung von Behinderten soll Eignungsvoraussetzung sein	



Bestimmung	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
		- Anstellungskriterien diskriminieren Menschen mit Behinderungen	
§ 39	TEZ	ursprüngliche Frist soll beinhalten werden	Pkt 5.2
§ 42	HW	feste Mittagszeit geht nicht konform mit schulischen Stundenplänen	Änderung des § 42
	TEZ		
§ 44	AK	Unterschiede im Fortbildungsausmaß zwischen Tageseltern und dem institutionellen Personal	Ergänzung des § 44 Abs 3 und der Erläuterungen
	HW	- Fortbildungsmaßnahmen sollen für alle Berufsfelder gleich sein - Auffrischung nur in 4-jährigen Intervallen	
	TEZ	Aliquotierung der Fortbildungsstunden wird gefordert	
§ 45	SB	Abs 1 korrespondiert nicht mit Abstimmung der Öffnungszeiten auf die Schulferien	Ergänzung des § 45 Abs 1; im Übrigen Pkt 5.2
	GV	Abs 1: Ausschluss der Rückforderung der Landesförderung bei Nichteinhebung der Mindestbeiträge für die Kindergartenjahre 2020 und 2021	
	AK	Abs 1: Elternbeiträge sind zu hoch	
§ 50	AK	Abs 3 steht einem Wahlrecht der Eltern auf den Ort der Betreuung entgegen	Pkt 5.2
§ 51	TEZ	Abrechnungsmodalitäten unklar	
§§ 53 Abs 2 iVm § 75 Abs 2	SB	zeitliche Befristung der erhöhten Fördersätze trotz Anpassung des Betreuungsschlüssels wird abgelehnt	Ergänzung der Erläuterungen zu § 53
	GV		
	Abt 1		
§ 56	TEZ	Minderung der Förderung verhindert flexible Lösungen	Pkt 5.2
	BMBWF	Umsetzung des Art 19 Abs 6 der Vereinbarung fehlt (Kontrollrechte des BMBWF)	§ 59a
§ 61	FF	Ergänzung in Bezug auf Elternservicestellen (Aufgaben etc)	Ergänzung des § 61 Abs 4
§ 65 iVm § 37 Abs 1 Z 3	BMJ	Datenverarbeitung und Datensicherheitsmaßnahmen in Bezug auf Gesundheitsdaten	Ergänzung der Erläuterungen zu § 62
§ 17 S.KBBVo	WK	Ablehnung der Anforderungen an die Räumlichkeiten	Pkt 5.2
§ 18 S.KBBVo	HW	Formulierung unklar	

5.2. Die mit den jeweiligen Stellungnahmen, bei denen in der obigen Tabelle auf diesen Punkt („Pkt 5.2.“) verwiesen wird, verbundenen Forderungen und Anregungen werden nicht aufgegriffen, weil diese

- mit den Zielen des Gesetzes nicht vereinbar oder auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht realisierbar sind oder Fragen betreffen, die auf der Ebene der Vollziehung des Gesetzes zu klären sind (etwa AK zu § 26); ,

- die zu Grunde liegende Bewertung der betreffenden Regelung nicht geteilt wird (etwa GV zu § 19, AK zu § 20, HW zu § 21, HW zu § 36; HW und TEZ zu § 38; WK zu § 17 S.KBBVo), oder
- weil eine Ergänzungsbedürftigkeit im Sinn der vorgebrachten Anregungen oder Kritikpunkte der bezogenen Bestimmungen aus fachlicher Sicht nicht gesehen wird (etwa GV und HW zu § 6; HW und TEZ zu § 9; SB, GV, Gemeinde Tamsweg und Abt 1 zu § 26; Abt 1 zu § 28; GV und Abt 1 zu § 32; GV zu § 33; BAfEP zu § 35; TEZ zu § 38; AK zu § 50; GV zu § 45; HW zu § 18 S.KBBVo).

## **6. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu § 2 (Ziele und Anwendungsbereich des Gesetzes):**

1. Um den Anwendungsbereich des Gesetzes präziser abzugrenzen, wird im ersten Satz des Abs 2 zunächst klargestellt, dass das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 grundsätzlich für alle Einrichtungen der Kinderbildung und -betreuung im Land Salzburg gilt. Die Ausnahmen von diesem umfassenden Anwendungsbereich werden in Z 1 bis 6 taxativ aufgezählt.

2. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die aufgrund des Stundenausmaßes oder der Häufigkeit des Zusammentreffens nicht geeignet sind, eine kontinuierliche Bildung und Betreuung von Kindern sicherzustellen oder die eine solche kontinuierliche Bildung und Betreuung von vornherein nicht (vorrangig) bezwecken, sind (auch derzeit) nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst (vgl dazu Pkt 2 der Erläuterungen zu § 4 Z 1 S.KBBG, Blg LT 2. Sess. der 16 GP, RV 370).

Diese Einrichtungen werden von der neu eingefügten Z 5 erfasst. Darunter fallen neben den ausdrücklich angeführten Spielgruppen, Eltern-Kind-Gruppen und von ausschließlichen – nicht im Rahmen von nach dem Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 bewilligten Einrichtungen durchgeführten – Ferienbetreuungsprojekten („Saisoneinrichtungen“) beispielsweise auch die Kinderbetreuung in Hotels, Thermen, Möbelhäusern oder Einkaufszentren.

3. Die in der Z 6 angeführten Vereine dienen ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken und finanzieren sich aus anderen Mitteln als Förderungen nach dem Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019. Die Bestimmungen des Gesetzes sind auf diese Vereine daher nicht anzuwenden.

3.1. Der Verein „San Helios“, 5400 Hallein, Davisstraße 11c, ist ein sozialpolitisches Projekt in der Stadt Hallein mit dem Ziel der Förderung von Kindern in schwierigen familiären Situationen und der Entlastung der Familien. Er betreibt einen Hort mit ausschließlich ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern.

3.2. Der Verein „Paracelsus-Schule Salzburg“, 5412 Sankt Jakob am Thurn, St. Jakob Dorf 96 (Sitz in Puch bei Hallein), ist Träger der Paracelsusschule mit angeschlossenem Hort und erfüllt den Zweck der Betreuung und Förderung der Schulbildung von hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen, die aufgrund ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung auf fremde Hilfe angewiesen sind.

Da jedoch auch von diesen beiden Vereinen Daten zu den im § 62 Abs 2 Z 11 angeführten Zwecken erhoben werden sollen, stellt der letzte Halbsatz der Z 6 (arg: „nicht jedoch hinsichtlich § 62 (...)“) klar, dass einzig diese Bestimmungen des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 auf diese beiden Vereine anwendbar sind.

### **Zu § 4 (Begriffsbestimmungen - Tagesmutter, Tagesvater):**

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Betreuung durch Tagesmütter oder -väter nicht nur im eigenen Haushalt, sondern auch in anderen Räumlichkeiten den pädagogischen Anforderungen entsprechen und dem Kindeswohl dienen kann. Die bisher in der Z 9 lit a enthaltene Beschränkung auf den eigenen Haushalt des Tagesvaters oder der Tagesmutter ist daher zu eng.

Nunmehr wird auch die Betreuung in anderen Räumlichkeiten als solchen des eigenen Haushalts ermöglicht, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Räumlichkeiten privat sind und der Kinderbetreuung ausschließlich zur Verfügung stehen. Dazu zählen insbesondere angemietete Wohnungen, Einliegerwohnungen oder Ferienwohnungen. Räumlichkeiten in einem fremden Haushalt fallen hingegen nicht unter diese neue Bestimmung, weil diese der Kinderbetreuung nicht ausschließlich zur Verfügung stehen. Auch öffentliche Räume, wie zum Beispiel Vereinslokale, sind nicht für die Tagesbetreuung geeignet.

### **Zu § 5 (Bedarfsplanung und Bedarfsdeckung):**

1. Abs 9 steht in inhaltlichem Zusammenhang mit § 27 Abs 4 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995, der ab einer Zahl von 12 Kindern die Nachmittagsbetreuung im Rahmen der Errichtung einer ganztägigen Schulform ermöglicht: Besteht zwar ein Bedarf an Betreuungsplätzen für schulpflichtige Kinder, ist eine schulische Tagesbetreuung jedoch noch nicht eingerichtet und eine solche auch nicht gemäß § 14 Abs 2 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 einzurichten, kann dieser Bedarf durch eine Ausweitung der Betreuung in bestehenden Organisationsformen, die für schulpflichtige Kinder offen stehen, gedeckt werden.

1.1. Kann auch dadurch der Bedarf nicht gedeckt werden, steht es der Gemeinde offen, diesen durch die Einrichtung einer neuen Schulkindgruppe oder Hortgruppe zu decken.

1.1.1. In einer Schulkindgruppe darf die Anzahl von 11 gleichzeitig anwesenden Kindern nicht überschritten werden (siehe § 19 Abs 2). Eine tageweise Aufteilung der 11 Plätze auf verschiedene Kinder ist zulässig.

1.1.2. Allerdings darf die so eingerichtete Schulkindgruppe höchstens für die Dauer eines Kinderbetreuungsjahres eingerichtet werden. Das Wort „zusätzlich“ im letzten Satz des Abs 9 stellt klar, dass bereits bestehende Schulkindgruppen – also solche Schulkindgruppen, die gemäß § 73 Abs 6 in das Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz „übergeleitet“ werden – für die Dauer ihrer Bewilligung dabei nicht zu berücksichtigen sind.

1.1.3. Klargestellt wird auch, dass nur eine Schulkindgruppe pro Schulstandort eingerichtet werden kann. Für Hortgruppen gibt es keine derartige zahlenmäßige Beschränkung. Der letzte Satz des Abs 9 ermöglicht letztlich auch Gemeinden, die keine Schule haben, die Einrichtung einer Schulkindgruppe.

2. Die im Abs 10 neu angefügte Klarstellung, dass eine Befristung nur zum Ende des Kinderbetreuungsjahres erfolgen darf, soll verhindern, dass Kinder während dieser Zeit mangels Kostendeckung vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen zu werden (vgl dazu auch § 16 Abs 8 Z 3 und 4 neu).

3. Ganz allgemein gilt im Zusammenhang mit der Bedarfsplanung, dass auf die Bedarfe von Kindern mit Behinderungen besonders zu achten ist.

#### **Zu § 6 (Genehmigungspflicht):**

1. Der im § 6 Abs 2 Z 1 enthaltene Begriff der „Eigenberechtigung“ wird durch den mit Inkrafttreten des 2. Erwachsenenschutzgesetzes (2. ErwSchG, BGBl I 2017/59) in das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch eingeführten Begriff der „Handlungsfähigkeit“ ersetzt. Gemäß § 24 Abs 1 ABGB ist „Handlungsfähigkeit“ die Fähigkeit einer Person, sich im jeweiligen rechtlichen Zusammenhang durch eigenes Handeln zu berechnen und zu verpflichten. Die Handlungsfähigkeit beinhaltet jedenfalls die Geschäftsfähigkeit und setzt Entscheidungsfähigkeit voraus. Gemäß § 24 Abs 2 ABGB ist entscheidungsfähig, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann, was im Zweifel bei Volljährigen vermutet wird. Da auch Minderjährige entscheidungsfähig und handlungsfähig sein können, wird als zusätzliche Voraussetzung die „Volljährigkeit“ (Vollendung des 18. Lebensjahres, § 21 Abs 2 ABGB) festgelegt.

2. Das Genehmigungserfordernis „Finanzkonzept“ (Abs 2 Z 4) wird dahingehend präzisiert, dass bei Bestehen mehrerer Organisationsformen innerhalb einer Einrichtung für jede Organisationsform ein eigenes Finanzkonzept erforderlich ist. Damit soll den Unterschieden betreffend Öffnungszeiten, Elternbeiträgen und Personaleinsatz Rechnung getragen werden. Zur besseren Lesbarkeit wird das bisher in der Z 4 geregelte Finanzkonzept nunmehr in der Z 5 und das bisher in der Z 5 geregelte Betriebskonzept in der Z 4 normiert.

#### **Zu § 9 (Genehmigung des Betriebs – bisher: Betriebsanzeige), § 10 (Nachträgliche Änderung des Betriebs) und § 11 (Einstellung, Auflassung und Wiederaufnahme des Betriebs) und zu § 75 Abs 3 (Übergangsbestimmung) – Grundsätzliche verfahrensrechtliche Regelungen:**

1. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die (geltende) zweigleisige Systematik der – bei Vorliegen aller Voraussetzungen auszustellenden – Bescheinigung einerseits, und des – bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen oder Hinzufügung von Bedingungen, Befristungen etc. auszustellenden – Bescheids andererseits nicht zur gewünschten Verwaltungsvereinfachung beigetragen hat. Die uneinheitliche Vorgehensweise hat vielmehr zu einem erhöhten, teilweise mit Unklarheiten verbundenem Vollziehungsaufwand geführt. Zudem hat sich herausgestellt, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Bescheinigung in der Praxis ohnehin nur selten vorliegen, weshalb im Großteil der Fälle die Erlassung eines Bescheids erforderlich war.

Aus der Sicht der Praxis ist das „Anzeigeverfahren“ daher entbehrlich. Der Verzicht auf die „Verfahrensart“ hat auch den Vorteil, dass die an die Ausstellung eines Bescheids anknüpfenden – nicht aber für Bescheinigungen geltenden – Bestimmungen des AVG (zB die §§ 63 ff, § 68, § 69) und des VwGVG (insb. §§ 7 ff) anwendbar sind.

Eine Anzeige ist nur noch in einzelnen, ausdrücklich genannten Fällen erforderlich, wie bei Änderungen des Betriebskonzepts, die nicht die Anzahl der Organisationsformen, Gruppen oder Kinder pro Gruppe betreffen (§ 10 Abs 1 letzter Satz), oder bei Änderungen der zur Vertretung des Rechtsträgers nach außen befugten Person (§ 10 Abs 2 Satz 4).

2. Für die Rechtsträger bedeutet dies: Ist die Inbetriebnahme einer institutionellen Einrichtung (§ 9), eine Änderung des Organisationskonzepts, des Betriebskonzepts – darunter insbesondere auch die Eröffnung zusätzlicher Organisationsformen oder Gruppen oder die Änderung der Anzahl der Kinder oder der Anzahl der Gruppen – oder die Wiederaufnahme eines mehr als für 5 Jahre eingestellten Betriebs im zum Zeitpunkt

der Einstellung genehmigten Umfang (§ 11) beabsichtigt, ist die entsprechende Genehmigung bei der Landesregierung zu beantragen.

Die Landesregierung hat über den Antrag nach Prüfung der Voraussetzungen – unabhängig vom Ergebnis der Prüfung – jeweils mittels Bescheid abzusprechen. Abs 5 setzt die Frist für die Erlassung des Bescheids mit 4 Monaten fest. Die bisherige Frist von zwei Monaten war aufgrund der großen Anzahl an Anträgen – insbesondere in den vier Monaten vor den beabsichtigten Inbetriebnahmen mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres im September – zu gering bemessen. Die Frist für die Antragstellung wird angepasst und von bisher 4 auf 5 Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme ausgeweitet.

3. Es sind nunmehr, abhängig von der Fallgestaltung, folgende Rechtsgrundlagen einem Bescheid zugrunde zu legen:

3.1. Liegen alle nach dem Gesetz und der auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen erforderlichen Voraussetzungen vor, so ist der Antrag nunmehr gemäß § 9 Abs 6 mit Bescheid zu genehmigen. Die Bestimmung ist auch dann anzuwenden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen vorliegen, es aber absehbar ist, dass sie nach einem bestimmten Zeitraum (teilweise) wegfallen; in diesem Fall ist der Genehmigung eine Befristung beizufügen. Der bisherige Abs 6 wird zu Abs 7, der den Fall regelt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nicht (vollständig) erfüllt sind.

3.2. Liegen nicht alle nach dem Gesetz und der auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen vor, gibt es wie bisher zwei Möglichkeiten:

3.2.1. Kann die Einhaltung der Voraussetzungen durch die Vorschreibung entsprechender Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßiger Beschränkungen und/oder Auflagen sichergestellt werden, ist der Antrag unter Hinzufügung dieser Nebenbestimmungen zu genehmigen (§ 9 Abs 7 Z 2). Da eine Befristung für sich alleine die Einhaltung der Voraussetzungen nicht sicherstellen kann, sind diese stets im Zusammenhang mit einer Auflage oder Bedingung vorzuschreiben.

3.2.2. Kann die Einhaltung der Voraussetzungen auch durch die Vorschreibung einer Nebenbestimmung nicht sichergestellt werden, ist der Antrag mit Bescheid abzuweisen (§ 9 Abs 7 Z 1).

3.2.3. § 9 Abs 8 regelt wie bisher den Fall, dass nicht alle Voraussetzungen vorliegen, diese aber auch nicht durch die Vorschreibung einer Nebenbestimmung (Abs 7 Z 2) hergestellt werden können, und lässt in bestimmten taxativ aufgezählten Konstellationen ein Absehen von einzelnen Voraussetzungen zu. Voraussetzung ist, dass ein den Grundsätzen der Pädagogik und Nutzungssicherheit entsprechender Betrieb, allenfalls unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen, gesichert ist. Die Bestimmung wird um die Voraussetzung ergänzt, dass das Interesse an der Betreuung der Kinder gegenüber dem Interesse an der Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Abs 3 überwiegt (Z 4). Dies ist etwa dann der Fall, wenn viele Kinder einen Betreuungsplatz brauchen (Stichwort: geburtenstarke Jahrgänge), aufgrund von nicht vorhandenen Betreuungsplätzen aber abgewiesen werden müssten oder wenn Kindern – als familienergänzende Unterstützung bei der Begleitung der Kinder zu einer adäquaten Entwicklung – aus sozialen oder erzieherischen Gründen ein Platz angeboten werden soll.

4. Bezüglich Z 3 und Z 4 wird präzisiert, dass die Befristung jeweils grundsätzlich nicht länger als ein Jahr betragen darf. Eine Fristverlängerung ist bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe möglich (zum Beispiel bei einem Neu- oder Erweiterungsbau, der innerhalb eines Jahres nicht fertiggestellt werden kann, oder wenn sich die Fertigstellung aufgrund unvorhergesehener Umstände verzögert). Der Antrag auf Er Streckung der Befristung muss jedenfalls fünf Monate vor Fristablauf gestellt werden (vgl § 9 Abs 1). Auf die Notwendigkeit einer entsprechenden, rechtzeitigen Bedarfsplanung ist hinzuweisen.

5. Gemäß der im § 75 Abs 3 enthaltenen Übergangsbestimmungen gelten die gemäß den bisherigen §§ 9 Abs 7 und 10 Abs 3 erteilten Genehmigungen als Genehmigungen im Sinn des neuen § 9. Damit wird das bisherige Anzeige-Bescheinigungssystem in das neue System, welches das Rechtsinstitut der Anzeige im Zusammenhang mit der Genehmigung eines Betriebs nicht mehr vorsieht, übergeleitet.

#### **Zu § 9 (Genehmigung des Betriebs):**

1. Durch Ersetzen der Wortfolge „und ein“ durch das Wort „samt“ in der Z 1 des Abs 3 wird klargestellt, dass ein Identitätsnachweis und ein Staatsbürgerschaftsnachweis auch gleichzeitig mittels eines einzigen Dokuments, etwa dem Reisepass, erbracht werden können.

2. Institutionelle Einrichtungen werden häufig von Vereinen betrieben. Der Betriebsanzeige ist in diesem Fall nicht ein Auszug aus dem Firmenbuch, sondern dem Zentralen Vereinsregister (ZVR) beizulegen. Die Z 3 des Abs 3 wird daher entsprechend ergänzt.

3. Im Abs 9 wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass Genehmigungen erforderlichenfalls auch widerrufen werden können. Ein Hinweis darauf ist in den Bescheid aufzunehmen.

**Zu § 10 (Nachträgliche Änderungen des Betriebs) und zu § 11 (Einstellung, Auflassung und Wiederaufnahme des Betriebs):**

1. Die Genehmigung von nachträglichen Änderungen des Organisationskonzepts ist dann zu beantragen, wenn diese die Organisationsformen, die Anzahl der Kinder oder die Anzahl der Gruppen betreffen (§ 8 Abs 3 Z 3 und Z 4). In diesen Fällen ist nach § 9 Abs 5 bis 8 vorzugehen. Alle anderen Änderungen des Organisationskonzepts sind anzuzeigen.

2. § 10 Abs 2 unterscheidet zwischen dem Wechsel des Rechtsträgers einerseits (dazu ist eine Genehmigung erforderlich), und einem Wechsel der vertretungsbefugten Person andererseits (derartige Sachverhalte sind bloß anzuzeigen). In beiden Fällen ist eine Frist von 2 Monaten vorgesehen.

3. Die §§ 10 Abs 4 und 11 Abs 4 stehen miteinander in untrennbarem Zusammenhang: § 10 Abs 4 legt zunächst fest, dass die Umwandlung einer Gruppe einer bestimmten Organisationsform in eine Gruppe einer anderen Organisationsform – auf derartige Vorgänge sind jedenfalls die Bestimmungen des § 10 anzuwenden – nur mit Wirksamkeit ab dem Beginn eines Kinderbetreuungsjahres durchgeführt werden kann. Das hat auch Auswirkungen auf den Zeitpunkt der Antragstellung.

Die Rechtsfolge einer solchen nachträglichen Umwandlung legt § 11 Abs 4 fest: Die ursprüngliche – also die umgewandelte Gruppe – gilt als aufgelassen. Das bedeutet, dass eine „Rückumwandlung“ dieser neuen Gruppe in die ursprüngliche Organisationsform gemäß Abs 1 nicht möglich ist, sondern dass auf derartige Vorgänge § 11 Abs 2 anzuwenden ist.

Vom neuen § 11 Abs 4 unberührt bleibt jedoch die Möglichkeit, die Umwandlung einer Gruppe in eine Gruppe einer anderen Organisationsform und deren in der Zukunft liegende, jedoch absehbare „Rückumwandlung“ als „zukünftige Änderung von Festlegungen im Betriebskonzept“ gemäß § 9 Abs 1 zu behandeln.

**Zu § 12 (Pilotprojekte):**

Diese Bestimmung wird inhaltlich und begrifflich an den § 9 angepasst: Auch hier ist der Antrag 5 Monate vor dem beabsichtigten Beginn des Pilotprojekts zu stellen (Abs 2) und hat die Landesregierung innerhalb von 4 Monaten darüber zu entscheiden (Abs 3).

**Zu § 13 (Allgemeine Aufgaben), § 23 (Pflichten der institutionellen Einrichtungen), § 24 (Mitwirkung und Pflichten der erziehungsberechtigten Person(en)) und § 69 (Strafbestimmungen) – „Kopftuchverbot“:**

1. Der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 11. Dezember 2020, G 4/2020-27 die Bestimmung des § 43a Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl. 472/1986, idF BGBl. I 54/2019 wegen Verstoßes gegen Art 7 B-VG und Art 2 StGG iVm Art 9 Abs 1 EMRK und Art 14 Abs 2 StGG als verfassungswidrig aufgehoben.

Nach der aufgehobenen Bestimmung war Schülerinnen und Schülern bis zum Ende des Schuljahres, in welchem sie das 10. Lebensjahr vollenden, „das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, mit der eine Verhüllung des Hauptes verbunden ist“, untersagt. An einen Verstoß gegen das so genannte „Kopftuchverbot“ in Schulen wurde zunächst ein verbindliches Gespräch der Eltern mit der zuständigen Bildungsdirektion, nach weiteren Verstößen eine Verwaltungsstrafe geknüpft.

Die §§ 13 Abs 1 letzter Satz, 23 Abs 3, 24 Abs 1 Z 3 und 69 Abs 1 Z 8 S. KBBG 2019 entsprechen inhaltlich – und großteils wörtlich – dem aufgehobenen § 43a SchUG. Sie dehnen das so genannte „Kopftuchverbot“ sogar über den Gehalt des § 43a SchUG hinaus aus, da es auf „Personen, die zu Beginn des jeweiligen Kinderbetreuungsjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ („Kinder“ iSv § 4 Z 3 S. KBBG), anwendbar ist.

Zur Herstellung eines verfassungskonformen Zustands haben die §§ 13 Abs 1 letzter Satz, 23 Abs 3, 24 Abs 1 Z 3 und 69 Abs 1 Z 8 sowie Abs 2 Z 4 zu entfallen.

2. Das BMBWF hat in seiner Stellungnahme den Rechtsstandpunkt vertreten, dass „die Ausführung, dass zur Herstellung eines verfassungskonformen Zustandes die §§ 13 Abs. 1 letzter Satz, 23 Abs. 3, 24 Abs. 1 Z 3 und 69 Abs. 1 Z 8 und Abs. 2 Z 4 entsprechend zu entfallen haben, nicht korrekt (ist)“ und dies damit begründet, dass sich „die Regelung für den Bereich der elementaren Bildungseinrichtungen aus Artikel 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 ergibt“ weshalb ein Entfall dieser Bestimmungen mit Wirksamkeit ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes „vereinbarungswidrig und somit nicht vorzusehen (ist)“.

Im Gegensatz zum BMBWF vertritt das Land Salzburg jedoch den Standpunkt, dass auf Grund des im Pkt 1 angeführten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes Art 3 der Vereinbarung aus dem Rechtsbestand

der Vereinbarung ausgeschieden ist und dessen Umsetzung vom Landesgesetzgeber auch nicht mehr aufrecht zu erhalten ist. Im Hinblick auf eine dem Art 140 B-VG fehlende Kompetenz des Verfassungsgesichtshofes zur Prüfung der Verfassungswidrigkeit von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG unterliegen diese keinem Fehlerkalkül, weshalb die entsprechenden Bestimmungen einer Vereinbarung bei festgestellter Verfassungswidrigkeit von identen Bestimmungen aus dem Rechtsbestand ausscheiden bzw ihrer Umsetzungsverpflichtung entkleidet sind.

#### **Zu § 15 (Sprachförderung):**

Abs 4 berücksichtigt – im Vergleich zum Wortlaut des geltenden Abs 4 – auch eine mögliche Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs der darin zitierten Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über das Jahr 2021/2022 hinaus (derartige Verlängerungen werden in der Staatspraxis als „Änderungsvereinbarung“ bezeichnet), den künftigen Abschluss einer dieser nachfolgenden Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, aber auch die Zuweisung von zweckgebundenen Mitteln auf bundesgesetzlicher Grundlage im Rahmen des Art 17 B-VG, etwa nach dem Vorbild des Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses und sonstiger Förderungen aus Anlass der 90. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung in Kärnten, BGBl I Nr 48/2011.

#### **Zu § 16 (Aufnahme, Widerruf der Aufnahme, Suspendierung):**

1. Die im Abs 3 und 4 festgelegten Reihungskriterien werden geringfügig modifiziert: Grundsätzlich sollen Kinder, die eine Einrichtung bereits besuchen, in dieser auch verbleiben können. So sollen etwa Kinder einer Kleinkindgruppe die Einrichtung weiterbesuchen können, wenn sie in den Kindergarten wechseln. Bei einem Wechsel der Organisationsform werden diese daher an erste Stelle gereiht (§ 16 Abs 3). Bei der Aufnahme von Kindern in Schulkindgruppen und Hortgruppen steht hingegen die räumliche Nähe zur Schule im Vordergrund. Deshalb entfällt im § 16 Abs 4 die vorrangige Reihung von Kindern, die die Einrichtung bereits besuchen.

2. Grundsätzlich darf ein Kind, das einmal in einer Organisationsform aufgenommen ist, dort verbleiben, bis es aufgrund des Wunsches der Erziehungsberechtigten oder altersbedingt in eine andere Organisationsform derselben Einrichtung oder überhaupt in eine andere Einrichtung wechselt. Der geltende Abs 8 enthält zwei Gründe, bei deren Vorliegen ein Kind vom Besuch ausgeschlossen werden kann. Nunmehr werden korrespondierend zu den Aufnahmekriterien des Abs 2 im Abs 8 Z 3, 4 und 5 weitere – taxativ aufgezählte – Ausschlussgründe vorgesehen.

Diese neuen Ausschlussgründe betreffen Fälle, in denen die gesetzlich vorgesehene Deckung durch einen Bedarfsbescheid nicht mehr vorliegt (Z 3) und in denen bei betrieblichen Einrichtungen die Dienstnehmereigenschaft der/des Erziehungsberechtigten weggefallen ist (Z 4) und die Plätze für Kinder von Betriebszugehörigen benötigt werden. Im Fall der Z 4 muss im Sinn des Kindeswohls und mit Rücksicht auf eine eventuell schwierige Suche nach einem neuen Betreuungsplatz sichergestellt sein, dass die Beendigung des Kinderbetreuungsjahres in der betrieblichen Einrichtung möglich ist.

Bedarfsbescheide (Z 3) können auf ein Jahr befristet werden, aber nur bis Ende des jeweiligen Kinderbetreuungsjahres. Daher ist ein Ausschluss eines Kindes aus dem Grund des mangelnden Bedarfsbescheids auch nur mit Ende des Kinderbetreuungsjahres möglich (siehe dazu auch § 5 Abs 10).

Durch Z 5 soll verhindert werden, dass Gemeindeeinrichtungen keine Kinder aus anderen Gemeinden aufnehmen, weil sie damit in den eigenen Einrichtungen einen Platz auf mehrere Jahre blockieren. Ein Kind kann damit ausgeschlossen werden, wenn beide Bedingungen erfüllt sind: die Standortgemeinde braucht den Platz für ein gemeindeeigenes Kind und die Wohnsitzgemeinde kann einen geeigneten Platz in einer gemeindeeigenen Einrichtung anbieten.

Der Widerruf der Aufnahme eines Kindes aus anderen als den im Abs 8 Z 1 bis 5 angeführten Gründen widerspricht dieser Bestimmung. Bestimmungen in den der Betreuung zu Grunde liegenden privatrechtlichen Vereinbarungen, die etwa einen Widerruf der Aufnahme eines Kindes für den Fall einer neuerlichen Mutterschaft einer zu Beginn des Betreuungsverhältnisses berufstätigen Mutter oder überhaupt die Aufgabe der Berufstätigkeit vorsehen, sind daher im Sinn des § 879 ABGB nichtig. Einem Ausschluss gleich kommt auch eine Beschränkung der Betreuungszeit bei einem Kind, wenn das Kind aufgrund besonderer Umstände wegen der Beschränkung die Einrichtung verlassen müsste, etwa wenn bei einer Unterbringung durch die Kinder- und Jugendhilfe oder aufgrund eines schweren Pflegefalls in der Familie eine ganztägige Betreuung in der Einrichtung notwendig ist. Liegen keine solchen besonders berücksichtigungswürdigen Gründe beim Kind vor, ist eine Beschränkung für den Fall des Vorliegens bestimmter Bedingungen (wie zB Kündigung des Arbeitsverhältnisses) zulässig, sofern sie nicht 20 Wochenstunden unterschreitet (§ 20 Abs 2 S.KBBG), da eine solche Reduktion nicht einem Ausschluss gleichkommt. Eine weitergehende Reduktion des Stun-

denausmaßes bei Vorliegen solcher Bedingungen in Musterbetreuungsverträgen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen wären hingegen schon als Ausschluss zu sehen. Eine Reduktion unter 20 Wochenstunden kann daher nur im konkreten Anlassfall mit dem Einverständnis der Eltern vereinbart werden.

3. Im neu angefügten Abs 9 wird anstelle des bisherigen „Ausschlusses“ bei Gefährdung anderer Kinder, des pädagogischen Personals oder des Betriebsablaufs (bisher Abs 8 Z 1) die Möglichkeit eines vorübergehenden Ausschlusses („Suspendierung“) eröffnet, die – nicht nur für besuchspflichtige, sondern einheitlich für alle Kinder – nur für einen bestimmten Zeitraum erfolgen darf. Korrespondierend dazu entfällt § 16 Abs 8 Z 1.

Mit dieser neuen Bestimmung wird dem Bedürfnis/Recht des Kindes Rechnung getragen, den Betreuungsplatz nicht zu verlieren und gleichzeitig sichergestellt, dass die Pädagoginnen und Pädagogen der institutionellen Einrichtungen die Entwicklung des Kindes auch weiterhin bestmöglich unterstützen und fördern können. Dies erfolgt auch im Sinn der Pädagoginnen und Pädagogen sowie der weiteren Kinder in der Gruppe, da es durch den vorübergehenden Ausschluss zu einem Entlastungsprozess kommt, während dessen sich die Situation entspannt und den Erziehungsberechtigten aufgezeigt wird, dass Handlungsbedarf zum Wohle des Kindes besteht und sich die Erziehungsberechtigten aktiv in den Prozess einzubringen haben.

Dem folgend darf die Dauer, während der Kinder vom Besuch der Einrichtung suspendiert werden können, bei erstmaliger Suspendierung maximal vier und bei mehrmaliger Suspendierung maximal acht Wochen betragen. Eine darüber hinausgehende zeitliche Verlängerung der Suspendierung oder überhaupt ein dauerhafter Ausschluss des Kindes ist in Ausnahmefällen möglich, letzteres etwa, wenn ein Zurückkommen des Kindes aufgrund mehrmaliger fehlgeschlagener Versuche als nicht zielführend erscheint und als einziges Mittel der Ausschluss des Kindes verbleibt. Ein dauerhafter Ausschluss besuchspflichtiger Kinder ist nicht möglich.

3.1. Die vom Kind ausgehende Gefährdung muss eine außergewöhnliche, nicht vertretbare sein. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn das Kind wiederholt grenzüberschreitende, nicht zu erwartende Handlungen setzt, die über einen altersgemäßen Entwicklungsverlauf hinausgehen. Nicht außergewöhnlich ist „altersentsprechendes“ Beißen, Zwicken oder Hauen.

3.2. Im Vorfeld sollen alle zur Verfügung stehenden Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden, wie insbesondere präventive Beratung durch das Mobile Beratungsteam, Supervision für das Team etc.

3.3. Während einer vorübergehenden Suspendierung sollten mithilfe des psychologischen Personals Lösungen und Hilfestellungen für das betreffende Kind, die ElementarpädagogInnen und die Familie überlegt und vom Träger und/oder der Leitung so schnell wie möglich in die Wege geleitet werden. Im Sinn der Inklusion ist der Träger gefordert, eine intensive Begleitung für vorübergehend suspendierte Kinder zu ermöglichen. Nach einer vorübergehenden Suspendierung muss das Kind die institutionelle Einrichtung wieder besuchen dürfen. Es ist daher notwendig, dass in der Zwischenzeit Rahmenbedingungen überlegt und geplant werden, die dies möglich machen.

Die Aufsichtsbehörde versteht sich als Koordinationsstelle, die gemeinsam mit dem mobilen Beratungsteam den Prozess begleitet und auf eine einvernehmliche Lösung für alle Beteiligten hinwirkt. Dies beinhaltet unter anderem das Einholen von Stellungnahmen aller Beteiligten und gegebenenfalls das Einbeziehen beratender Stellen (Frühförderung, VIA Autismus, Kinderschutzzentrum, Elternberatung...), das Abhalten von Helferkonferenzen, Erstellen einer Maßnahmenplanung etc.

3.4. Im Fall eines Ausschlusses sollte eine alternative Kinderbetreuung sichergestellt sein.

3.5. Die Einholung einer psychologischen Stellungnahme ist „nach der konkreten Lage des Einzelfalls nicht zielführend“, wenn sich aus der psychologischen Stellungnahme ein Erkenntnisgewinn nicht erwarten lässt, etwa wenn zwar Umstände oder Verhaltensweisen des Kindes im Sinn des ersten Satzes des Abs 9 vorliegen, die ihre Ursache jedoch nicht in einer psychologischen Auffälligkeit haben. Zu denken ist hier etwa an den Fall, dass ein Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet oder aus einem mit einer ansteckenden Krankheit darniederliegenden Haushalt stammt und dennoch in die Betreuungseinrichtung geschickt werden soll. Hier kann eine psychologische Stellungnahme keinen Erkenntnisgewinn verschaffen.

#### **Zu § 17 (Betreuungsvereinbarung):**

1. Entsprechend § 16 Abs 1, der die Aufnahme in eine Organisationsform regelt, gilt auch für den Abschluss der Betreuungsvereinbarung, dass eine solche bei der Aufnahme in eine Organisationsform – und nicht in die Einrichtung „als Ganzes“ – zu erfolgen hat. Nicht nur sind Betreuungsvereinbarungen in aller Regel je nach Organisationsform unterschiedlich ausgestaltet, sondern es soll auch klargestellt werden, dass das Kind ab seiner Aufnahme ein Recht auf Verbleib in der Organisationsform – nicht aber zwingend in der Einrichtung – hat.

Mit der Aufnahme ist grundsätzlich ein Verbleiberecht des Kindes verbunden. Es erscheint daher sinnvoll, dass für jede Organisationsform gesondert die Aufnahme durchgeführt wird, auch vor dem Hintergrund der gesetzlichen Reihungskriterien, die durchwegs für jede Organisationsform abweichend festgelegt sind und die nicht ausgehebelt werden sollen. So sind etwa im Kindergarten an erster Stelle besuchspflichtige Kinder aufzunehmen und erst dann „Kinder, die die Einrichtung bereits besuchen“ (§ 16 Abs 3).

2. Eine Umgehung der im § 16 Abs 8 taxativ angeführten Ausschlussgründe in einer Betreuungsvereinbarung ist nichtig (§ 879 Abs 1 ABGB). Daher ist nicht nur die Aufnahme von Befristungen, sondern auch von anderen als in den im § 16 Abs 8 angeführten auflösenden Bedingungen unzulässig.

Eine Befristung ist aber in den Fällen zulässig, in denen es sich um eine „Ferienbetreuung“ handelt, sowie in Fällen, in denen Einrichtungen Kinder aus anderen Gemeinden als der Standortgemeinde oder Betriebs-einrichtungen Kinder von betriebsfremden Personen aufnehmen. In den beiden letzten Fällen hat die Befristung jeweils mit Ende des Kinderbetreuungsjahres zu erfolgen.

3. Aus Abs 2 ergibt sich umgekehrt, dass während einer zeitlichen Suspendierung gemäß § 16 Abs 9 die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus der Betreuungsvereinbarung aufrecht bleiben.

#### **Zu § 19 (Bildung von Gruppen, Gruppengrößen und -zusammensetzung):**

Das Bildungs- und Betreuungsangebot in Kindergartengruppen richtet sich grundsätzlich an Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Erreichen der Schulpflicht. Die in Ausnahmefällen vorgesehene Aufnahme von unter 3-Jährigen ist nach der derzeit (noch) geltenden Rechtslage zahlenmäßig unbeschränkt möglich; da die Betreuung von unter 3-Jährigen jedoch einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordert, eine Erhöhung der Personalressourcen aber nicht vorgesehen ist, wird im Abs 6 (= Abs 7 alt) die Aufnahme von unter 3-Jährigen mit höchstens ein bis zwei Kindern pro Gruppe beschränkt. Das ist erforderlich, um dem gesetzlichen Bildungsauftrag in Kindergartengruppen gerecht werden zu können.

#### **Zu § 20 (Öffnungszeiten, besuchsfreie Zeiten):**

1. Die betriebsfreien Zeiten, die der Rechtsträger gemäß Abs 1 festzulegen hat, sind auch Inhalt des Organisationskonzepts. Dies wird durch die neu eingefügte Verweisung auf § 8 Abs 3 Z 6 ausdrücklich klargestellt. Das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 sieht aber keine verpflichtenden Schließtage vor.

2. Abs 2 berücksichtigt – im Vergleich zum Wortlaut des geltenden Abs 2 – auch eine mögliche Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs der darin zitierten Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über das Jahr 2021/2022 hinaus („Änderungsvereinbarung“) sowie den künftigen Abschluss einer dieser nachfolgenden Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG.

Zu klareren Abgrenzung zu Spielgruppen, die nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen (vgl dazu § 2 Abs 2 Z 5 sowie die Erläuterungen dazu) legt der letzte Satz des Abs 2 fest, dass institutionelle Einrichtungen mindestens an 4 Tagen pro Woche geöffnet haben müssen.

#### **Zu § 22 (Besuchspflicht):**

1. Abs 2a dient der Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22:

1.1. Gemäß Art 5 Abs 6 der Vereinbarung kann das Land auf Antrag verfügen, dass die Absolvierung der Besuchspflicht auch in häuslicher Erziehung oder bei Tageseltern möglich ist, dies jedoch unter der (einschränkenden) Voraussetzung, dass das Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf und die Erfüllung der Bildungsaufgaben und der Werteerziehung gewährleistet ist.

Der Antrag hat bis Ende Februar des Vorjahres zu erfolgen. Ein verspäteter Antrag ist dann nicht zurückzuweisen, wenn die Umstände, aufgrund derer die Erfüllung der Besuchspflicht in häuslicher Betreuung gewünscht ist, erst nach Ende Februar eingetreten sind, sodass ein fristgerechter Antrag nicht möglich war. Anders verhält es sich bei der Ausnahme von der Besuchspflicht: Hier reicht das Vorliegen „begründeter Fälle“. Über den Antrag des/der Erziehungsberechtigten hat die Landesregierung in beiden Fällen innerhalb von 4 Monaten mit Bescheid zu entscheiden.

Ein beitragsfreier Besuch wie bei Besuch einer institutionellen Einrichtung zur Absolvierung der Besuchspflicht bis zu einem Ausmaß von 20 Wochenstunden (§ 45 Abs 2) wird damit aber nicht ermöglicht. Gemäß Art 6 der Vereinbarung haben die Länder nur einen beitragsfreien Besuch von „geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen“ im Ausmaß der Besuchspflicht festzustellen, und sind unter diesen nur die in § 22 Abs 2 aufgezählten Einrichtungen zu verstehen (vgl. Art 2 Z 1 der Vereinbarung).

Auch die Sonderförderung für die Besuchspflicht gemäß § 47 gilt nur für Rechtsträger von institutionellen Einrichtungen, nicht aber für Tageseltern.



1.2. Damit korrespondierend entfällt im Abs 5 die Z 4, die eine Ausnahme von der Besuchspflicht zulässt, wenn Kinder in häuslicher Erziehung oder bei Tageseltern betreut werden, sowie die Verpflichtung, im Fall der Z 4 dem Antrag einen Sprachstandsnachweis anzuschließen.

2. Es erscheint praktikabler, vom Fehlen eines Kindes nicht die Leitung, sondern eine pädagogische Fachkraft direkt in der Gruppe des Kindes zu verständigen.

3. Abs 5 regelt die Befreiung von der Besuchspflicht.

3.1. Die Befreiung ist von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bis Ende Februar vor Beginn der Besuchspflicht schriftlich zu beantragen und zu begründen.

3.2. Die Landesregierung kann in begründeten Fällen jedoch eine spätere Antragstellung zulassen. Als „begründeter Fall“ für das Nichteinhalten der Antragsfrist kommen etwa ein beruflicher Auslandsaufenthalt der Eltern, die Pflege von Angehörigen im Ausland oder ein längerer Auslandsaufenthalt aus sonstigen Gründen in Betracht.

3.3. Die Befreiung gilt als erteilt, wenn die Landesregierung den Antrag nicht innerhalb von vier Monaten ab dem vollständigen Einlangen der erforderlichen Unterlagen mit Bescheid zurück- oder abweist. Die Landesregierung hat daher in jedem Fall ihre Entscheidung binnen vier Monaten ab der Antragstellung zu erlassen. Diese Entscheidung kann im Fall von verspätet gestellten Anträgen entweder in einer Zurückweisung des Antrags als verspätet bestehen oder in einem meritorischen Abspruch über die beantragte Befreiung selbst. Unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung bietet diese Bestimmung Gewähr dafür, dass der/die Antragsteller(in) jedenfalls eine Entscheidung der Landesregierung über den Befreiungsantrag erhält.

3.4. Durch das Abstellen auf den „Wohnort“ an Stelle des „Hauptwohnsitzes“ in der Z 3 des Abs 5 wird sichergestellt, dass etwa Kinder, deren Eltern im diplomatischen Dienst stehen und die im Ausland leben, von der Besuchspflicht befreit werden können, obwohl sie ihren Hauptwohnsitz weiterhin in Österreich haben. Dies entspricht auch der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik (vgl deren Art 5 Abs 7).

Besuchspflichtig sind aber nur Kinder mit Hauptwohnsitz in einem österreichischen Bundesland. Die Förderung gemäß § 47 gebührt neben Kindern mit Hauptwohnsitz in Salzburg auch Kindern mit Hauptwohnsitz in einem anderen Bundesland, nicht aber in einem anderen Staat.

#### **Zu § 25 (Allgemeine Bestimmungen):**

1. Gemäß Abs 5 muss die Leitung einer Einrichtung die fachlichen Voraussetzungen für alle unter deren Dach angebotenen Organisationsformen erfüllen, es sei denn, eine Einrichtung umfasst auch Kindergarten- und/oder Hortgruppen. In diesem Fall sind die fachlichen Anstellungsvoraussetzungen für die Leitung des Kindergartens ausreichend, um die Leitungsfunktion der ganzen Einrichtung ausüben zu können. Ein Einsatz als Fachkraft ist dann aber auch nur in den Kindergartengruppen möglich.

#### **Zu § 26 (Einsatz von zusätzlichem Betreuungspersonal) und zu § 75 Abs 1 Z 2 (Inkrafttretensbestimmung):**

1. Abs 3 sieht in Kindergärten ab dem 1. September 2023 (siehe dazu § 75 Abs 1 Z 2) eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels vor: So soll in mehrgruppigen Kindergärten künftig bereits ab dem 20. angemeldeten Kind eine zweite Betreuungsperson pro Gruppe eingesetzt und diese nicht wie bisher – bis zum 23. Kind – auf zwei Gruppen aufgeteilt werden (§ 26 Abs 3).

Wird nur eine Kindergartengruppe geführt, für die am Vormittag 20 oder mehr Kinder gemeldet sind, am Nachmittag aber weniger als 20 (und mehr als 14), so ist den ganzen Vormittag eine zusätzliche Betreuungskraft einzusetzen, am Nachmittag aber nur für die Hälfte der Zeit; das gleiche gilt für die Nachmittagsgruppe bei einem zweigruppigen Kindergarten, wenn die beiden Gruppen am Vormittag über 20 Kinder haben, am Nachmittag zu einer zusammengelegt werden, und die Zahl der für den Nachmittag angemeldeten Kinder die Zahl 15, aber nicht 20 erreicht.

2. Abs 6 ermöglicht für die Lernbetreuung auch den Einsatz einer Fachkraft, die einen Bachelorabschluss für Primärstufenpädagogik (§ 28 Abs 2 Z 8) aufweist. Dies ist aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels erforderlich.

#### **Zu § 28 (Fachliche Anstellungserfordernisse für (sonder-)pädagogische Fachkräfte):**

1. Aufgrund des derzeit bestehenden Fachkräftemangels anerkennt der neu eingefügte letzte Satz des Abs 2 für pädagogische Fachkräfte in Hortgruppen auch eine Qualifikation nach § 28 Abs 1 (Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik; Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Kindergärten; Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen bzw Kindergärtner oder Reife- und Befähigungsprüfung für Hortgruppen).

gungsprüfung für Kindergärten), allerdings nur unter der einschränkenden Voraussetzung, dass keine Fachkraft zur Verfügung steht, welche die Voraussetzungen des Abs 2 erfüllt, und in zeitlicher Hinsicht nur für die Dauer dieses Umstands. Diese Regelung entspricht den Vorgaben des § 1 Z 3 und § 3 des Bundesgesetzes vom 13. November 1968 über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind (BGBl 406/1968).

2. Um in Kindergartengruppen eingesetzt werden zu können, müssen pädagogische Fachkräfte die Zusatzausbildung im Ausmaß von 50 Stunden jedenfalls bereits absolviert haben.

Im Gegensatz zum Einsatz von Fachkräften gemäß Abs 3 ist bei Studierenden im Abschlusssemester des Kollegs zur Erlangung der Diplomprüfung für Elementarpädagogik ein solcher Einsatz für eine bestimmte Person nur einmalig für die Dauer des Abschlusssemesters zulässig. Darüber hinaus können diese Personen während der lehrplanmäßig vorgeschriebenen Praxiszeiten nicht als pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden.

Durch die Änderung der Z 4 des Abs 10 wird einerseits klargestellt, dass die Zusatzausbildung auch bei einem Einsatz als Assistenz der Integration abzulegen ist, andererseits wird aber auch davon abgesehen, dass zum Zeitpunkt des Einsatzes die Fortbildung bereits vorliegen muss. „Ehestmöglich“ bedeutet, dass spätestens mit Aufnahme der Tätigkeit eine Anmeldung bei ZEKIP für die Zusatzschulung zu erfolgen hat. Damit wird auch dieselbe Regelung wie für Fachkräfte (§ 28 Abs 3) für den Bereich der Assistenz der Integration übernommen.

3. Gemäß Abs 10 können bei einem Mangel an sonderpädagogischen Fachkräften auch Personen mit Diplomprüfung oder Bachelorprüfung des Hochschulstudiums der Psychologie sowie mit Diplomprüfung der Akademie für Sozialarbeit oder Diplomprüfung oder Bachelorprüfung der Fachhochschule Soziale Arbeit eingesetzt werden.

Die Praxis hat gezeigt, dass es der Landesregierung nicht möglich ist, das Vorliegen der Voraussetzungen innerhalb von 4 Wochen zu überprüfen, andererseits aber die Rechtsträger den Einsatz oft kurzfristig beschließen müssen. Da die Voraussetzungen für den Einsatz ohnehin klar gesetzlich definiert sind, kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. Ein Einsatz der jeweiligen Person als „Assistenz der Integration“ ist somit sofort möglich, kann aber von der Landesregierung untersagt werden, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen nicht eingehalten werden.

#### **Zu § 29 (Fachliche Anstellungserfordernisse für Zusatzkräfte):**

Gemäß § 26 Abs 10 dürfen in den Randzeiten nur solche Zusatzkräfte eingesetzt werden, die gemäß § 29 Abs 2 ausgebildet sind. Abs 2 legt die für deren Einsatz nötigen Ausbildungen fest.

#### **Zu § 30 (Fachliche Anstellungserfordernisse für die Leitung einer institutionellen Einrichtung):**

Beseitigung eines Redaktionsversehens im Abs 2.

#### **Zu § 32 (Gruppenarbeitsfreie Dienstzeit):**

1. Zu Abs 1 und 2: Gerade bei einem - aufgrund des hohen Fachkräftemangels - vermehrten Einsatz von Zusatzkräften ist es wichtig, dass diese Zeitfenster für die Vorbereitung haben.

2. Abs 5 stellt klar, dass auch dann, wenn eine Person mehrere Organisationseinheiten innerhalb einer institutionellen Einrichtung leitet, die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit nicht mehrfach gebührt. Abs 5 bezieht sich daher auf die institutionelle Einrichtung in ihrer Gesamtheit.

3. Im Abs 6 wird klargestellt, dass Basis der Berechnung des Ausmaßes der Freistellung von der Gruppenarbeit von Leiterinnen und Leitern einer institutionellen Einrichtung ein Vollzeitäquivalent ist.

4. Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Vorgaben der gruppenarbeitsfreien Zeit Mindestbestimmungen sind und der Rechtsträger bei Bedarf auch mehr gruppenarbeitsfreie Zeit gewähren kann.

#### **Zu § 33 (Fort- und Weiterbildung):**

1. Die Anzahl der für die Fort- und Weiterbildung vorgesehenen Stunden ist nicht im Sinne einer Aliquotierung abhängig vom jeweiligen Beschäftigungsausmaß zu bemessen, sondern gilt für jede pädagogische Fach- bzw Zusatzkraft gleichermaßen. Zur Klarstellung wird daher im Abs 1, 2 und 5 jeweils die Wortfolge „unabhängig von deren Beschäftigungsausmaß“ eingefügt.

2. Die Auffrischung der Leiterkurse scheint geboten, um dem Leitungspersonal, dessen Ausbildung bereits längere Zeit zurückliegt, rechtliche und pädagogische Neuerungen nahe zu bringen.

**Zu § 35 (Hospitieren, Praktizieren):**

Abs 1 ermöglicht nicht nur Schülerinnen und Schüler an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik das Hospitieren und Praktizieren, sondern auch Schülerinnen und Schülern an anderen Instituten, die einschlägige Ausbildungen zur Erlangung der fachlichen Anstellungserfordernisse gemäß § 28 anbieten.

**Zu § 35a (Externe Dienstleistungen):**

Der neu eingefügte § 35a ermöglicht die Erbringung von Dienstleistungen etwa durch Bewegungsexperten und andere Dritte (Englischlehrer, Flötenlehrer etc). Externe Dienstleistungen sollen am Nachmittag erbracht werden, sodass am Vormittag eine kontinuierliche Arbeit in der Gruppe sichergestellt werden kann. Zudem soll die Bildungsarbeit vorrangig am Vormittag erfolgen.

**Vorbemerkungen zu den §§ 36 bis 44 (Betreuung durch Tageseltern) und zu § 75 Abs 5 (Übergangsbestimmung):**

1. Ausgehend davon, dass der Vollzug des 3. Abschnitts des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetzes 2019 gezeigt hat, dass das bisherige zweigleisigen Genehmigungsregime – das mit Bescheinigung abzuschließende Anzeigeverfahren einerseits und das bescheidmäßig zu erledigende Antragsverfahrens andererseits – nichts zum ursprünglich angestrebten Ziel einer Verwaltungsvereinfachung beitragen konnte und sich für die Behörde ein teilweise mit Unklarheiten verbundener, deutlich erhöhter Arbeitsaufwand herauskristallisiert hat, wird der so begründete Änderungsbedarf dazu genutzt, den 3. Abschnitt des Gesetzes umfänglich – auch was die Genehmigungsvoraussetzungen anbelangt – zu überarbeiten.

In legislativer Hinsicht wird dem Änderungsbedarf durch eine völlige Neufassung der § 36 bis 44 der Vorzug gegeben, da der Umfang der vorzunehmenden Änderungen – man beachte alleine die Ersetzung der Begriffe „Anzeige“, „anzeigen“ und „angezeigt“ durch die Begriffe „Antrag“, „beantragen“ und „beantragt“ – im Fall einer Beibehaltung der legislativen Praxis von „Einzelnovellierungsanordnungen“ die Gewinnung eines Gesamtbildes der vorgeschlagenen künftigen Rechtslage – auch trotz der Textgegenüberstellung – wohl wesentlich erschweren würde.

2. Gemäß der im § 75 Abs 5 enthaltenen Übergangsbestimmungen gelten die gemäß dem bisherigen § 39 Abs 7 erteilten Genehmigungen als Genehmigungen im Sinn des neuen § 39. Damit wird das bisherige Anzeige-Bescheinigungssystem in das neue System, welches das Rechtsinstitut der Anzeige im Zusammenhang mit der Genehmigung der Übernahme von Kindern in Tagesbetreuung durch Tageseltern nicht mehr vorsieht, übergeleitet.

**Zu § 36 (Genehmigungspflicht):**

1. Der geltende Abs 2 legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Genehmigung zur Übernahme von Kindern in Tagesbetreuung zu erteilen ist: Die persönliche Eignung (Z 1), die fachliche Eignung (Z 2) und die räumliche Eignung (Z 3). Sitz der Regelung von Fragen der räumlichen Eignung soll ausschließlich die Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsverordnung 2019 sein (vgl dazu § 17 S.KBBVO 2019); eine entsprechende Verordnungsermächtigung ist bereits im § 65 Z 8 enthalten.

2. Der im neuen Abs 2 Z 3 und im Abs 3 eingefügte Satz bildet die Rechtsgrundlage für die Anfertigung und Verwendung von entsprechenden Foto- oder Videoaufnahmen (= Bildmaterial) zur Dokumentation des (Nicht-)Vorliegens der Voraussetzungen für eine Genehmigung.

3. Im Gegensatz zum § 65, der die Landesregierung lediglich ermächtigt, von der in dieser Bestimmung enthaltenen Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen, verpflichtet Abs 4 die Landesregierung dazu, eine diesbezügliche Verordnung zu erlassen. Dabei hat sich die Landesregierung an den Maßstäben einer „ordnungsgemäßen Kinderbetreuung“ zu orientieren, die ja gemäß § 36 Abs 2 Z 3 und Abs 3 zu gewährleisten ist. Abs 4 kann daher nicht als verfassungsrechtlich verpönte formalgesetzliche Delegation aufgefasst werden.

**Zu § 37 (Persönliche Eignung und Eignung des persönlichen Umfelds– bisher: Fachliche Eignung):**

Abs 1 regelt die Eignung der Tagesmutter/des Tagesvaters und bezieht sich inhaltlich auf höchstpersönliche, in der Person der Tagesmutter oder des Tagesvaters gelegene Umstände, während Abs 2 Haushaltsangehörige der Tagesmutter oder des Tagesvaters im Auge hat, die zwar unmittelbar an der Betreuung der Tageskinder nicht beteiligt sind, in deren Person gelegene Umstände jedoch dennoch Einfluss auf die Qualität der Kinderbetreuung haben können. Diese beiden, voneinander verschiedenen Stoßrichtungen der Inhalte des § 37 kommen auch in dessen Überschrift zum Ausdruck.

1. Der bisher im § 36 Abs 2 Z 1 enthaltene Begriff der „Eigenberechtigung“ wird durch den mit Inkrafttreten des 2. Erwachsenenschutzgesetzes (2. ErwSchG; BGBl I Nr 2017/59) in das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch neu eingeführten Begriff der „Handlungsfähigkeit“ ersetzt (vgl § 24 Abs 1 ABGB). Gemäß § 24

Abs 1 ABGB ist „Handlungsfähigkeit“ die Fähigkeit einer Person, sich im jeweiligen rechtlichen Zusammenhang durch eigenes Handeln zu berechtigen und zu verpflichten. Die Handlungsfähigkeit beinhaltet jedenfalls die Geschäftsfähigkeit und setzt Entscheidungsfähigkeit voraus. Gemäß § 24 Abs 2 ABGB ist entscheidungsfähig, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann, was im Zweifel bei Volljährigen vermutet wird. Da auch Minderjährige entscheidungsfähig und handlungsfähig sein können, wird als zusätzliche Voraussetzung die „Volljährigkeit“ (Vollendung des 18. Lebensjahres, § 21 Abs 2 ABGB) festgelegt.

2. Die Z 2 des Abs 1 entspricht dem (noch) geltenden § 36 Abs 2 Z 2. Betont wird, dass sich diese Bestimmung ausschließlich auf die Person der Tagesmutter/des Tagesvaters bezieht; die Zuverlässigkeit von haushaltsangehörigen Personen ist im neuen § 37 Abs 2 Z 1 geregelt.

3. Abs 1 Z 3 und Abs 2 Z 2 übernehmen die Inhalte des § 2 Abs 2 der bereits außer Kraft getretenen Tagesbetreuungs-Verordnung, LGBl Nr 66/2002. Eine vergleichbare Bestimmung ist im Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 bislang nicht enthalten. Sie wird inhaltlich übernommen.

Eine Krankheit einer haushaltsangehörigen Person schließt die Erteilung einer Genehmigung nur dann aus, wenn diese dem Kindeswohl abträglich ist. Die Situation von Tageseltern ist hier anders als die von pädagogischem Personal, da keine übergeordnete Leitung vorhanden ist. So macht etwa das Leiden an einem „normalen“ Diabetes eine Betreuung nicht unmöglich. Erst wenn eine Krankheit so schwer ist, dass tiefgreifende, die Betreuung beeinträchtigende Folgeerscheinungen (im Fall von Diabetes etwa Blindheit) nicht mehr medikamentös verhindert werden können, liegt ein Ausschlussgrund vor. Darauf hat die Aufsichtsbehörde besonderes Augenmerk zu richten.

Die in diesen Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen sind durch die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachzuweisen, wobei von haushaltsangehörigen Personen der Praxis folgend eine diesbezügliche ärztliche Bestätigung erst von Personen ab 16 Jahren verlangt wird. Für Personen unter 16 Jahren genügt eine Erklärung der Tagesmutter/des Tagesvaters bzw des/der Haushaltsangehörigen.

In Bezug auf das Nichtvorliegen einer Suchtkrankheit muss der Arzt bestätigen, dass er kein Anzeichen sieht und/oder ihm kein Grund für die Annahme bekannt ist, dass eine Sucht nach Suchtgiften oder gleichgestellten Stoffen oder Zubereitungen nach der Suchtgifteverordnung vorliegt; eine eigene Testung ist nicht verpflichtend.

#### **Zu § 38 (Fachliche Eignung – bisher: Räumliche Voraussetzungen):**

1. In der lit b des Abs 1 Z 1 wird klargestellt, dass Lehrer für die Eignung als Tageseltern die in § 28 Abs 3 vorgesehene vierwöchige Praxiszeit nicht aufweisen müssen.

2. Im Curriculum „Ausbildungslehrgang für Tageseltern (Tagesmütter und/oder –väter)“, herausgegeben vom BKA – Sektion Familie und Jugend, ist als Voraussetzung für die Teilnahme am Lehrgang unter anderem der Nachweis von Sprachkenntnissen „auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechend der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. R 98(6) vom 17. März 1998 zum gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – (GER)“ festgelegt. Da dieser Ausbildungslehrgang Voraussetzung für die Tätigkeit als Tageseltern ist, wird diese Voraussetzung auch in die Z 2 des Abs 1 übernommen. Zum Nachweis der Deutschkenntnisse wird auf § 28 Abs 7 Z 1 verwiesen.

#### **Zu § 39 (Genehmigung des Betriebs):**

1. Wie bei den institutionellen Einrichtungen wird auch im Bereich der Tageseltern vom Anzeigenprinzip abgegangen und auf ein einheitliches Antragsverfahren umgestellt. Erwähnt sei, dass sich (zukünftige) Tageseltern bei ihrem Antrag durch andere natürliche oder juristische Personen, wie zB einen Tageseltern-Rechtsträger, vertreten lassen können. Sofern es sich dabei nicht um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person handelt (Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht), ist eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen oder vor der Behörde mündlich zu erteilen (vgl. § 10 Abs 1 AVG)

2. Im Rahmen des Abs 3 ist – über die (noch) geltende Rechtslage hinaus, anlässlich der Genehmigung zu prüfen, ob die Tagesmutter/der Tagesvater die Grundausbildung abgeschlossen hat. Ist dies nicht der Fall, kann die Genehmigung dennoch erfolgen, jedoch unter der auflösenden Bedingung, dass die Grundausbildung innerhalb eines Jahres ab der Genehmigung abgeschlossen wird, und auch nur für eine beschränkte Kinderzahl (Abs 7 Z 2).

3. Die neue Z 3 des Abs 8 entspricht § 9 Abs 8 Z 4. Überwiegt das Interesse an der Betreuung der Kinder gegenüber dem Interesse an der Einhaltung der Voraussetzungen des Abs 3, darf die Genehmigung erteilt werden, allerdings nur auf ein Jahr befristet.

4. Es sind nunmehr, abhängig von der Fallgestaltung, folgende Rechtsgrundlagen einem Bescheid zugrunde zu legen:

4.1. Sind alle für die Genehmigung relevanten Voraussetzungen erfüllt, ist diese gemäß § 39 Abs 6 bescheidmässig zu erteilen. Ist zu diesem Zeitpunkt absehbar, dass die Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr erfüllt sein werden, ist die Genehmigung befristet zu erteilen.

4.2. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist

- die Genehmigung gemäß § 39 Abs 7 Z 1 zu untersagen oder
- die Genehmigung gemäß § 39 Abs 7 Z 2 unter Beifügung von Bedingungen, Befristungen, Auflagen und/oder zahlenmäßigen Beschränkungen zu erteilen; wobei die bloße Vorschreibung von Befristungen für sich allein nicht zur Erfüllung der Voraussetzungen führen kann, sondern diese mit Auflagen oder Bedingungen zu kombinieren sind.

Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, kann aber aus den im § 39 Abs 8 taxativ aufgezählten Gründen von ihnen abgewichen werden, gilt diese Bestimmung als Grundlage für den Bescheid. Da die Bestimmung bisher – anders als die „parallele“ Bestimmung im § 9 Abs 8 – die Vorschreibung von Befristungen nicht vorsah, wird auch diese Möglichkeit eingefügt. Ebenso wird nach dem Vorbild des neuen § 9 Abs 8 die Möglichkeit vorgesehen, von den Voraussetzungen abzugehen, wenn das Interesse an der Betreuung der Kinder gegenüber dem Interesse an der Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Abs 3 überwiegt.

Änderungen in den genehmigungsrelevanten Voraussetzungen sind von den Tageseltern unverzüglich der Behörde anzuzeigen, damit diese in Ausübung der Aufsicht reagieren kann.

5. Der neue Abs 11 ermöglicht, auch im Bereich der Tageseltern, Pilotprojekte im Sinn des § 12 zu beantragen und zu genehmigen, allerdings nur befristet.

#### **Zu § 40 (Auflassung, Ruhendstellung und Wiederaufnahme der Betreuung):**

1. Eine endgültige Auflassung der Betreuung ist der Standortgemeinde und der Landesregierung ehestmöglich anzuzeigen, also sobald die sie begründenden Umstände bekannt sind (Abs 1).

2. Ist die Einstellung der Betreuung nur vorübergehend geplant, aber für einen Zeitraum, der einen Monat übersteigt (zB längerer Urlaub, Bildungskarenz, schwerere Krankheit, Unfall), so ist der Landesregierung und der Standortgemeinde die Ruhendstellung ehestmöglich anzuzeigen. Ehestmöglich bedeutet hier, dass die Ruhendstellung bekannt gegeben werden muss, sobald absehbar ist, dass sie einen Monat übersteigt. Wird angenommen, dass die Ruhendstellung kürzer als einen Monat dauern wird, ist sie anzuzeigen, sobald sich herausstellt, dass sie länger als einen Monat dauern wird. Die 5-Jahresfrist ist ab dem ersten Tag der Einstellung zu rechnen, unabhängig von dem Zeitpunkt der Meldung. Vor Meldung der Wiederaufnahme darf jedenfalls keine Wiederaufnahme erfolgen.

3. Wird ein Betrieb endgültig eingestellt oder im Falle der Ruhendstellung nicht innerhalb von 5 Jahren wiederaufgenommen, so gilt er als aufgelassen. Ein neuerlicher Betrieb bedarf dann auch einer neuerlichen Genehmigung.

#### **Zu § 41 (Allgemeine Aufgaben):**

1. Da Kinder nunmehr auch bei Tageseltern ihre Besuchspflicht absolvieren können (§ 22 Abs 2a), entfällt im (noch) geltenden Abs 2 der Einleitungssatz. Zur Steigerung der Qualität der Betreuung sind künftig bei allen Kindern altersunabhängig dieselben pädagogischen Grundlagendokumente anzuwenden (Abs 1).

2. Der neu gefasste Abs 2 enthält eine Verweisung auf § 23 Abs 4. Als meldepflichtige Sachverhalte sind bedeutsam:

- eine Verehelichung (Namenswechsel);
- eine Änderung der im gemeinsamen Haushalt befindlichen Personen (Geburten, neue Lebenspartner etc);
- die Vollendung des 16. Lebensjahres eigener Kinder (wegen Strafregisterprüfung und ärztliche Bestätigung);
- ein Wohnungswechsel oder ein Wechsel der bewilligten Räumlichkeiten innerhalb der Wohnung/des Hauses;
- eine Vertretungstätigkeit für andere Tageseltern (in Hinblick auf bewilligte Kinderanzahl);
- die Ruhendstellung oder Einstellung der Betreuung (auch temporär) sowie deren Wiederaufnahme;
- die Aufnahme von Haustieren (insbesondere exotische Tierarten und Hunde);
- die Änderung von Kontaktdaten (Telefonnummer, Mailadresse).

Die Aufsichtspflicht über die Tageskinder darf nicht an Familienmitglieder oder andere Personen „abgegeben“ werden.

**Zu § 42 (Betreuung durch (Betriebs-)Tageseltern – Beschränkungen):**

1. Als „Mittagszeit“ wird in den Erläuterungen zum Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 (Blg LT 2. Sess der 16. GP, RV 370) der Zeitraum von 11:30 bis 13:30 Uhr angegeben. Zur Klarstellung wird dieser Zeitrahmen in den Wortlaut des Abs 2 übernommen.

2. Den Erläuterungen zu § 42 des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 (Blg LT 2. Sess der 16. GP, RV 370) folgend gilt als „geringfügige“ Überschreitung der Höchstzahl an Kindern eine Überschreitung um „ein bis zwei Kinder“. Auch diese Aussage wird in den Abs 2 übernommen. Darüber hinaus wird festgelegt, dass die „Geringfügigkeit“ einer Überschreitung dann nicht mehr gegeben ist, wenn die Kinderzahl um mehr als die Hälfte der einem Tageselternanteil bewilligten Kinderzahl überschritten wird. Eine Überschreitung um ein Kind ist also erst ab einer Bewilligung der (gleichzeitigen) Betreuung von mindestens zwei Kindern und eine Überschreitung um zwei Kinder ist erst ab vier bewilligten Plätzen möglich.

3. Die Betreuung „externer“ Kinder kommt dann in Betracht, wenn absehbar ist, dass für eine Auslastung der Tageseltern nicht ausreichend Kinder von Dienstnehmern vorhanden sind. Die Aufnahme externer Kinder entscheidet aber nicht die Tagesmutter bzw der Rechtsträger allein, vielmehr muss der Betrieb zustimmen.

**Zu § 43 (Erziehungspartnerschaft – bisher: Betreuungsvereinbarung):**

Durch die neu formulierte Überschrift wird hervorgehoben, dass die Kinderbetreuung bei Tageseltern auf partnerschaftlicher Basis aufbauen soll und die Erziehungsberechtigten (stärker) einbezogen werden sollen. Dies machten Erfahrungen aus der Praxis erforderlich.

**Zu § 44 (Qualitätssicherung bei Tageseltern – bisher: Aus- und Fortbildung von Tageseltern) und zu § 75 Abs 6 (Übergangsbestimmung):**

Die neue Überschrift ist Ausdruck der Zielsetzung, dass ein stärkerer Fokus auf die Qualität der Kinderbildung und -betreuung gelegt wird. Als geeignete Fortbildungsmaßnahmen gelten solche, die dem pädagogischen Alltag dienen und die für pädagogisches Personal in institutionellen Einrichtungen anerkannt sind, wie zum Beispiel Angebote des ZEKIP und der Tageseltern-Rechtsträger. Zusätzlich wird auch die Pflicht zum Verfassen einer pädagogischen Konzeption (siehe dazu die Übergangsbestimmung im § 75 Abs 6) und eine zweijährliche Auffrischung des Erste-Hilfe-Kurses festgelegt. Diese Auffrischung muss nicht den Umfang eines Erste-Hilfe-Kurses haben.

**Zu § 45 (Kostenbeiträge, Beitragsfreiheit des verpflichtenden Kindergartenjahres) und zu § 75 Abs 1 Z 3 (Übergangsbestimmung):**

Der neu gefasste § 45 enthält im Vergleich zum (noch) geltenden § 45 mehrere Klarstellungen:

1. Analog zu den Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen und Schulkindgruppen (vgl. § 49 Abs 5) sind die Elternbeiträge auch in allen anderen Organisationseinheiten mindestens 11-mal pro Jahr einzuheben.

2. Der Höchstbeitrag von 415 € bezieht sich auf eine ganztägige Betreuung und ist entsprechend dem konkreten Betreuungsausmaß jeweils aliquot zu berechnen.

Für Kinder, die im Rahmen einer Unterstützung der Erziehung von der Kinder- und Jugendhilfe einer Betreuung durch eine Tagesmutter oder einem Tagesvater zugewiesen werden, kann der Höchstbeitrag um 25 % überschritten werden. Diese Sonderregelung ist dem Mindestlohntarif und dem SWÖ-KV geschuldet, wonach Tageseltern für diese zugewiesenen Kinder ein erhöhtes Gehalt erhalten, unabhängig davon, ob die Kinder einen Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung haben oder nicht. Der erhöhte Kostenbeitrag wird von der Kinder- und Jugendhilfe übernommen.

3. Durch den Entfall des Satzes „Für den Besuch der Einrichtung während verlängerter Öffnungszeiten oder der Weihnachts- oder Osterferien kann ein zusätzlicher, aliquoter Beitrag festgesetzt werden.“ wird klargestellt, dass dem Rechtsträger die Entscheidung freisteht, ob auch in Zeiten der Schulferien (inklusive Sommerferien) eine Betreuung angeboten wird. Für diese Zeit können höhere Beiträge eingehoben werden, sofern der gesetzliche Höchstbeitrag von 415 € nicht überschritten wird. Es wird empfohlen, diese besonderen Betreuungszeiten in der Betreuungsvereinbarung festzuhalten.

4. Im Abs 2 wird durch die Verweisung auf § 22 Abs 2 klargestellt, dass sich der beitragsfreie Besuch nur auf institutionelle Einrichtungen bezieht. Aus dem Fehlen einer Verweisung auch auf § 22 Abs 2a ergibt sich, dass Beitragsfreiheit nicht im Fall der Absolvierung der Besuchspflicht in häuslicher Erziehung oder bei Tageseltern besteht.

5. Der Begriff „Kindergartenferien“ ist noch dem Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 entlehnt und wird durch den Begriff der „Hauptferien gemäß § 2 Abs 2 und 3 SchulzeitG 2018“ ersetzt.

6. In Ausnahmesituationen (wie zB Krankenstand des Personals, technische oder bauliche Probleme, Maßnahmen der Gesundheitspolizei) kann es erforderlich sein, den Dienstbetrieb einzuschränken. Kann keine Betreuungsleistung erbracht werden, entfällt auch die Verpflichtung zur Einhebung des Kostenbeitrags des/der Erziehungsberechtigten.

7. Der Grund für die gemäß Abs 1 verpflichtende Einhebung von monatlichen Kostenbeiträgen ist die Überlegung, dass regelmäßige Vorschreibungen in „normalen“ (= Nicht-Pandemie-) Zeiten sowohl für die Einrichtungen als auch für die Erziehungsberechtigten von Vorteil sind. Den Einrichtungen stehen so regelmäßige Zahlungsflüsse zu Verfügung, und für die Erziehungsberechtigten sind regelmäßige Belastungen leichter zu tragen. Aus diesem Grund verlangt § 56 Abs 1 Z 2 für die Anspruchsberechtigung für die Förderung, dass die Beiträge monatlich eingehoben werden.

Die beiden COVID-Jahre 2020 und 2021 führen nun aber zu geänderten finanziellen Rahmenbedingungen: Das Einkommen der Erziehungsberechtigten ist abhängig von der individuellen Arbeitssituation starken Schwankungen ausgesetzt, die finanzielle Belastung der Einrichtungen variiert abhängig von Auslastung und Kurzarbeit des pädagogischen Personals, zudem gibt es erweiterte Stundungsmöglichkeiten von Krediten für beide. Auch scheint es fraglich, inwieweit die Vorschreibung von Elternbeiträgen bei quarantänebedingter Gruppenschließung und epidemiebedingter Nichtinanspruchnahme privatrechtlich zulässig und/oder zumutbar ist. Es soll daher genügen, dass der im jeweiligen Kalenderjahr eingehobene Kostenbeitrag die Summe der Monatsmindestbeiträge abdeckt, die den Erziehungsberechtigten gemäß Abs 1 vorzuschreiben wären. Bei der Berechnung des Durchschnittsbetrags ist zu berücksichtigen, dass § 18b S. KBBVO 2019 während bestimmter Zeiträume auch einen gänzlichen Verzicht auf die Einhebung von Kostenbeiträgen ermöglicht.

Mit anderen Worten muss der Jahresbeitrag bei Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres insgesamt 440 Euro (40 Euro mal 11) und bei jüngeren Kindern 990 Euro (90 Euro mal 11) erreichen, jeweils abzüglich der gemäß § 18b S. KBBVO 2019 erlassenen Beiträge.

**Zu § 46 (Finanzieller Zuschuss für Familien) und zu § 75 Abs 1 Z 4 (Übergangsbestimmung):**

1. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird im Abs 1 klargestellt, dass der Zeitraum, in dem das „Familienpaket“ nicht für besuchspflichtige Kinder gebührt (§ 45 Abs 2), das gesamte Kinderbetreuungs-jahr erfasst. Selbst wenn die Besuchspflicht mit Beginn der Hauptferien grundsätzlich endet (§ 22 Abs 3), bedeutet dies nicht, dass das „Familienpaket“ dann wiederauflebt. Ab diesem Zeitpunkt können Elternbeiträge eingehoben werden; eine Verpflichtung zur Einhebung besteht aber nicht.

2. Der finanzielle Zuschuss für Familien hat den Zweck, den Erziehungsberechtigten die Entrichtung des Kostenbeitrags (§ 45) zu erleichtern. Nimmt ein Kind in der Einrichtung sein Mittagessen ein, ist von den Erziehungsberechtigten ein zusätzlicher Essensbeitrag zu leisten, der aber vom Kostenbeitrag unabhängig ist. Daher soll der finanzielle Zuschuss nicht von der Einnahme eines Mittagessens abhängig gemacht werden. Dies auch deshalb, da – auch bei einer Betreuung über 30 Stunden – aus verschiedenen Gründen (Religion, Vegetarismus, vom Kind gewünschte Mitnahme eigenen Essens etc.) nicht alle Kinder das Mittagsangebot der Einrichtung wahrnehmen. Im Vergleich zur (noch) geltenden Rechtslage entfällt in der Z 1 und 2 des Abs 2 daher die Voraussetzung der Einnahme des Mittagessens in der Einrichtung. Dies dient auch der Verwaltungsvereinfachung, da die Einnahme des Mittagessens nicht gesondert geprüft werden muss.

**Zu § 47 (Sonderförderung für die Besuchspflicht) und zu § 75 Abs 1 Z 4 (Übergangsbestimmung):**

Der neue Abs 1 knüpft an den persönlichen Anwendungsbereich des § 22 Abs 1 an (arg: „Kinder mit Hauptwohnsitz im Land Salzburg“) und stellt klar, dass die dem Rechtsträger zustehende Sonderförderung nur für Kinder mit Wohnsitz in einem österreichischen Bundesland gebührt, nicht aber etwa für Kinder mit Hauptwohnsitz an Grenzorten in Deutschland. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 47 Abs 1 auf „Kinder mit Wohnsitz in einem österreichischen Bundesland“ ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Verpflichtung zur Absolvierung eines „verpflichtenden Kindergartenjahres“ (= Besuchspflicht) ihren Rechtsgrund im Art 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 (BGBl I Nr 103/2018) hat und dem folgend auch in den einschlägigen, diese Vereinbarungsbestimmung umsetzenden landesgesetzlichen Regelungen enthalten ist. Für die Absolvierung der Besuchspflicht macht es von Gesetzes wegen jedoch keinen Unterschied, ob diese im „Heimatsbundesland“ oder in einem Nachbarbundesland absolviert wird. Weiters gebührt die Sonderförderung nur Rechtsträgern von institutionellen Einrichtungen, nicht aber Tageseltern.

**Zu § 48 (Voraussetzungen):**

Die bisher auf die Betreuung durch Tageseltern beschränkte Möglichkeit der Kostenübernahmeerklärung (rechtsverbindliche Zusage der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich der

Gemeinde zur Tragung des auf diese entfallenden Fördermittelanteils) wird im Abs 3 auch auf den Fall der Betreuung durch betriebliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ausgeweitet (§ 48 Abs 3). Der Grund dafür ist, dass bei betrieblichen Einrichtungen die Kinder typischerweise aus verschiedenen Gemeinden kommen und die Zahl der Kinder der einzelnen Gemeinden einem Wandel unterworfen ist. Die Kostenübernahmeerklärung ist aufgrund dem verringerten Verfahrensaufwand und der damit einhergehenden größeren Flexibilität das passendere Instrument.

**Zu § 49 (Höhe der Fördermittel):**

Die Tabellen im Abs 1 und 3 werden an statistische Erfordernisse angepasst; inhaltliche Änderungen, vor allem solche, die finanzielle Auswirkungen haben, sind damit nicht verbunden. Für die in der zweiten Zeile der Tabelle im Abs 1 festgelegten Ausgangsbeträge ist unverändert die Fördermittelverordnung 2021 – FmV 2021, LGBl Nr 37/2021, maßgeblich; um hier keinen Systembruch zu bewirken, enthalten die Tabellen unverändert die Ausgangsbeträge der Stamfassung des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019.

**Zu § 50 (Tragung der Fördermittel):**

1. Der bisherige dritte und vierte Satz des Abs 2 werden zur besseren Lesbarkeit in den neuen Abs 3 übernommen. Klargestellt wird, dass die Zustimmung nicht die Aufnahme, sondern die Förderung durch die Gemeinde betrifft und jedenfalls ein Anspruch auf Förderung durch das Land besteht. Zudem wird im Abs 3 die bestehende Praxis festgeschrieben, wonach die Standortgemeinde die Förderung gemäß § 49 Abs 4 Z 3 tragen muss, diese aber an die Wohnsitzgemeinden weiterverrechnen kann, wenn dies im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand sinnvoll erscheint. Als Verrechnungsmodus ist zur Vereinfachung eine Berechnung nach der Zahl der Kinder unabhängig vom Betreuungsausmaß zum Stichtag 15. Oktober des Vorjahres vorgesehen.

2. Abs 4 ist die gesetzliche Basis dafür, dass das Land den Gemeinden die Daten, die zur Berechnung der Förderung privater Rechtsträger sowie einer allfälligen Weiterverrechnung der anteiligen Gruppenförderung gemäß § 50 Abs 3 letzter Satz erforderlich sind, zur Verfügung stellen darf.

**Zu § 51 (Berechnung und Auszahlung der Fördermittel):**

Die im Abs 1 Z 2 und Abs 2 Z 1 neu eingefügten Regelungen bewirken, dass eine Einrichtung dennoch Fördermittel erhält, auch wenn das Kind aufgrund eines Umzugs im letzten Viertel eines Kalendermonats diese verlässt. Eine allenfalls von dem weggezogenen Kind neu besuchte Einrichtung hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Fördermittel, weil die Anwesenheit zum Ende des Monats gemäß § 49 Abs 5, erster Satz, nur dann einen Anspruch auf Fördermittel begründet, wenn das Kind die Einrichtung zumindest zwei Wochen besucht hat.

**Zu § 52 (Förderung des Landes):**

Der Einkommensbetrag, bei dem Gewinnerzielungsabsicht jedenfalls vorliegt, soll der gleiche sein wie bei der Förderung von Kleinkindgruppen, alterserweiterten und Schulkindgruppen (§ 48 Abs 4).

**Zu § 53 (Höhe und Auszahlung der Fördermittel des Landes) und zu § 75 Abs 2 (Übergangsbestimmung):**

Die neue Z 3 des § 53 Abs 2 erfasst das pädagogische Personal, das zusätzlich zu den gruppenführenden Fachkräften besteht (Fachkräfte und Zusatzkräfte) und trägt dem Umstand Rechnung, dass der Betreuungsschlüssel für Kindergartengruppen ab 20 Kindern angehoben wird (§ 26 Abs 3). Die Anpassung im Fördersystem durch Förderung einer ganzen statt einer halben Stelle entspricht dem Wunsch, in einem künftigen neuen Fördersystem (das einer späteren Novelle vorbehalten ist) die Gruppenförderung mit 20 Kindern als Basis zu nehmen.

Im Vergleich zur noch geltenden Rechtslage wird auch der Fördersatz angehoben, dies allerdings nur für einen Zeitraum von drei Jahren (§ 75 Abs 2, erster Satz). Innerhalb dieses Zeitraums ist geplant, das geltende Fördersystem zu überarbeiten; im Rahmen dieses neuen Fördersystems ist politisch nicht geplant, eine massive und nominelle Kürzung der Fördermittel vorzunehmen.

**Zu § 56 (Ausschluss und Minderung der Förderung) und zu § 75 Abs 1 Z 3 (Übergangsbestimmung):**

Werden vom (Tageseltern-)Rechtsträger nicht Elternbeiträge gemäß § 45 Abs 1 eingehoben, handelt dieser rechtswidrig. Dies soll jedoch nicht automatisch den Verlust der Fördermittel zur Folge haben, auch deshalb, weil diese Umstände den fördernden Gebietskörperschaften in der Regel nicht bekannt sind. Die Z 3 des § 56 Abs 1 entfällt daher.

Der neue Abs 2 regelt nunmehr den einzigen Fall, in dem Fördermittel nicht auszuahlen und von der Einrichtung zurückzuerstatten sind, und zwar im Fall eines fortgesetzten Zuwiderhandelns gegen die Pflicht zur Einhebung der Elternbeiträge.



**Zu § 59 (Inhalt und Ausübung der Aufsicht):**

Die neu eingefügte Z 5 des Abs 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass im Rahmen der Aufsicht insbesondere über die Tageseltern Bildaufnahmen von den Räumlichkeiten gemacht werden, etwa um die hygienischen Bedingungen zu dokumentieren.

**Zu § 59a (Überprüfungen durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung):**

Diese Bestimmung trägt einer Anregung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung Rechnung und führt Art 19 Abs 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 aus.

**Zu § 60 (Beseitigung von Mängeln, Schließung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung):**

Im Abs 2 wird klargestellt, dass bei entsprechenden Mängeln nicht nur (institutionelle) Einrichtungen geschlossen, sondern auch die Betreuung durch Tageseltern teilweise oder zur Gänze eingestellt werden kann. Eine solche Maßnahme lässt den Bestand einer allenfalls erteilten Genehmigung unberührt, unterbindet jedoch nur die Ausübung der daraus erworbenen Rechte und ist insofern mit der Schließung einer Betriebsanlage nach der Gewerbeordnung 1994 vergleichbar.

**Zu § 61 (Qualitätsberatung und Serviceeinrichtungen):**

Die Beratung des Mobilen Beratungsteams des Landes Salzburg (MBT) bezieht sich insbesondere auf die folgenden Bereiche:

- herausfordernde oder konfliktbehaftete Situationen für Kinder, Erziehungsberechtigte und Pädagoginnen/Pädagogen;
- Erziehungspartnerschaft zwischen Pädagoginnen/Pädagogen und Erziehungsberechtigten;
- Reflexion des pädagogischen Erziehverhaltens und anschließende Beratung;
- pädagogische und psychologische Anliegen im Arbeitsfeld der Pädagoginnen/Pädagogen;
- Gesundheitsfördernde und präventive Maßnahmen für Pädagoginnen/Pädagogen.

Um die volle Handlungsfähigkeit des MBT zu gewährleisten, wird festgehalten, dass dieses – insbesondere bei konfliktbehafteten Situationen – durch die Landesregierung eingesetzt werden kann. Damit ist sein Einsatz nicht (mehr) von der Zustimmung der Erziehungsberechtigten abhängig.

**Zu § 62 (Verarbeitung personenbezogener Daten):**

1. Da auch die gemäß § 59 Abs 3 angefertigten Bildaufnahmen personenbezogene Daten enthalten können, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage für deren Verarbeitung. Diese ist in der Z 4 des Abs 1 enthalten.

2. Die Verarbeitung von Daten gemäß § 37 Abs 1 Z 3 und Abs 2 Z 2 ist gemäß Art 9 Abs 2 lit g Datenschutz-Grundverordnung gerechtfertigt, da sie in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel des Schutzes der Kinder steht; es ist im öffentlichen Interesse und auch die Pflicht, Kinder vor Ansteckungen oder anderweitigen ihr Wohl gefährdenden Situationen zu schützen. Es wird gemäß § 37 Abs 1 Z 3 und Abs 2 Z 2 nur die Information vorgelegt, dass keine besonderen gesundheitlichen Faktoren zutreffen; die Alternative wäre, dass überhaupt keine ärztliche Bestätigung vorgelegt wird.

3. Hintergrund für die Ergänzung des ersten Punkts in der Z 1 des § 62 Abs 1 ist, dass die Verwaltungssoftware HOKITA, mit der immer mehr Kinderbetreuungseinrichtungen und/oder deren Rechtsträger arbeiten, ein eindeutiges, aber nicht rückführbares Personenkennzeichen liefert.

4. Die Ergänzung der Z 4, 5, 6 und 7 des Abs 1 in Bezug auf Daten von Identitätsdokumenten (Reisepass, Personalausweis, Führerschein) sowie Vor- und Zunamen der Eltern steht im Zusammenhang mit den Abfragemöglichkeiten des auf Grund der Richtlinie 2011/92/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie Kinderpornographie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI eingerichteten Abfragesystems ECRIS. Eine Abfrage aus diesem System erfordert die Eingabe von bestimmten Daten aus Identitätsdokumenten sowie die Namen der Eltern des- oder derjenigen Person, auf welche sich die Abfrage bezieht. Diese Ermächtigung zur Datenverarbeitung ist insoweit eingeschränkt, als solche nur verarbeitet werden dürfen, als sie zur Abfrage aus dem System ECRIS erforderlich sind.

**Zu § 65a (Besondere Ermächtigung der Landesregierung aus Anlass von Epidemien, außergewöhnlichen Ereignissen oder krisenhaften Entwicklungen):**

Die im neuen Abs 2 enthaltene Kundmachungsbestimmung ist deshalb erforderlich, um schnellstmöglich auf veränderte Umstände in Krisensituationen reagieren zu können. Grundlage ist § 6 Landes-Verlautbarungsgesetz (LGBI Nr 18/2005), der die Kundmachung bei außerordentlichen Verhältnissen regelt: Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse, in denen eine Kundmachung von Rechtsvorschriften (ausgenommen

Gesetzesbeschlüsse) im Landesgesetzblatt nicht oder nicht rasch genug möglich ist, kann diese statt im Landesgesetzblatt in anderer geeigneter Weise (zB durch Rundfunk, sonstige akustische Mittel, durch Veröffentlichung in Tageszeitungen, durch Plakatierung) – wie auch durch Veröffentlichung auf der Homepage des zuständigen Referats des Amtes der Salzburger Landesregierung – erfolgen. Nach § 6 Abs 2 Landes-Verlautbarungsgesetz treten solcherart kundgemachte Rechtsvorschriften, wenn darin nicht anderes bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der ersten Kundmachung in Kraft. Sie sind sobald wie möglich im Landesgesetzblatt wiederzugeben. Die Wiedergabe hat einen Hinweis auf ihren bloßen Mitteilungscharakter, die Art der Kundmachung, den Zeitpunkt des Beginns des Inkrafttretens und gegebenenfalls des Außerkrafttretens zu enthalten.

So wie bisher werden die Rechtsträger auch informiert, wenn eine neue Verordnung kundgemacht ist.

**Zu § 65b (Rückwirkung von Verordnungen):**

Diese neue Bestimmung ermächtigt die Landesregierung, Verordnungen auch rückwirkend zu erlassen.

Die Landesregierung stellt den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

## Textgegenüberstellung

### Gesetz, mit dem das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 geändert wird

#### Geltende Fassung

##### Ziele und Anwendungsbereich des Gesetzes

###### § 2

- (1)
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für
1. Praxiskindergärten und Praxishorte, die einer öffentlichen Schule bzw einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht zum Zweck lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind;
  2. den Schulbetrieb einschließlich des Betreuungsteils ganztägiger Schulen;
  3. Schüler- und Lehrlingsheime;
  4. die Betreuung von Gruppen von Kindern, die in Eigenverantwortung der Erziehungsberechtigten oder im Rahmen der außerschulischen Jugend-erziehung und Jugendarbeit geführt werden.

#### Begriffsbestimmungen

###### § 4

Z 1 bis 8

9. Tagesmutter, Tagesvater (Tageseltern): eine Person, die allein Tageskin-der individuell, regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages
- a) im eigenen Haushalt oder

#### Vorgeschlagene Fassung

##### Ziele und Anwendungsbereich des Gesetzes

###### § 2

- (1)
- (2) Dieses Gesetz gilt für Einrichtungen der Kinderbildung und -betreuung im Land Salzburg. Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind
1. Praxiskindergärten und Praxishorte, die einer öffentlichen Schule oder ei-ner Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht zum Zweck lehrplanmäßig vor-gesehener Übungen eingegliedert sind;
  2. der Schulbetrieb einschließlich des Betreuungsteils ganztägiger Schulen;
  3. Schüler- und Lehrlingsheime;
  4. die Betreuung von Gruppen von Kindern, die in Eigenverantwortung der erziehungsberechtigten Person(en) oder im Rahmen der außerschulischen Jugend-erziehung und Jugendarbeit geführt werden;
  5. Einrichtungen, die eine bloß stundenweise oder unregelmäßige Betreu-ung von Kindern anbieten, wie zum Beispiel Spielgruppen, Eltern-Kind-Gruppen und ausschließliche Ferienbetreuungsprojekte; und
  6. die Einrichtungen zur Kinderbetreuung der gemeinnützigen Vereine „San Helios“ sowie „Paracelsus-Schule Salzburg, nicht jedoch hinsichtlich § 62, soweit es sich um Datenverarbeitungen zu den im § 62 Abs 2 Z 11 angeführten Zwecken handelt. “

#### Begriffsbestimmungen

###### § 4

Z 1 bis 8

9. Tagesmutter, Tagesvater (Tageseltern): eine Person, die allein Tageskin-der individuell, regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages

**Geltende Fassung**

b) in den Räumlichkeiten eines Betriebes Kinder von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern dieses Betriebes (Betriebstageseltern) unter Berücksichtigung des Bildungsauftrags betreut;

Z 10 bis 19

**Bedarfsplanung und Bedarfsdeckung****§ 5**

(1) bis (8)

(9) Ergibt sich auf Grund der Ergebnisse der Bestandserhebung und der Bedarfsermittlung ein Bedarf an Betreuungsplätzen für schulpflichtige Kinder und ist eine schulische Tagesbetreuung noch nicht eingerichtet und auch nicht gemäß § 14 Abs 2 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 einzurichten, kann dieser Bedarf durch eine Ausweitung der Betreuung in bestehenden Organisationsformen, die für schulpflichtige Kinder offenstehen, gedeckt werden. Ist das nicht möglich, kann zur Bedarfsdeckung eine Schulkind- oder Hortgruppe zusätzlich eingerichtet werden. Eine zusätzliche Schulkindgruppe darf diesfalls für höchstens 11 Kinder und nur für die Dauer eines Kinderbetreuungsjahres eingerichtet werden.

(10) Werden private Rechtsträger oder Tageseltern-Rechtsträger zur Bedarfsdeckung herangezogen, hat die Gemeindevertretung, in der Stadt Salzburg der Gemeinderat, auf deren Antrag mit Bescheid den Zeitraum und die Anzahl der Kinder je Altersgruppe gemäß Abs 4, für die ein Bedarf an Kinderbildung und -betreuung in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht, sofern aber der Bedarf in Kindergarten- und Hortgruppen gedeckt werden soll, für die Anzahl der Gruppen, festzulegen.

**Genehmigungspflicht****§ 6**

(1)

**Vorgeschlagene Fassung**

a) im eigenen Haushalt oder in anderen ihr ausschließlich zur Verfügung stehenden privaten, möglichst barrierefreien Räumlichkeiten oder  
b) in den Räumlichkeiten eines Betriebes Kinder von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern dieses Betriebes (Betriebstageseltern) unter Berücksichtigung des Bildungsauftrags betreut;

Z 10 bis 19

**Bedarfsplanung und Bedarfsdeckung****§ 5**

(1) bis (8)

(9) Ergibt sich auf Grund der Ergebnisse der Bestandserhebung und der Bedarfsermittlung ein Bedarf an Betreuungsplätzen für schulpflichtige Kinder und ist eine schulische Tagesbetreuung noch nicht eingerichtet und auch nicht gemäß § 14 Abs 2 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 einzurichten, kann dieser Bedarf durch die Betreuung in bestehenden Organisationsformen, die für schulpflichtige Kinder offenstehen, gedeckt werden. Ist das nicht möglich, können zur Bedarfsdeckung zusätzliche Hortgruppen oder für die Dauer eines Kinderbetreuungsjahres pro Schulstandort oder, wenn es in einer Gemeinde keinen Schulstandort gibt, pro Gemeinde eine Schulkindgruppe zusätzlich eingerichtet werden.

(10) Werden private Rechtsträger oder Tageseltern-Rechtsträger zur Bedarfsdeckung herangezogen, hat die Gemeindevertretung, in der Stadt Salzburg der Gemeinderat, auf deren Antrag mit Bescheid den Zeitraum und die Anzahl der Kinder je Altersgruppe gemäß Abs 4, für die ein Bedarf an Kinderbildung und -betreuung in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht, sofern aber der Bedarf in Kindergarten- und Hortgruppen gedeckt werden soll, für die Anzahl der Gruppen, festzulegen. Ein solcher Bedarfsbescheid darf nur mit Ende eines Kinderbetreuungsjahres befristet werden.

**Genehmigungspflicht****§ 6**

(1)

**Geltende Fassung**

(2) Die Genehmigung ist einer natürlichen Person oder einer Mehrheit von natürlichen Personen als Rechtsträger der Einrichtung zu erteilen, wenn jede Person

1. eigenberechtigt ist,
2. österreichische Staatsbürgerin oder österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Staates ist, denen Österreich auf Grund rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Integration das Recht auf Berufszugang, Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit zu gewähren hat, oder Staatsangehöriger eines sonstigen Staates ist und zur unbefristeten Niederlassung sowie zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Inland berechtigt ist,
3. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (§ 7)

und

4. ein Finanzkonzept zum Nachweis des Vorliegens der wirtschaftlichen Voraussetzungen für einen dauerhaften Betrieb der Einrichtung sowie
5. ein Betriebskonzept (§ 8) vorliegt.

(3) und (4)

**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Die Genehmigung ist einer natürlichen Person oder einer Mehrheit von natürlichen Personen als Rechtsträger der Einrichtung zu erteilen, wenn jede Person

1. volljährig (§ 21 Abs 2 ABGB) und handlungsfähig (§ 24 Abs 1 ABGB) ist,
2. österreichische(r) Staatsbürger(in) oder Staatsangehörige(r) eines Staates ist, dem Österreich auf Grund rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Integration das Recht auf Berufszugang, Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit zu gewähren hat, oder Staatsangehörige(r) eines sonstigen Staates ist und zur unbefristeten Niederlassung sowie zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Inland berechtigt ist,
3. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (§ 7)

und

4. ein Betriebskonzept (§ 8) sowie
5. ein Finanzkonzept zum Nachweis der Erfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für einen dauerhaften Betrieb der Einrichtung vorliegt. Umfasst eine institutionelle Einrichtung mehrere Organisationsformen (§ 4 Z 4), ist für jede Organisationsform ein eigenes Finanzkonzept zu erstellen.

(3) und (4)

**Betriebsanzeige****§ 9**

(1) Der Betrieb einer institutionellen Einrichtung ist der Landesregierung von ihrem Rechtsträger spätestens vier Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme anzuzeigen. In der Betriebsanzeige können bereits auch zukünftige Änderungen von Festlegungen im Betriebskonzept dargestellt werden.

(2) Besteht an der Aufnahme des Betriebs einer institutionellen Einrichtung ein dringender Bedarf, kann die Landesregierung von der Einhaltung der Frist gemäß Abs 1 absehen.

(3) Die Betriebsanzeige hat alle zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs 5 und gemäß § 6 Abs 2, 3 oder 4 erforderlichen Unterlagen zu enthalten. Der Anzeige sind jedenfalls anzuschließen:

1. ein Identitätsnachweis und ein Staatsbürgerschaftsnachweis des Rechtsträgers (§ 6 Abs 2) oder dessen vertretungsbefugter Personen (§ 6 Abs 3);
2. eine Strafregisterbescheinigung (§ 10 Abs 1 Strafregistergesetz 1968) sowie eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ (§ 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968) oder nach Maßgabe des Abs 4 einen diesen vergleichbaren Nachweis in Bezug auf den Rechtsträger (§ 6 Abs 2) oder dessen vertretungsbefugte Personen (§ 6 Abs 3), die bzw der zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf. Auf Verlangen der oder des Betreffenden hat die Landesregierung die Bestätigung gemäß § 10 Abs 1b Strafregistergesetz 1968 auszustellen. Der Rechtsträger kann die Landesregierung auch ermächtigen, selbst diese Auskünfte bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen;
3. ein Auszug aus dem Firmenbuch, wenn die institutionelle Einrichtung von einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft betrieben wird.

(4) Personen, die Staatsangehörige eines anderen Staates sind und die sich noch nicht mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen und rechtmäßig in Österreich aufhalten, haben dem Antrag einen von der dort zuständigen Behörde ausgestellten entsprechenden, einer Strafregisterbescheinigung und einer „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vergleichbaren Nachweis anzuschließen.

(5) Die Landesregierung hat die Betriebsanzeige sowie die mitangezeigten zukünftigen Änderungen von Festlegungen im Betriebskonzept auf der Grundlage

**Genehmigung des Betriebs****§ 9**

(1) Der Rechtsträger hat spätestens fünf Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme einer institutionellen Einrichtung bei der Landesregierung einen Antrag auf Betriebsgenehmigung zu stellen. In diesem können bereits auch zukünftige Änderungen von Festlegungen im Betriebskonzept dargestellt werden.

(2) Besteht an der Aufnahme des Betriebs einer institutionellen Einrichtung ein dringender Bedarf, kann die Landesregierung von der Einhaltung der Frist gemäß Abs 1 absehen.

(3) Der Antrag hat alle zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs 5 und gemäß § 6 Abs 2, 3 oder 4 erforderlichen Unterlagen zu enthalten. Dem Antrag sind jedenfalls anzuschließen:

1. ein Identitätsnachweis samt Staatsbürgerschaftsnachweis des Rechtsträgers (§ 6 Abs 2) oder dessen vertretungsbefugter Personen (§ 6 Abs 3);
2. eine Strafregisterbescheinigung (§ 10 Abs 1 Strafregistergesetz 1968) sowie eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ (§ 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968) oder nach Maßgabe des Abs 4 einen diesen vergleichbaren Nachweis in Bezug auf den Rechtsträger (§ 6 Abs 2) oder dessen vertretungsbefugte Personen (§ 6 Abs 3), die bzw der zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf. Auf Verlangen der oder des Betreffenden hat die Landesregierung die Bestätigung gemäß § 10 Abs 1b Strafregistergesetz 1968 auszustellen. Der Rechtsträger kann die Landesregierung auch ermächtigen, selbst diese Auskünfte bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen;
3. ein Auszug aus dem Firmenbuch, wenn die institutionelle Einrichtung von einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft betrieben wird, oder aus dem Zentralen Vereinsregister (ZVR), wenn die institutionelle Einrichtung von einem Verein betrieben wird.

(4) Personen, die Staatsangehörige eines anderen Staates sind und die sich noch nicht mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen und rechtmäßig in Österreich aufhalten, haben dem Antrag einen von der dort zuständigen Behörde ausgestellten entsprechenden, einer Strafregisterbescheinigung und einer „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vergleichbaren Nachweis anzuschließen.

### Geltende Fassung

der vorgelegten Unterlagen darauf hin zu prüfen, ob die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen festgelegten Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Betrieb einer institutionellen Einrichtung in pädagogischer, personeller, organisatorischer, räumlicher, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht erfüllt sind.

(6) Sind die Voraussetzungen gemäß Abs 5 nicht erfüllt, hat die Landesregierung innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Einlangen der vollständigen Anzeige die Aufnahme des Betriebs und/oder die Durchführung der mitangezeigten zukünftigen Änderungen von Festlegungen im Betriebskonzept mit Bescheid

1. zu untersagen oder
2. wenn die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Abs 5 durch die Vorschreibung entsprechender Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßiger Beschränkungen und/oder Auflagen sichergestellt werden kann, unter den erforderlichen Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen zu genehmigen.

(7) Der Betrieb der institutionellen Einrichtung sowie die mitangezeigten zukünftigen Änderungen von Festlegungen im Betriebskonzept gelten im angezeigten Umfang als genehmigt

1. mit Ablauf der Frist des Abs 6, wenn die Landesregierung nicht innerhalb dieser Frist einen Bescheid gemäß Abs 6 erlassen hat oder
2. bereits vor Ablauf der Frist des Abs 6, wenn die Landesregierung das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs 5 erkennt und dies in einem Aktenvermerk (§ 18 AVG) festgehalten hat.

Darüber hat die Landesregierung dem Rechtsträger eine Bescheinigung auszustellen. Die Landesregierung kann die obligatorischen Inhalte der Bescheinigung durch Verordnung festlegen.

- (8) Die Landesregierung kann, insbesondere
1. um eine bereits rechtmäßig bestehende institutionelle Einrichtung in ihrem Bestand nicht zu gefährden,
  2. bei Verwendung bestehender Bauten zu Zwecken einer institutionellen Einrichtung oder
  3. bei institutionellen Einrichtungen von bloß vorübergehendem Bestand,

### Vorgeschlagene Fassung

(5) Die Landesregierung hat den Antrag sowie die mitbeantragten zukünftigen Änderungen von Festlegungen im Betriebskonzept auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen darauf hin zu prüfen, ob die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen festgelegten Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Betrieb einer institutionellen Einrichtung in pädagogischer, personeller, organisatorischer, räumlicher, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht erfüllt sind. Über den Antrag ist innerhalb von 4 Monaten ab dessen vollständigem Einlangen zu entscheiden.

(6) Sind die Voraussetzungen gemäß Abs 5 erfüllt, hat die Landesregierung den Betrieb der institutionellen Einrichtung mit Bescheid zu genehmigen. Ist zum Zeitpunkt der Genehmigung absehbar, dass die Voraussetzungen nur für eine bestimmte Zeit erfüllt sind, ist diese zu befristen.

(7) Sind die Voraussetzungen gemäß Abs 5 nicht erfüllt, hat die Landesregierung die Aufnahme des Betriebs und/oder die Durchführung der mitbeantragten zukünftigen Änderungen von Festlegungen im Betriebskonzept mit Bescheid

1. zu untersagen oder
2. wenn die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Abs 5 durch die Vorschreibung entsprechender Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßiger Beschränkungen und/oder Auflagen sichergestellt werden kann, unter den erforderlichen Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen zu genehmigen.

(8) Die Landesregierung kann, insbesondere

1. um eine bereits rechtmäßig bestehende institutionelle Einrichtung in ihrem Bestand nicht zu gefährden,
2. bei Verwendung bestehender Bauten zu Zwecken einer institutionellen Einrichtung,
3. bei institutionellen Einrichtungen von bloß vorübergehendem Bestand, oder
4. wenn das Interesse an der Betreuung der Kinder gegenüber dem Interesse an der Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Abs 5 überwiegt,

Ausnahmen von den Voraussetzungen nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zulassen, wenn dennoch ein den Grundsätzen der Pädagogik und der Nutzungssicherheit entsprechender Betrieb, allen-

### **Geltende Fassung**

Ausnahmen von den Voraussetzungen nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zulassen, wenn dennoch ein den Grundsätzen der Pädagogik und der Nutzungssicherheit entsprechender Betrieb, allenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen und/oder Auflagen gesichert ist. Die Fälle der Z 3 sind jedenfalls zeitlich zu befristen.

(9) Ergibt sich nach der Aufnahme des Betriebes, dass das Kindeswohl nicht ausreichend gewahrt ist oder die Aufgaben der Kinderbildung und -betreuung nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, hat die Landesregierung die zur Beseitigung des Missstandes erforderlichen Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen nachträglich vorzuschreiben.

#### **Nachträgliche Änderungen des Betriebs**

##### **§ 10**

(1) Jede nachträgliche Änderung von Festlegungen im Betriebskonzept ist der Landesregierung vom Rechtsträger der institutionellen Einrichtung unverzüglich anzuzeigen, es sei denn, die angezeigte Änderung oder die angezeigten Änderungen sind bereits Gegenstand einer Genehmigung gemäß § 9 Abs 6 oder 7. Der Wechsel des Rechtsträgers ist der Landesregierung und der Standortgemeinde spätestens zwei Monate vor der Übernahme vom übernehmenden Rechtsträger anzuzeigen.

(2) Einer Anzeige gemäß Abs 1 sind alle zur Beurteilung der angezeigten Änderung oder Änderungen erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Bei einem Wechsel des Rechtsträgers oder einer zur Vertretung des Rechtsträgers nach außen befugten Person sind der Anzeige jedenfalls die im § 9 Abs 3 angeführten Unterlagen anzuschließen.

(3) Jede nachträgliche Änderung von Festlegungen im Betriebskonzept ist von der Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs 5 bis 8 zu genehmigen oder zu untersagen.

### **Vorgeschlagene Fassung**

falls unter Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen gesichert ist. In den Fällen der Z 3 und Z 4 ist der Betrieb der Einrichtung für ein Jahr zu genehmigen. Auf Antrag des Rechtsträgers kann diese Befristung bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe verlängert werden.

(9) Ergibt sich nach der Aufnahme des Betriebes, dass das Kindeswohl nicht ausreichend gewahrt ist oder die Aufgaben der Kinderbildung und -betreuung nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, hat die Landesregierung die zur Beseitigung des Missstandes erforderlichen Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen nachträglich vorzuschreiben oder die Genehmigung zu widerrufen.

#### **Nachträgliche Änderungen des Betriebs**

##### **§ 10**

(1) Jede Änderung des Organisationskonzepts gemäß § 8 Abs 3 Z 3 und Z 4 ist spätestens fünf Monate vor deren Umsetzung bei der Landesregierung zu beantragen, sofern sie nicht bereits Gegenstand einer Genehmigung gemäß § 9 Abs 6 oder 7 ist. Bei dringendem Bedarf kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden. Die Landesregierung hat die beantragten Änderungen unter sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs 5 bis 8 zu genehmigen oder zu untersagen. Jede anderweitige Änderung des Betriebskonzepts ist der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Ein beabsichtigter Wechsel des Rechtsträgers ist der Landesregierung vom übernehmenden Rechtsträger anzuzeigen. Die Landesregierung hat den Wechsel spätestens zwei Monate nach vollständigem Einlangen der Unterlagen unter sinngemäßer Anwendung von § 9 Abs 5 bis 8 zu genehmigen oder zu untersagen. Der Bescheid, mit dem einem Wechsel des Rechtsträgers die Genehmigung erteilt wird, ist der Standortgemeinde zu übermitteln. Änderungen der zur Vertretung des Rechtsträgers nach außen befugten Person (§ 6 Abs 3 Z 2) sind der Landesregierung zwei Monate im Voraus anzuzeigen. Ist die Zuverlässigkeit nicht gegeben, hat die Landesregierung gemäß § 9 Abs 9 vorzugehen.

(3) Einem Antrag oder einer Anzeige gemäß Abs 1 und 2 sind alle zur Beurteilung der beantragten Änderungen erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Bei einem Wechsel des Rechtsträgers oder einer zur Vertretung des Rechtsträgers



## **Geltende Fassung**

### **Einstellung, Auflassung und Wiederaufnahme des Betriebs**

#### **§ 11**

(1) Der Betrieb einer institutionellen Einrichtung, einer Organisationsform oder einer Gruppe kann vom Rechtsträger jederzeit, tunlichst jedoch zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, eingestellt werden. Die Wiederaufnahme des Betriebes der Einrichtung, Organisationsform oder Gruppe innerhalb von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Einstellung im zum Zeitpunkt der Einstellung genehmigten Umfang bedarf keiner neuerlichen Betriebsanzeige gemäß §§ 9 oder 10.

(2) Wird der Betrieb einer institutionellen Einrichtung, einer Organisationsform oder einer Gruppe für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 5 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einstellung, eingestellt, gilt diese als aufgelassen. Die Wiederaufnahme des Betriebes einer aufgelassenen institutionellen Einrichtung, Organisationsform oder Gruppe bedarf einer neuerlichen Betriebsanzeige gemäß §§ 9 oder 10.

(3) Die beabsichtigte Einstellung und die Wiederaufnahme des Betriebs einer institutionellen Einrichtung, einer Organisationsform oder einer Gruppe sind der Landesregierung und, wenn es sich um einen privaten Rechtsträger handelt, auch der Standortgemeinde zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen.

### **Pilotprojekte**

#### **§ 12**

(1) Zur Erprobung neuer Formen der Kinderbildung- und -betreuung können Pilotprojekte mit Bewilligung der Landesregierung durchgeführt werden.

(2) Die Bewilligung ist vom Rechtsträger spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn des Pilotprojektes schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Beschreibung des Projekts anzuschließen. Diese hat jedenfalls zu enthalten:

## **Vorgeschlagene Fassung**

nach außen befugten Person sind dem Antrag oder der Anzeige jedenfalls die im § 9 Abs 3 angeführten Unterlagen anzuschließen.

(4) Die Umwandlung einer Gruppe in eine Gruppe einer anderen Organisationsform kann immer nur mit Wirksamkeit ab dem Beginn eines Kinderbetreuungsjahres erfolgen.

### **Einstellung, Auflassung und Wiederaufnahme des Betriebs**

#### **§ 11**

(1) Der Betrieb einer institutionellen Einrichtung, einer Organisationsform oder einer Gruppe kann vom Rechtsträger jederzeit, tunlichst jedoch zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, eingestellt werden. Die Wiederaufnahme des Betriebes der Einrichtung, Organisationsform oder Gruppe innerhalb von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Einstellung im zum Zeitpunkt der Einstellung genehmigten Umfang bedarf keines neuerlichen Antrags gemäß §§ 9 oder 10.

(2) Wird der Betrieb einer institutionellen Einrichtung, einer Organisationsform oder einer Gruppe für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 5 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einstellung, eingestellt, gilt diese als aufgelassen. Die Wiederaufnahme des Betriebes einer aufgelassenen institutionellen Einrichtung, Organisationsform oder Gruppe bedarf eines neuerlichen Antrags gemäß §§ 9 oder 10.

(3) Die beabsichtigte Einstellung und die Wiederaufnahme des Betriebs einer institutionellen Einrichtung, einer Organisationsform oder einer Gruppe sind der Landesregierung und, wenn es sich um einen privaten Rechtsträger handelt, auch der Standortgemeinde ehestmöglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(4) Im Fall einer Umwandlung einer Gruppe in eine Gruppe einer anderen Organisationsform gilt die ursprünglichen Gruppe als aufgelassen.

### **Pilotprojekte**

#### **§ 12**

(1) Zur Erprobung neuer Formen der Kinderbildung- und -betreuung können Pilotprojekte mit Genehmigung der Landesregierung durchgeführt werden.

(2) Die Genehmigung ist vom Rechtsträger spätestens fünf Monate vor dem beabsichtigten Beginn des Pilotprojektes schriftlich zu beantragen. Dem Antrag

### **Geltende Fassung**

1. eine Beschreibung der Ausgangssituation,
2. die Bekanntgabe der Projektverantwortlichen,
3. das Ziel des Projekts,
4. die pädagogische Orientierung,
5. der Projektablauf,
6. die Arbeitsweise,
7. die Dauer des Pilotprojekts und
8. den Zeitpunkt oder Zeitraum für die Evaluierung der Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt.

(3) Die Bewilligung ist befristet und erforderlichenfalls unter den notwendigen Bedingungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen zu erteilen, wenn das Pilotprojekt

1. von den Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nur insoweit abweicht, als dies im Hinblick auf seinen Zweck und sein Ziel unbedingt erforderlich ist,
2. das Pilotprojekt die Erfüllung der Aufgaben der institutionellen Einrichtung nicht gefährdet,
3. keine sonstigen Gründe vorliegen, die das Kindeswohl gefährdet erscheinen lassen und
4. die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Pilotprojektes gegeben sind.

Die Bewilligung kann auf Antrag verlängert werden.

(4) Die Landesregierung hat eine Bewilligung gemäß Abs 1 auch vor Ablauf der Befristung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr vorliegen und die festgestellten Aufhebungsgründe auch nicht durch die nachträgliche Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen und/oder Auflagen beseitigt werden können. Werden Umstände bekannt, die eine Gefährdung des Kindeswohls befürchten lassen, hat die Landesregierung die sofortige Schließung des Pilotprojektes zu veranlassen.

### **Vorgeschlagene Fassung**

ist eine Beschreibung des Projekts anzuschließen. Diese hat jedenfalls zu enthalten:

1. eine Beschreibung der Ausgangssituation,
2. die Bekanntgabe der Projektverantwortlichen,
3. das Ziel des Projekts,
4. die pädagogische Orientierung,
5. der Projektablauf,
6. die Arbeitsweise,
7. die Dauer des Pilotprojekts und
8. den Zeitpunkt oder Zeitraum für die Evaluierung der Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt.

(2a) Über den Antrag ist innerhalb von 4 Monaten ab dessen vollständigem Einlangen zu entscheiden

(3) Die Genehmigung ist befristet und erforderlichenfalls unter den notwendigen Bedingungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen zu erteilen, wenn das Pilotprojekt

1. von den Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nur insoweit abweicht, als dies im Hinblick auf seinen Zweck und sein Ziel unbedingt erforderlich ist,
2. das Pilotprojekt die Erfüllung der Aufgaben der institutionellen Einrichtung nicht gefährdet,
3. keine sonstigen Gründe vorliegen, die das Kindeswohl gefährdet erscheinen lassen und
4. die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Pilotprojektes gegeben sind.

Die Genehmigung kann auf Antrag verlängert werden.

(4) Die Landesregierung hat eine Genehmigung gemäß Abs 1 auch vor Ablauf der Befristung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr vorliegen und die festgestellten Aufhebungsgründe auch nicht durch die nachträgliche Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen beseitigt werden können. Werden Umstände bekannt, die eine Gefährdung des Kindeswohls befürchten lassen, hat die Landesregierung die sofortige Schließung des Pilotprojektes zu veranlassen.

**Geltende Fassung**

(5)

(6) Wurde eine institutionelle Einrichtung über einen Zeitraum von zusammengerechnet mehr als 10 Jahren als bewilligtes Pilotprojekt geführt, kann der Rechtsträger um eine unbefristete Bewilligung der Einrichtung als Sonderform ansuchen. Eine unbefristete Bewilligung kann erteilt werden, wenn die Ziele des Projekts und die Ergebnisse der Evaluierung für eine unbefristete Beibehaltung des Pilotprojekts als pädagogische Sonderform sprechen. Andernfalls kann die Landesregierung eine befristete Weiterführung als Pilotprojekt bewilligen.

**Allgemeine Aufgaben****§ 13**

(1) Institutionelle Einrichtungen haben die Aufgabe, ihr Bildungs- und Betreuungsangebot auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes und seiner unterschiedlichen Lebenslagen abzustimmen. Die Gestaltung der pädagogischen Arbeit hat von der Eigeninitiative des Kindes, seinen Stärken, Interessen und Bedürfnissen auszugehen und seine Entwicklung durch den Aufbau verlässlicher Bindungen ganzheitlich zu fördern und zu unterstützen. Bei Schulkindern hat das Bildungs- und Betreuungsangebot eine Lern- und Hausaufgabenbetreuung und eine entsprechende Freizeitgestaltung zu umfassen. Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist Kindern das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, in den Betreuungseinrichtungen verboten.

(2) bis (5)

**Sprachförderung****§ 15**

(1) bis (3)

(4) Wird ein Sprachförderbedarf festgestellt, so sind die Kinder mit dem Ziel zu fördern, dass sie mit Eintritt in die Schule die erforderlichen sprachlichen Kompetenzen in der Bildungssprache Deutsch beherrschen. Die Durchführung erfolgt mit Fördermitteln entsprechend der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen

**Vorgeschlagene Fassung**

(5)

(6) Wurde eine institutionelle Einrichtung über einen Zeitraum von zusammengerechnet mehr als 10 Jahren als genehmigtes Pilotprojekt geführt, kann der Rechtsträger um eine unbefristete Genehmigung der Einrichtung als Sonderform ansuchen. Eine unbefristete Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Ziele des Projekts und die Ergebnisse der Evaluierung für eine unbefristete Beibehaltung des Pilotprojektes als pädagogische Sonderform sprechen. Andernfalls kann die Landesregierung eine befristete Weiterführung als Pilotprojekt genehmigen.

**Allgemeine Aufgaben****§ 13**

(1) Institutionelle Einrichtungen haben die Aufgabe, ihr Bildungs- und Betreuungsangebot auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes und seiner unterschiedlichen Lebenslagen abzustimmen. Die Gestaltung der pädagogischen Arbeit hat von der Eigeninitiative des Kindes, seinen Stärken, Interessen und Bedürfnissen auszugehen und seine Entwicklung durch den Aufbau verlässlicher Bindungen ganzheitlich zu fördern und zu unterstützen. Bei Schulkindern hat das Bildungs- und Betreuungsangebot eine Lern- und Hausaufgabenbetreuung und eine entsprechende Freizeitgestaltung zu umfassen.

(2) bis (5)

**Sprachförderung****§ 15**

(1) bis (3)

(4) Wird ein Sprachförderbedarf festgestellt, so sind die Kinder mit dem Ziel zu fördern, dass sie mit Eintritt in die Schule die erforderlichen sprachlichen Kompetenzen in der Bildungssprache Deutsch beherrschen. Die Durchführung erfolgt mit Fördermitteln entsprechend der Vereinbarung gemäß Art 15a B VG zwischen

### **Geltende Fassung**

dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/2019 bis 2021/2022, LGBl Nr 2/2019 bzw BGBl I Nr 103/2018. Kinder, die im vorletzten Kindergartenjahr eine Sprachförderung bekommen, werden bis 31. Oktober des folgenden Kindergartenjahres erneut einer Sprachstandsfeststellung unterzogen und erhalten erforderlichenfalls im letzten Kindergartenjahr erneut Sprachförderung. Kinder, die im letzten (verpflichtenden) Kindergartenjahr eine Sprachförderung bekommen, werden am Ende dieses Kindergartenjahres einer letzten Sprachstandsfeststellung unterzogen. Besteht während eines Kindergartenjahres die begründete Annahme, dass ein Kind keinen Sprachförderbedarf mehr aufweist, kann dies durch eine außerordentliche Sprachstandsfeststellung festgestellt werden.

### **Aufnahme, Widerruf der Aufnahme**

#### **§ 16**

(1) bis (7)

(8) Der Rechtsträger kann die Aufnahme eines Kindes widerrufen und dieses vom Besuch der institutionellen Einrichtung ausschließen, wenn

1. aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch der Einrichtung eine Gefährdung anderer Kinder, des pädagogischen Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist oder

2. die erziehungsberechtigte(n) Person(en) eines nicht besuchspflichtigen Kindes ihren Pflichten gemäß § 24 Abs 1 trotz schriftlicher Mahnung wiederholt und nachweislich nicht nachkommen.

Im Fall der Z 1 ist vor dem Ausschluss eine psychologische Stellungnahme des Landes einzuholen und sind der oder die Erziehungsberechtigte(n) jedenfalls zu Grund und Dauer des Ausschlusses anzuhören. Kinder, die gemäß § 22 zum Besuch einer alterserweiterten Gruppe oder Kindergartengruppe verpflichtet sind, können vom Besuch der Einrichtung nur vorübergehend ausgeschlossen werden.

### **Vorgeschlagene Fassung**

dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/2019 bis 2021/2022, LGBl Nr 2/2019, einer dieser zeitlich nachfolgenden (Änderungs-)Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG oder nach Maßgabe sonstiger Zuweisungen von Fördermitteln des Bundes zur quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung der Elementarpädagogik außerhalb einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG. Kinder, die im vorletzten Kindergartenjahr eine Sprachförderung bekommen, werden bis 31. Oktober des folgenden Kindergartenjahres erneut einer Sprachstandsfeststellung unterzogen und erhalten erforderlichenfalls im letzten Kindergartenjahr erneut Sprachförderung. Kinder, die im letzten (verpflichtenden) Kindergartenjahr eine Sprachförderung bekommen, werden am Ende dieses Kindergartenjahres einer letzten Sprachstandsfeststellung unterzogen. Besteht während eines Kindergartenjahres die begründete Annahme, dass ein Kind keinen Sprachförderbedarf mehr aufweist, kann dies durch eine außerordentliche Sprachstandsfeststellung festgestellt werden.

### **Aufnahme, Widerruf der Aufnahme, Suspendierung**

#### **§ 16**

(1) bis (7)

(8) Der Rechtsträger kann die Aufnahme eines Kindes widerrufen und dieses vom Besuch der institutionellen Einrichtung ausschließen, wenn

1. die erziehungsberechtigte(n) Person(en) eines nicht besuchspflichtigen Kindes ihren Pflichten gemäß § 24 Abs 1 trotz schriftlicher Mahnung wiederholt und nachweislich nicht nachkommen;
2. es sich um ein Kind in einer Kleinkindgruppe, alterserweiterten Gruppe oder Schulkindgruppe handelt und für den Platz, den dieses Kind belegt, aufgrund der fehlenden Deckung durch einen Bedarfsbescheid bzw. einer Kostenübernahmeerklärung gemäß § 48 Abs 3 der Wohnsitzgemeinde des Kindes der Fördermittelanteil der Gemeinde nicht gesichert ist;
3. es sich um eine Kindergartengruppe eines privaten Rechtsträgers handelt, und die Gruppe aufgrund der fehlenden Deckung durch einen Bedarfsbescheid geschlossen werden muss;

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

4. es sich um eine betriebliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung handelt und bei keiner der erziehungsberechtigten Personen die Dienstnehmereigenschaft (mehr) vorliegt; in diesem Fall darf der Ausschluss zum Ende des Kinderbetreuungsjahres erfolgen; oder
5. es sich um ein Kind handelt, das in einer gemeindeeigenen Einrichtung einer anderen Gemeinde als der Wohnsitzgemeinde betreut wird, die Standortgemeinde den Platz für gemeindeeigene Kinder braucht und die Wohnsitzgemeinde einen geeigneten Platz in gemeindeeigenen Betreuungseinrichtungen zur Verfügung stellen kann; in diesem Fall darf der Ausschluss zum Ende des Kinderbetreuungsjahres erfolgen.

Beabsichtigt der Rechtsträger einen Ausschluss eines Kindes gemäß Z 1 bis 5, hat er die erziehungsberechtigte(n) Person(en) und die Aufsichtsbehörde ehestmöglich zu informieren und die Gründe darzulegen.

(9) Der Rechtsträger kann ein Kind vom Besuch vorübergehend ausschließen (Suspendierung), wenn durch den Besuch der Einrichtung eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des pädagogischen Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist. Die erstmalige Suspendierung darf höchstens vier Wochen umfassen. Im Fall einer weiteren Suspendierung darf diese höchstens acht Wochen umfassen, kann jedoch mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch darüber hinaus verlängert und – sofern es sich nicht um ein besuchspflichtiges Kind (§ 22) handelt - als letztes Mittel in einen Ausschluss umgewandelt werden. Die erziehungsberechtigte(n) Person(en), die Aufsichtsbehörde und das Mobile Beratungsteam (§ 61 Abs 3) sind vor jeder Suspendierung einzubinden und über deren Gründe sowie über bereits gesetzte Maßnahmen zur Inklusion des Kindes zu informieren. Eine psychologische Stellungnahme des Mobilen Beratungsteams ist einzuholen. Lehnen die/der Erziehungsberechtigte(n) die Einholung einer psychologischen Stellungnahme ab oder ist eine solche nach der konkreten Lage des Einzelfalls nach Ansicht der Aufsichtsbehörde nicht zielführend, kann die Suspendierung (Ausschluss) auch ohne Einholung einer psychologischen Stellungnahme erfolgen. Die Aufsichtsbehörde hat auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.

**Geltende Fassung****Betreuungsvereinbarung****§ 17**

(1) Bei Aufnahme eines Kindes in eine institutionelle Einrichtung hat der Rechtsträger mit der oder den erziehungsberechtigten Person(en) eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Die Aufnahme von Befristungen in einer Betreuungsvereinbarung ist unzulässig. Die Landesregierung hat die obligatorischen Inhalte einer Betreuungsvereinbarung durch Verordnung festzulegen.

(2) Im Fall eines Widerrufs der Aufnahme eines Kindes in eine institutionelle Einrichtung gemäß § 16 Abs 8 ruhen die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus der Betreuungsvereinbarung für die Dauer des Ausschlusses.

**Bildung von Gruppen, Gruppengrößen und -zusammensetzung****§ 19**

(1) bis (6)

(7) In Kindergartengruppen können Kinder in begründeten Ausnahmefällen, etwa wegen einer Berufstätigkeit, Ausbildung oder Arbeitssuche der erziehungsberechtigten Person(en) oder der Pflege eines nahen Angehörigen durch die erziehungsberechtigte(n) Person(en), bereits drei Monate vor Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen werden, wenn

**Vorgeschlagene Fassung****Betreuungsvereinbarung****§ 17**

(1) Bei Aufnahme eines Kindes in eine Organisationsform einer institutionellen Einrichtung hat der Rechtsträger mit der oder den erziehungsberechtigten Person(en) eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Die Aufnahme von Befristungen und anderen als den gesetzlich vorgesehenen auflösenden Bedingungen (§ 16 Abs 8) in einer Betreuungsvereinbarung ist unzulässig, sofern nicht einer der folgenden Fälle vorliegt:

1. die Betreuungsvereinbarung beinhaltet ausschließlich eine Betreuung während schulfreier Tage (§ 2 Abs 4 SchulzeitG 2018) und/oder der Hauptferien (§ 2 Abs 2 und 3 SchulzeitG 2018);
2. die Betreuungsvereinbarung wird für Kinder aus einer anderen Gemeinde als der Standortgemeinde der Einrichtung abgeschlossen, und die Frist endet mit Ende eines Kinderbetreuungsjahres;
3. die Betreuungsvereinbarung wird von einer betrieblichen Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung für Kinder abgeschlossen, deren erziehungsberechtigte Person(en) nicht Dienstnehmer des Betriebes sind, und die Frist endet mit Ende eines Kinderbetreuungsjahres.

Die Landesregierung hat die obligatorischen Inhalte einer Betreuungsvereinbarung durch Verordnung festzulegen.

(2) Im Fall eines Widerrufs der Aufnahme eines Kindes in eine institutionelle Einrichtung gemäß § 16 Abs 8 oder eines Ausschlusses gemäß § 16 Abs 9 enden die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus der Betreuungsvereinbarung.

**Bildung von Gruppen, Gruppengrößen und -zusammensetzung****§ 19**

(1) bis (6)

(7) In Kindergartengruppen können in begründeten Ausnahmefällen, etwa wegen einer Berufstätigkeit, Ausbildung oder Arbeitssuche der erziehungsberechtigten Person(en) oder der Pflege eines nahen Angehörigen durch die erziehungsberechtigte(n) Person(en), ein oder zwei Kinder bereits drei Monate vor Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen werden, wenn

### **Geltende Fassung**

1. trotzdem alle für den Besuch der Kindergartengruppe angemeldeten Kinder im Kindergartenalter aufgenommen werden können;
2. die räumlichen und personellen Voraussetzungen nach diesem Gesetz und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen gegeben sind;
3. das Kindeswohl gewahrt ist und
4. keine andere Betreuungsform möglich ist.

Während der schulfreien Tage und den Hauptferien können bei Vorliegen der Voraussetzungen der Z 1 bis 4 auch jüngere Kinder betreut werden, sofern nicht mehr als 16 Kinder gleichzeitig anwesend sind. In allen Fällen sind Kinder unter drei Jahren und Kinder mit inklusiver Entwicklungsbegleitung doppelt zu zählen.

(8) In Kindergartengruppen darf die Zahl der gleichzeitig anwesenden volksschulpflichtigen Kinder sieben pro Einrichtung nicht übersteigen. In alterserweiterten Gruppen darf die Zahl der gleichzeitig anwesenden schulpflichtigen Kinder elf pro Gruppe nicht übersteigen. Diese Einschränkungen gelten nicht für die schulfreien Tage und die Hauptferien.

(9)

### **Öffnungszeiten, besuchsfreie Zeiten**

#### **§ 20**

(1) Der Rechtsträger hat Festlegungen in Bezug auf die Jahres-, Wochen- und Tagesöffnungszeiten sowie die betriebsfreien Zeiten, jeweils bezogen auf das Kinderbetreuungsjahr, zu treffen und diese in der jeweiligen Einrichtung allgemein und leicht auffindbar zugänglich zu machen.

(2) Die Wochenöffnungszeit der institutionellen Einrichtungen soll den VIF-Kriterien gemäß Art 2 Z 12 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, LGBl Nr 2/2019 bzw BGBl I Nr 103/2018 entsprechen, hat aber jedenfalls mindestens 20 Stunden pro Woche zu betragen.

### **Vorgeschlagene Fassung**

1. trotzdem alle für den Besuch der Kindergartengruppe angemeldeten Kinder im Kindergartenalter aufgenommen werden können;
2. die räumlichen und personellen Voraussetzungen nach diesem Gesetz und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen gegeben sind;
3. das Kindeswohl gewahrt ist und
4. keine andere Betreuungsform möglich ist.

Während der schulfreien Tage (§ 2 Abs 4 SchulzeitG 2018) und der Hauptferien (§ 2 Abs 2 und 3 SchulzeitG 2018) können bei Vorliegen der Voraussetzungen der Z 1 bis 4 auch jüngere Kinder betreut werden, sofern nicht mehr als 16 Kinder gleichzeitig anwesend sind. In allen Fällen sind Kinder unter drei Jahren und Kinder mit inklusiver Entwicklungsbegleitung doppelt zu zählen.

(8) In Kindergartengruppen darf die Zahl der gleichzeitig anwesenden volksschulpflichtigen Kinder sieben pro Einrichtung nicht übersteigen. In alterserweiterten Gruppen darf die Zahl der gleichzeitig anwesenden schulpflichtigen Kinder elf pro Gruppe nicht übersteigen. Diese Einschränkungen gelten nicht für die schulfreien Tage (§ 2 Abs 4 SchulzeitG 2018) und die Hauptferien (§ 2 Abs 2 und 3 SchulzeitG 2018).

(9)

### **Öffnungszeit, betriebsfreie Zeiten**

#### **§ 20**

(1) Der Rechtsträger hat Festlegungen in Bezug auf die Jahres-, Wochen- und Tagesöffnungszeiten sowie die betriebsfreien Zeiten (§ 8 Abs 3 Z 6), jeweils bezogen auf das Kinderbetreuungsjahr, zu treffen und diese in der jeweiligen Einrichtung allgemein und leicht auffindbar zugänglich zu machen.

(2) Die Wochenöffnungszeit der institutionellen Einrichtungen soll den VIF-Kriterien gemäß Art 2 Z 12 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, LGBl Nr 2/2019, oder einer dieser zeitlich nachfolgenden (Änderungs-)Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG entsprechen, hat aber jedenfalls mindestens 20 Stunden pro Woche zu betragen. Institutionelle Einrichtungen sind an mindestens 4 Tagen pro Wochen offen zu halten.

**Geltende Fassung**

(3)

**Feststellung eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung****§ 21**

(1)

(2) Der Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung ist auf der Grundlage einer psychologischen Stellungnahme festzustellen. Liegt ein solcher Bedarf vor, ist in der psychologischen Stellungnahme auch auszusprechen, ob

1. das betreffende Kind bei der Ermittlung der Eröffnungs- und Höchstzahlen (§ 19 Abs 3 Z 2) doppelt zu zählen ist, oder
2. in Ergänzung zur Doppelzählung unterstützend eine sonderpädagogische Fachkraft heranzuziehen ist.

(3) und (4)

**Besuchspflicht („Verpflichtendes Kindergartenjahr“)****§ 22**

(1) und (2)

**Vorgeschlagene Fassung**

(3)

**Feststellung eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung****§ 21**

(1)

(2) Der Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung ist auf der Grundlage einer psychologischen Stellungnahme des Mobilen Beratungsteams (§ 61 Abs 3) festzustellen. Liegt ein solcher Bedarf vor, ist in der psychologischen Stellungnahme auch auszusprechen, ob

1. das betreffende Kind bei der Ermittlung der Eröffnungs- und Höchstzahlen (§ 19 Abs 3 Z 2) doppelt zu zählen ist, oder
2. in Ergänzung zur Doppelzählung unterstützend eine sonderpädagogische Fachkraft heranzuziehen ist.

(3) und (4)

**Besuchspflicht („Verpflichtendes Kindergartenjahr“)****§ 22**

(1) und (2)

(2a) Auf Antrag des oder der erziehungsberechtigte(n) Person(en) können Kinder die Besuchspflicht auch in häuslicher Erziehung oder bei Tageseltern erfüllen, sofern sichergestellt ist, dass

- die Bildungsaufgaben gemäß § 3 unter Verwendung des „Leitfadens für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern“ (Titel: „Kinder im Jahr vor dem Schuleintritt“; herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Wien 2010) sowie der im § 13 Abs 2 angeführten pädagogischen Grundlagendokumente wahrgenommen werden,
- die Werteerziehung gewährleistet ist und
- das Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf.

Der Antrag ist bis Ende Februar vor Beginn der Besuchspflicht schriftlich bei der Landesregierung einzubringen und zu begründen. Von der Einhaltung der Frist



### **Geltende Fassung**

(3) Die Besuchspflicht beginnt mit dem zweiten Montag im September des Kalenderjahres, in dem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat und endet mit Beginn der unmittelbar darauffolgenden Hauptferien gemäß § 2 Abs 2 SchulzeitG 2018. Keine Besuchspflicht besteht:

1. an Tagen, die gemäß § 2 Abs 4 SchulzeitG 2018 schulfrei sind;
2. für den Fall der Unbenutzbarkeit des Gebäudes, in dem die Einrichtung untergebracht ist oder in Katastrophenfällen an Tagen, die von der Landesregierung mit Verordnung als nicht besuchspflichtig festgelegt wurden;
3. an Tagen, an denen das Kind gemäß § 16 Abs 8 Z 1 vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen worden ist.

(4) Die Besuchspflicht besteht im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche. Die Besuchspflicht ist grundsätzlich am Vormittag zu absolvieren. In begründeten Ausnahmefällen, wie einer Berufstätigkeit der Eltern, dem Absolvieren einer Ausbildung oder der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle kann die Verpflichtung auch am Nachmittag erfüllt werden, wenn sichergestellt ist, dass insbesondere die Vorgaben der Grundlagendokumente gemäß § 13 Abs 2 während dieser Zeiten umgesetzt werden und die Kontinuität der Betreuungspersonen gegeben ist. Das Fehlen eines besuchspflichtigen Kindes während der Besuchspflicht ist nur wegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

1. bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten;
2. im Fall eines außergewöhnlichen Ereignisses (zB Todesfall in der Familie, Naturkatastrophen);
3. bei urlaubsbedingter Abwesenheit in der Dauer von höchstens fünf Wochen während des besuchspflichtigen Zeitraums gemäß Abs 3.

### **Vorgeschlagene Fassung**

kann nur ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Verspätung des Antrags durch geänderte Umstände bedingt ist, und der Antrag zur Wahrung des Kindeswohles geboten erscheint. Dem Antrag ist ein Sprachstandsnachweis anzuschließen. Die Landesregierung hat innerhalb von vier Monaten ab dessen vollständigem Einlangen mit Bescheid darüber zu entscheiden. Von jeder Entscheidung ist auch die Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, zu verständigen.

(3) Die Besuchspflicht beginnt mit dem zweiten Montag im September des Kalenderjahres, in dem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat und endet mit Beginn der unmittelbar darauffolgenden Hauptferien gemäß § 2 Abs 2 und 3 SchulzeitG 2018. Keine Besuchspflicht besteht:

1. an Tagen, die gemäß § 2 Abs 4 SchulzeitG 2018 schulfrei sind;
2. für den Fall der Unbenutzbarkeit des Gebäudes, in dem die Einrichtung untergebracht ist oder in Katastrophenfällen an Tagen, die von der Landesregierung mit Verordnung als nicht besuchspflichtig festgelegt wurden;
3. an Tagen, an denen das Kind gemäß § 16 Abs 8 Z 1 vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen worden ist.

(4) Die Besuchspflicht besteht im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche. Die Besuchspflicht ist grundsätzlich am Vormittag zu absolvieren. In begründeten Ausnahmefällen, wie einer Berufstätigkeit der Eltern, dem Absolvieren einer Ausbildung oder der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle kann die Verpflichtung auch am Nachmittag erfüllt werden, wenn sichergestellt ist, dass insbesondere die Vorgaben der Grundlagendokumente gemäß § 13 Abs 2 während dieser Zeiten umgesetzt werden und die Kontinuität der Betreuungspersonen gegeben ist. Das Fehlen eines besuchspflichtigen Kindes während der Besuchspflicht ist nur wegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

1. bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern oder sonstigen erziehungsberechtigten Person(en);
2. im Fall eines außergewöhnlichen Ereignisses (zB Todesfall in der Familie, Naturkatastrophen);
3. bei urlaubsbedingter Abwesenheit in der Dauer von höchstens fünf Wochen während des besuchspflichtigen Zeitraums gemäß Abs 3.

### Geltende Fassung

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben die Leitungsperson der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.

(5) Von der Besuchspflicht gemäß Abs 1 sind zu befreien:

1. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen;
2. Kinder, denen auf Grund einer schweren Beeinträchtigung, aus medizinischen Gründen oder auf Grund eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung der Besuch eines Kindergartens nicht zugemutet werden kann;
3. Kinder, denen auf Grund der Entfernung oder der schwierigen Wegverhältnisse zwischen ihrem Hauptwohnsitz und dem Kindergarten oder der nächstgelegenen geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung der Besuch nicht zugemutet werden kann;
4. Kinder in häuslicher Erziehung oder in Betreuung durch Tageseltern, wenn sichergestellt ist, dass
  - die Bildungsaufgaben gemäß § 3 unter Verwendung des „Leitfadens für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern“ (Titel: „Kinder im Jahr vor dem Schuleintritt“; herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Wien 2010) sowie der im § 13 Abs 2 angeführten pädagogischen Grundlagendokumente wahrgenommen werden,
  - die Werteerziehung gewährleistet ist und
  - das Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf.

Die Befreiung ist von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bis Ende Februar vor Beginn der Besuchspflicht schriftlich zu beantragen und zu begründen; im Falle der Z 4 ist dem Antrag ein Sprachstandsnachweis anzuschließen. Die Landesregierung hat innerhalb von drei Monaten ab Einlangen des vollständigen Antrags darüber zu entscheiden. Die Befreiung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb dieser Frist eine bescheidmäßige Erledigung erfolgt. Von jeder Entscheidung ist auch die Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, zu verständigen.

### Vorgeschlagene Fassung

Die erziehungsberechtigte(n) Person(en) hat/haben das pädagogische Personal der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.

(5) Von der Besuchspflicht gemäß Abs 1 sind zu befreien:

1. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen;
2. Kinder, denen auf Grund einer schweren Beeinträchtigung, aus medizinischen Gründen oder auf Grund eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung der Besuch eines Kindergartens nicht zugemutet werden kann;
3. Kinder, denen auf Grund der Entfernung oder der schwierigen Wegverhältnisse zwischen ihrem Wohnort und dem Kindergarten oder der nächstgelegenen geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung der Besuch nicht zugemutet werden kann.

Die Befreiung ist von den Eltern oder sonstigen erziehungsberechtigten Person(en) bis Ende Februar vor Beginn der Besuchspflicht schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Landesregierung kann in begründeten Fällen eine spätere Antragstellung zulassen. Die Befreiung gilt als erteilt, wenn die Landesregierung den Antrag nicht innerhalb von vier Monaten ab dem vollständigem Einlangen der erforderlichen Unterlagen mit Bescheid zurück- oder abweist. Von jeder Entscheidung ist auch die Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, zu verständigen.

**Geltende Fassung****Pflichten der institutionellen Einrichtungen (Aufsichts-, Melde- und Verschwiegenheitspflichten)****§ 23**

(1) und (2)

(3) Nimmt die Leiterin oder der Leiter einer institutionellen Betreuungseinrichtung im Rahmen der Aufsichtspflicht eine Missachtung des Verbots gemäß § 13 Abs 1 wahr, hat sie oder er einer erziehungsberechtigten Person ein klärendes Gespräch anzubieten und dies zu dokumentieren. Nimmt die Leiterin oder der Leiter der Betreuungseinrichtung nach diesem Angebot im Rahmen der Aufsichtspflicht eine weitere Missachtung des Verbots gemäß § 13 Abs 1 wahr, hat sie oder er eine erziehungsberechtigte Person zu ermahnen und dies zu dokumentieren.

(4)

**Mitwirkung und Pflichten der erziehungsberechtigten Person(en)****§ 24**

(1) Die erziehungsberechtigte(n) Person(en) hat bzw haben mit dem Rechts-träger, der Leitung und dem pädagogischen Personal zusammenzuarbeiten und

1. die in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Pflichten wahrzunehmen;
2. ihr Kind im noch nicht schulpflichtigen Alter in die Einrichtung zu bringen, dort persönlich in die Obhut des pädagogischen Personals zu übergeben und von dieser rechtzeitig abzuholen bzw einen dazu Bevollmächtigten zu benennen;
3. dafür zu sorgen, dass ihr bzw sein Kind während des Besuchs der institutionellen Einrichtung keine weltanschaulich oder religiös geprägte Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, trägt (§ 13 Abs 1);
4. dafür zu sorgen, dass ihr bzw sein Kind die Einrichtung entsprechend der festgesetzten Öffnungs- oder der vereinbarten Besuchszeiten besucht;
5. dafür zu sorgen, dass ihr bzw sein besuchspflichtiges Kind (§ 22) seiner Besuchspflicht nachkommt und bei dessen Verhinderung umgehend die Leitung oder die gruppenführende pädagogische Fachkraft zu benachrichtigen;

**Vorgeschlagene Fassung****Pflichten der institutionellen Einrichtungen (Aufsichts-, Melde- und Verschwiegenheitspflichten)****§ 23**

(1) und (2)

entfällt

(4)

**Mitwirkung und Pflichten der erziehungsberechtigten Person(en)****§ 24**

(1) Die erziehungsberechtigte(n) Person(en) hat bzw haben mit dem Rechts-träger, der Leitung und dem pädagogischen Personal zusammenzuarbeiten und

1. die in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Pflichten wahrzunehmen;
2. ihr Kind im noch nicht schulpflichtigen Alter in die Einrichtung zu bringen, dort persönlich in die Obhut des pädagogischen Personals zu übergeben und von dieser rechtzeitig abzuholen bzw einen dazu Bevollmächtigten zu benennen;
3. dafür zu sorgen, dass ihr bzw sein Kind die Einrichtung entsprechend der festgesetzten Öffnungs- oder der vereinbarten Besuchszeiten besucht;
4. dafür zu sorgen, dass ihr bzw sein besuchspflichtiges Kind (§ 22) seiner Besuchspflicht nachkommt und bei dessen Verhinderung umgehend die Leitung oder die gruppenführende pädagogische Fachkraft zu benachrichtigen;
5. die Leitung über anzeigepflichtige Krankheiten ihres bzw seines Kindes oder von mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen un-

### **Geltende Fassung**

6. die Leitung über anzeigepflichtige Krankheiten ihres bzw seines Kindes oder von mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen und es im Krankheitsfall vom Besuch der Einrichtung fernzuhalten, bis keine Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder oder des pädagogischen Personals der Einrichtung mehr besteht; und
7. den vom Rechtsträger festgesetzten Kostenbeitrag für den Besuch der institutionellen Einrichtung regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

(2) bis (5)

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 25**

(1) bis (4)

(5) Institutionelle Einrichtungen sind durch eine (sonder-)pädagogische Fachkraft zu leiten, die vom Rechtsträger mit dieser Funktion zu betrauen ist. Ihr obliegt die pädagogische und gegebenenfalls auch die administrative Leitung der institutionellen Einrichtung (Leitung). Die Betrauung einer Person mit der Leitung ist der Landesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

### **Einsatz von zusätzlichem Betreuungspersonal**

#### **§ 26**

(1) und (2)

(3) Für die Bildungs- und Betreuungsarbeit in Kindergartengruppen mit bis zu 22 Kindern ist zur Unterstützung der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft jedenfalls ab 15 Kindern pro Gruppe zusätzliches pädagogisches Personal einzusetzen, und zwar:

1. für eine Gruppe mit 15 bis 19 Kindern: eine Betreuungsperson für wenigstens die Hälfte der Öffnungszeit der Gruppe;

### **Vorgeschlagene Fassung**

- verzüglich zu verständigen und es im Krankheitsfall vom Besuch der Einrichtung fernzuhalten, bis keine Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder oder des pädagogischen Personals der Einrichtung mehr besteht; und
6. den vom Rechtsträger festgesetzten Kostenbeitrag für den Besuch der institutionellen Einrichtung regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

(2) bis (5)

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 25**

(1) bis (4)

(5) Institutionelle Einrichtungen sind durch eine (sonder-)pädagogische Fachkraft zu leiten, die vom Rechtsträger mit dieser Funktion zu betrauen ist. Ihr obliegt die pädagogische und gegebenenfalls auch die administrative Leitung der institutionellen Einrichtung. Die Betrauung einer Person mit der Leitung ist der Landesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Umfasst eine Einrichtung unterschiedliche Organisationsformen, so muss die Leitung die Voraussetzungen für die Fachkraft aller Organisationsformen erfüllen. Werden Kindergarten- und Hortgruppen in einer Einrichtung geführt, so sind die fachlichen Voraussetzungen für die Leitung von Kindergartengruppen ausreichend.

### **Einsatz von zusätzlichem Betreuungspersonal**

#### **§ 26**

(1) und (2)

(3) Für die Bildungs- und Betreuungsarbeit in Kindergartengruppen ist zur Unterstützung der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft bei Gruppen ab 20 Kindern in Zeiten, in denen 20 oder mehr Kinder angemeldet sind, eine zusätzliche Betreuungsperson pro Gruppe einzusetzen. Sind dagegen weniger als 20 Kinder angemeldet, ist es ausreichend, wenn

- für ein oder zwei Gruppen eine Betreuungsperson
- für drei oder vier Gruppen zwei Betreuungspersonen

### Geltende Fassung

2. für eine Gruppe ab 20 Kindern: eine Betreuungsperson;
3. für zwei Gruppen: eine Betreuungsperson;
4. für drei und vier Gruppen: zwei Betreuungspersonen;
5. für fünf Gruppen: drei Betreuungspersonen;
6. für je zwei weitere Gruppen: je eine weitere Betreuungsperson.

(4)

(5) Werden in Kindergartengruppen während der schulfreien Tage oder in den Hauptferien jüngere Kinder gemäß § 19 Abs 7 letzter Satz betreut, ist der Betreuungsschlüssel gemäß Abs 2 anzuwenden.

(6) Werden in Kindergartengruppen Schulkinder betreut, ist abweichend von Abs 3 bereits ab sieben Kindern, von denen mindestens drei Schulkinder sind, für die Lernzeiten eine zusätzliche pädagogische Fachkraft, welche auch eine Fachkraft gemäß § 28 Abs 2 Z 7 sein kann, einzusetzen.

(7) bis (10)

(8) Bei Verhinderung einer pädagogischen Fachkraft wird diese vertreten durch

1. eine andere pädagogische Fachkraft, oder
2. wenn eine pädagogische Fachkraft nicht zur Verfügung steht, durch eine zur Vertretung bestimmte Zusatzkraft, die mindestens eine dreimonatige Dienstzeit aufweist, jedoch höchstens für die Dauer von sechs Wochen.

(9) und (10)

### Vorgeschlagene Fassung

- für fünf Gruppen drei Betreuungspersonen
  - für je zwei weitere Gruppen je eine weitere Betreuungsperson
- zusätzlich eingesetzt werden.

Bei Einrichtungen mit einer einzigen Kindergartengruppe ist bereits bei einer Kinderzahl von 15 bis 19 angemeldeten Kindern eine Betreuungsperson für wenigstens die Hälfte der Gruppenöffnungszeit und ab 20 angemeldeten Kindern für die gesamte Gruppenöffnungszeit zusätzlich einzusetzen.

(4)

(5) Werden in Kindergartengruppen während der schulfreien Tage (§ 2 Abs 4 SchulzeitG 2018) oder in den Hauptferien (§ 2 Abs 2 und 3 SchulzeitG 2018) jüngere Kinder gemäß § 19 Abs 7 letzter Satz betreut, ist der Betreuungsschlüssel gemäß Abs 2 anzuwenden.

(6) Werden in Kindergartengruppen Schulkinder betreut, ist abweichend von Abs 3 bereits ab sieben Kindern, von denen mindestens drei Schulkinder sind, für die Lernzeiten eine zusätzliche pädagogische Fachkraft, welche auch eine Fachkraft gemäß § 28 Abs 2 Z 7 oder 8 sein kann, einzusetzen.

(7)

(8) Bei Verhinderung einer pädagogischen Fachkraft wird diese vertreten durch

1. eine andere pädagogische Fachkraft, oder
2. wenn eine pädagogische Fachkraft nicht zur Verfügung steht, durch eine zur Vertretung bestimmte Zusatzkraft, die mindestens eine dreimonatige Dienstzeit aufweist, jedoch höchstens für die Dauer von sechs Wochen. Legt der Rechtsträger der Landesregierung innerhalb dieser sechs Wochen besondere Gründe dar, die eine Verlängerung rechtfertigen, kann die Dauer der Vertretung bis auf drei Monate erstreckt werden, sofern sich die Landesregierung nicht dagegen ausspricht.

(9) und (10)

### Geltende Fassung

#### Fachliche Anstellungserfordernisse für (sonder)pädagogische Fachkräfte

##### § 28

(1) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Kindergartengruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik;
2. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Kindergärten;
3. Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen bzw Kindergärtner oder Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten.

(2) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Hortgruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. Reife- und Diplomprüfung für Elementarpädagogik und Hortpädagogik;
2. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Kindergärten und Horte;
3. Reife- und Befähigungsprüfung oder Befähigungsprüfung für Erzieherinnen und Erzieher;
4. Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen oder Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte;
5. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Sozialpädagogik;
6. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Erzieherinnen und Erzieher;
7. Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung;
8. Bachelorabschluss für Primärstufenpädagogik.

(3) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen oder Schulkindgruppen ist

### Vorgeschlagene Fassung

#### Fachliche Anstellungserfordernisse für (sonder)pädagogische Fachkräfte

##### § 28

(1) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Kindergartengruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik;
2. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Kindergärten;
3. Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen bzw Kindergärtner oder Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten,
4. Hochschullehrgang „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 60 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule.

(2) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Hortgruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. Reife- und Diplomprüfung für Elementarpädagogik und Hortpädagogik;
2. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Kindergärten und Horte;
3. Reife- und Befähigungsprüfung oder Befähigungsprüfung für Erzieherinnen und Erzieher;
4. Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen oder Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte;
5. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Sozialpädagogik;
6. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Erzieherinnen und Erzieher;
7. Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung;
8. Bachelorabschluss für Primärstufenpädagogik.
9. Hochschullehrgang „inklusive Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 90 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule.

Sofern keine Fachkraft zur Verfügung steht, können auch pädagogische Fachkräfte gemäß Abs 1 eingesetzt werden.

(3) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen oder Schulkindgruppen ist

### **Geltende Fassung**

eine vierwöchige Praxiszeit im Zeitpunkt der Anstellung sowie die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. einer der im Abs 1 und 2 angeführten Ausbildungen;
2. Diplomprüfung oder Bachelorprüfung des Hochschulstudiums der Pädagogik/Erziehungswissenschaften;
3. Diplomprüfung oder Bachelorprüfung des Hochschulstudiums der Psychologie;
4. Diplomprüfung der Akademie für Sozialarbeit oder Diplomprüfung oder Bachelorprüfung der Fachhochschule Soziale Arbeit.

In den Fällen der Z 2 ist dann, wenn nicht bereits die Studienergänzung Elementarpädagogik absolviert wurde, und in den Fällen der Z 3 und 4 ist jedenfalls innerhalb von zwei Jahren ab der Aufnahme der Tätigkeit eine vom Land Salzburg veranstaltete oder von der Salzburger Landesregierung im Einzelfall oder mit Verordnung als geeignet anerkannte Zusatzschulung in der Methodik und Didaktik für Elementarpädagogik im Gesamtausmaß von 50 Stunden zu den folgenden Themen zu absolvieren:

(Tabelle; unverändert)

Steht ein entsprechendes Angebot nicht zur Verfügung, kann die Landesregierung diese Frist auf insgesamt drei Jahre verlängern. Weitere nicht in der Z 1 bis 4 angeführte Ausbildungen zum Erwerb der fachlichen Anstellungserfordernisse für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen oder Schulkindgruppen können auf Antrag der betreffenden Person von der Landesregierung mit Bescheid anerkannt werden. Die Anerkennung kann unter Auflagen, Bedingungen und/oder Befristungen erfolgen.

(4) bis (8)

(9) Bei einem Mangel an pädagogischen Fachkräften für Kindergartengruppen gemäß Abs 1 können in Kindergartengruppen zeitlich befristet, höchstens jedoch auf die Dauer des Kinderbetreuungsjahres, auch solche Personen als pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, welche die Anstellungserfordernisse gemäß Abs 3 erfüllen. Der Einsatz solcher Personen ist der Landesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

### **Vorgeschlagene Fassung**

eine vierwöchige Praxiszeit im Zeitpunkt der Anstellung sowie die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. einer der im Abs 1 und 2 angeführten Ausbildungen;
2. Diplomprüfung oder Bachelorprüfung des Hochschulstudiums der Pädagogik/Erziehungswissenschaften;
3. Diplomprüfung oder Bachelorprüfung des Hochschulstudiums der Psychologie;
4. Diplomprüfung der Akademie für Sozialarbeit oder Diplomprüfung oder Bachelorprüfung der Fachhochschule Soziale Arbeit.

In den Fällen der Z 2 ist dann, wenn nicht bereits die Studienergänzung Elementarpädagogik absolviert wurde, und in den Fällen der Z 3 und 4 ist jedenfalls ehestmöglich ab der Aufnahme der Tätigkeit eine vom Land Salzburg veranstaltete oder von der Salzburger Landesregierung im Einzelfall oder mit Verordnung als geeignet anerkannte Zusatzschulung in der Methodik und Didaktik für Elementarpädagogik im Gesamtausmaß von 50 Stunden zu den folgenden Themen zu absolvieren:

(Tabelle; unverändert)

Steht ein entsprechendes Angebot nicht zur Verfügung, kann die Landesregierung diese Frist auf insgesamt drei Jahre verlängern. Weitere nicht in der Z 1 bis 4 angeführte Ausbildungen zum Erwerb der fachlichen Anstellungserfordernisse für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen oder Schulkindgruppen können auf Antrag der betreffenden Person von der Landesregierung mit Bescheid anerkannt werden. Die Anerkennung kann unter Auflagen, Bedingungen und/oder Befristungen erfolgen.

(4) bis (8)

(9) Bei einem Mangel an pädagogischen Fachkräften für Kindergartengruppen gemäß Abs 1 können in Kindergartengruppen zeitlich befristet, höchstens jedoch auf die Dauer des Kinderbetreuungsjahres, auch solche Personen als pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, welche die Anstellungserfordernisse gemäß Abs 3 erfüllen und die dort genannte Zusatzschulung absolviert haben. Zudem können Studierende im Abschlusssemester des Kollegs zur Erlangung der Diplomprüfung für Elementarpädagogik als pädagogische Fachkräfte für die Dauer dieses Semesters eingesetzt werden. Der Einsatz all dieser Personen ist der

### Geltende Fassung

(10) Bei einem Mangel an sonderpädagogischen Fachkräften können zur Integration von Kindern mit inklusiver Entwicklungsbegleitung in begründeten Ausnahmefällen pädagogische Fachkräfte gemäß Abs 1, 2 oder 3 Z 2 an Stelle der sonderpädagogischen Fachkräfte, unter den folgenden Voraussetzungen eingesetzt werden („Assistenz der Integration“):

1. der Einsatz ist nur zeitlich befristet, höchstens jedoch auf die Dauer des Kinderbetreuungsjahres zulässig;
2. der Einsatz ist der Landesregierung unverzüglich unter Angabe der Gründe und des Ausmaßes der Befristung anzuzeigen. Die Landesregierung hat den Einsatz innerhalb von 4 Wochen ab vollständigem Einlangen der Anzeige insoweit zu untersagen, als die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen;
3. im Fall des Abs 2 Z 7 ist zusätzliche fachliche Anstellungsvoraussetzung die Befugnis zum Unterricht an Volksschulen und Nachweis einer mindestens vierwöchigen Hospitier- oder Praxiszeit in einer institutionellen Einrichtung;
4. im Fall des Abs 3 Z 2 ist zusätzliche fachliche Anstellungsvoraussetzung
  - der Nachweis einer bereits absolvierten, vom Land Salzburg veranstalteten oder von der Salzburger Landesregierung als geeignet anerkannten Zusatzschulung in der Methodik und Didaktik für Elementarpädagogik im Gesamtausmaß von mindestens 50 Stunden oder
  - Absolvierung der Studienergänzung Elementarpädagogik.

(11)

### Vorgeschlagene Fassung

Landesregierung unverzüglich anzuzeigen und kann bei mangelnden Voraussetzungen von der Landesregierung untersagt werden.

(10) Bei einem Mangel an sonderpädagogischen Fachkräften können zur Integration von Kindern mit inklusiver Entwicklungsbegleitung in begründeten Ausnahmefällen pädagogische Fachkräfte gemäß Abs 1, 2 oder 3 Z 2, 3 oder 4 an Stelle der sonderpädagogischen Fachkräfte, unter den folgenden Voraussetzungen eingesetzt werden („Assistenz der Integration“):

1. der Einsatz ist nur zeitlich befristet, höchstens jedoch auf die Dauer des Kinderbetreuungsjahres zulässig;
2. der Einsatz ist der Landesregierung unverzüglich unter Angabe der Gründe und des Ausmaßes der Befristung anzuzeigen. Die Landesregierung hat den Einsatz insoweit zu untersagen, als die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen;
3. im Fall des Abs 2 Z 7 ist zusätzliche fachliche Anstellungsvoraussetzung die Befugnis zum Unterricht an Volksschulen und Nachweis einer mindestens vierwöchigen Hospitier- oder Praxiszeit in einer institutionellen Einrichtung;
4. in den Fällen des Abs 3 Z 2 ist dann, wenn nicht bereits die Studienergänzung Elementarpädagogik absolviert wurde, ehestmöglich ab der Aufnahme der Tätigkeit diese oder die Zusatzschulung gemäß § 28 Abs 2 zu absolvieren. In den Fällen des Abs 3 Z 3 und 4 ist ab der Aufnahme der Tätigkeit ehestmöglich die Zusatzschulung gemäß § 28 Abs 2 zu absolvieren.

(11)

(12) Die Landesregierung kann in Zeiten eines schwerwiegenden Fachkräftemangels durch Verordnung zeitlich befristet, längstens aber für die Dauer von drei Jahren, die fachlichen Anstellungserfordernisse auf zusätzliche Ausbildungsabschlüsse ausdehnen. Personen, die gemäß einer solchen Verordnung angestellt werden und zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr als Fachkraft beschäftigt waren, erfüllen weiterhin die Anstellungserfordernisse als Fachkraft.



**Geltende Fassung****Fachliche Anstellungserfordernisse für Zusatzkräfte****§ 29**

- (1)
- (2) Zusatzkräfte sollen
1. eine Schulung in den Grundlagen der Elementarpädagogik oder
  2. die Grundausbildung für Tageseltern
- absolviert haben oder absolvieren.

**Fachliche Anstellungserfordernisse für die Leitung einer institutionellen Einrichtung****§ 30**

- (1)
- (2) Steht für die Leitung einer institutionellen Einrichtung keine geeignete pädagogische Fachkraft zur Verfügung, die den Leitungskurs gemäß Abs 3 absolviert hat, kann für die Dauer von höchstens einem Jahr eine pädagogische Fachkraft als provisorische Leiterin bzw als provisorischer Leiter eingesetzt werden. Dieser Zeitraum kann um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn andernfalls die Absolvierung eines Leiterkurses nicht möglich ist. Steht für die Leitung einer institutionellen Einrichtung, in der auch eine Kindergartengruppe geführt wird, keine geeignete pädagogische Fachkraft zur Verfügung, kann für die Dauer von höchstens einem Jahr eine pädagogische Fachkraft, welche die Voraussetzungen des § 27 Abs 2 Z 1 oder 2 erfüllt, als provisorische Leiterin bzw als provisorischer Leiter eingesetzt werden. Der Einsatz einer provisorischen Leitung ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(3) und (4)

**Gruppenarbeitsfreie Dienstzeit****§ 32**

(1) bis (4)

**Vorgeschlagene Fassung****Fachliche Anstellungserfordernisse für Zusatzkräfte****§ 29**

- (1)
- (2) Zusatzkräfte sollen
1. eine vom Land Salzburg veranstaltete oder von der Salzburger Landesregierung im Einzelfall oder mit Verordnung anerkannte Schulung in den Grundlagen der Elementarpädagogik oder
  2. die Grundausbildung für Tageseltern (§ 38 Abs 1 Z 1 lit a)
- absolviert haben oder absolvieren.

**Fachliche Anstellungserfordernisse für die Leitung einer institutionellen Einrichtung****§ 30**

- (1)
- (2) Steht für die Leitung einer institutionellen Einrichtung keine geeignete pädagogische Fachkraft zur Verfügung, die den Leitungskurs gemäß Abs 3 absolviert hat, kann für die Dauer von höchstens einem Jahr eine pädagogische Fachkraft als provisorische Leiterin bzw als provisorischer Leiter eingesetzt werden. Dieser Zeitraum kann um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn andernfalls die Absolvierung eines Leiterkurses nicht möglich ist. Der Einsatz einer provisorischen Leitung ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(3) und (4)

**Gruppenarbeitsfreie Dienstzeit****§ 32**

(1) bis (4)

### Geltende Fassung

(5) Für die Leitung einer institutionellen Einrichtung eines öffentlichen Rechtsträgers stehen je Gruppe 1,5 Stunden pro Woche als gruppenarbeitsfreie Dienstzeit zu. Die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit ist grundsätzlich in der institutionellen Einrichtung zu verbringen.

(6) Die Leitung der institutionellen Einrichtung ist in folgendem Ausmaß von der Gruppenarbeit frei zu stellen:

	Anzahl der Gruppen	Ausmaß der Freistellung	
	5	50 %	
	6 oder mehr	100 %	

### Fort- und Weiterbildung

#### § 33

(1) (Sonder-)Pädagogische Fachkräfte sowie Zusatzkräfte in institutionellen Einrichtungen von öffentlichen Rechtsträgern haben während des Kinderbetreuungsjahres geeignete Fort- und Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden zu besuchen. Sofern es zweckmäßig ist, kann die Fort- und Weiterbildung für ein Kinderbetreuungsjahr auch im Kinderbetreuungsjahr davor oder danach absolviert werden. Für den Besuch von Fort- und Weiterbildungen wird in diesem Ausmaß Dienstfreistellung gewährt.

(2) (Sonder-)pädagogische Fachkräfte sollen unbeschadet des Abs 1 während des Kinderbetreuungsjahres einschlägige Fort- und Weiterbildungen im Ausmaß von 8 Stunden absolvieren. Personen, die Einrichtungen mit Kindergartengruppen leiten sowie (sonder)pädagogische Fachkräfte in Kindergartengruppen haben dafür einen Anspruch auf Dienstfreistellung.

(3) und (4)

(5) (Sonder-)pädagogischen Fachkräften sowie Zusatzkräften im Sinn des Abs 1 gebühren pro Kinderbetreuungsjahr 8 Stunden für Team-Schulungen und/oder Team-Klausuren, die als Dienstzeit zählen.

### Vorgeschlagene Fassung

(5) Für die Leitung einer institutionellen Einrichtung eines öffentlichen Rechtsträgers stehen je Gruppe 1,5 Stunden pro Woche als gruppenarbeitsfreie Dienstzeit zu. Die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit ist grundsätzlich in der institutionellen Einrichtung zu verbringen. Für die Berechnung der Leitungsstunden sind alle in der institutionellen Einrichtung befindlichen Organisationsformen der institutionellen Einrichtung zusammenzufassen.

(6) Die Leitung der institutionellen Einrichtung ist in folgendem Ausmaß von der Gruppenarbeit frei zu stellen:

	Anzahl der Gruppen	Ausmaß der Freistellung	
	5	50 % eines Vollzeitäquivalents	
	6 oder mehr	100 % eines Vollzeitäquivalents	

### Fort- und Weiterbildung

#### § 33

(1) (Sonder-)Pädagogische Fachkräfte sowie Zusatzkräfte in institutionellen Einrichtungen von öffentlichen Rechtsträgern haben unabhängig von deren Beschäftigungsausmaß während des Kinderbetreuungsjahres geeignete Fort- und Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden zu besuchen. Sofern es zweckmäßig ist, kann die Fort- und Weiterbildung für ein Kinderbetreuungsjahr auch im Kinderbetreuungsjahr davor oder danach absolviert werden. Für den Besuch von Fort- und Weiterbildungen wird in diesem Ausmaß Dienstfreistellung gewährt.

(2) (Sonder-)pädagogische Fachkräfte sollen unabhängig von deren Beschäftigungsausmaß unbeschadet des Abs 1 während des Kinderbetreuungsjahres einschlägige Fort- und Weiterbildungen im Ausmaß von 8 Stunden absolvieren. Personen, die Einrichtungen mit Kindergartengruppen leiten sowie (sonder)pädagogische Fachkräfte in Kindergartengruppen haben dafür einen Anspruch auf Dienstfreistellung.

(3) und (4)

(5) (Sonder-)pädagogischen Fachkräften sowie Zusatzkräften im Sinn des Abs 1 gebühren pro Kinderbetreuungsjahr unabhängig von deren Beschäftigungsausmaß 8 Stunden für Team-Schulungen und/oder Team-Klausuren, die als Dienstzeit zählen.

## **Geltende Fassung**

### **7. Unterabschnitt Hospitieren, Praktizieren § 35**

(1) Die Rechtsträger von institutionellen Einrichtungen haben Schülerinnen und Schülern an einschlägigen Bildungsanstalten für Elementarpädagogik in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung das Hospitieren und Praktizieren in ihrer Einrichtung zu gestatten, soweit dadurch der Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(2) Das Hospitieren und Praktizieren hat unter der Aufsicht und nach den Anordnungen einer pädagogischen Fachkraft zu erfolgen.

## **Vorgeschlagene Fassung**

(6) Leiterinnen und Leiter von institutionellen Einrichtungen haben spätestens alle 7 Jahre ein Modul zur Auffrischung des Leitungskurses (§ 30 Abs 3) im Ausmaß von mindestens 8 Unterrichtseinheiten zu absolvieren.

### **7. Unterabschnitt Beziehen von Dritten Hospitieren, Praktizieren § 35**

(1) Die Rechtsträger von institutionellen Einrichtungen haben Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Ausbildungen zur Erfüllung der fachlichen Anstellungserfordernisse nach § 28 in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung das Hospitieren und Praktizieren in ihrer Einrichtung zu gestatten, soweit dadurch der Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(2) Das Hospitieren und Praktizieren hat unter der Aufsicht und nach den Anordnungen einer pädagogischen Fachkraft zu erfolgen.

### **Externe Dienstleistungen § 35a**

(1) Die Rechtsträger von institutionellen Einrichtungen können in Abstimmung mit der Leitung die Erbringung von Dienstleistungen durch betriebsfremde Personen, wie Bewegungs- und Gesundheitsexperten, Musiklehrerinnen und -lehrer oder Sprachtrainer gestatten, soweit der ordentliche Betrieb nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Erbringung von externen Dienstleistungen soll tunlichst am Nachmittag erfolgen.

### 3. Abschnitt

#### Betreuung durch Tageseltern

##### 1. Unterabschnitt

##### Voraussetzungen

##### Genehmigungspflicht

##### § 36

(1) Tageseltern und Betriebe, deren Räumlichkeiten zum Zweck einer betrieblichen Betreuung verwendet werden, bedürfen einer Genehmigung durch die Landesregierung. Darüber hinaus bedürfen Personen, die Kinder mit inklusiver Entwicklungsbegleitung als Tageseltern in Betreuung übernehmen, einer besonderen Genehmigung der Landesregierung.

(2) Die Genehmigung als Tagesmutter oder Tagesvater ist einer natürlichen Person zu erteilen, wenn

1. diese eigenberechtigt ist;
2. sie selbst sowie im Fall einer Betreuung im eigenen Haushalt der Tagesmutter oder des Tagesvaters alle Personen, die mit dieser oder diesen im gemeinsamen Haushalt leben, zuverlässig (§ 7) sind;
3. diese umfassend in der Lage ist, die elementare Bildung und Betreuung von Tageskindern in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nach allgemein anerkannten Erkenntnissen der Pädagogik vorzunehmen. Dies ist dann nicht der Fall, wenn von der Tagesmutter oder dem Tagesvater und – sofern die Betreuung im eigenen Haushalt erfolgt – auch von Personen, die mit dieser oder diesem im gemeinsamen Haushalt leben sowie von Haustieren eine Beeinträchtigung des Kindeswohles ausgeht;
4. diese fachlich geeignet (§ 37) ist und
5. die Beschaffenheit der für die Betreuung der Tageskinder bestimmten Räume eine ordnungsgemäße Kinderbetreuung gewährleistet.

(3) Einem Betrieb ist die Genehmigung gemäß Abs 1 zu erteilen, wenn die Beschaffenheit der für die Betreuung der Tageskinder bestimmten Räume eine ordnungsgemäße Kinderbetreuung gewährleistet.

##### Fachliche Eignung

### 3. Abschnitt

#### Betreuung durch Tageseltern

##### 1. Unterabschnitt

##### Voraussetzungen

##### Genehmigungspflicht

##### § 36

(1) Tageseltern und Betriebe, deren Räumlichkeiten zum Zweck einer betrieblichen Betreuung verwendet werden, bedürfen einer Genehmigung durch die Landesregierung. Darüber hinaus bedürfen Personen, die Kinder mit inklusiver Entwicklungsbegleitung als Tageseltern in Betreuung übernehmen, einer besonderen Genehmigung der Landesregierung.

(2) Die Genehmigung als Tagesmutter oder Tagesvater ist einer natürlichen Person zu erteilen, wenn

1. diese persönlich geeignet ist (§ 37 Abs 1) und die Eignung des persönlichen Umfelds gegeben ist (§ 37 Abs 2);
2. diese fachlich geeignet ist (§ 38); und
3. die Beschaffenheit der für die Betreuung der Tageskinder bestimmten Räume eine ordnungsgemäße Kinderbetreuung gewährleistet. Dies ist gegebenenfalls durch entsprechendes Bildmaterial nachzuweisen.

(3) Einem Betrieb ist die Genehmigung gemäß Abs 1 zu erteilen, wenn die Beschaffenheit der für die Betreuung der Tageskinder bestimmten Räume eine ordnungsgemäße Kinderbetreuung gewährleistet. Dies ist gegebenenfalls durch entsprechendes Bildmaterial nachzuweisen.

(4) Die Landesregierung hat zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Kinderbetreuung mit Verordnung die näheren Voraussetzungen für die Räumlichkeiten, insbesondere in Bezug auf deren Nutzungssicherheit und Hygiene, festzulegen.

##### Persönliche Eignung und Eignung des persönlichen Umfelds

**§ 37**

(1) Tageseltern sind fachlich geeignet, wenn diese:

1. eine Grundausbildung als Tageseltern bei einer Einrichtung absolviert haben,
  - die gemäß dem Curriculum für die Ausbildungslehrgänge für Tagesmütter/-väter des Bundeskanzleramts, Sektion V – Familien und Jugend, das Gütesiegel erhalten hat oder
  - die ein Gütesiegel für das Curriculum für die Ausbildung von Tageseltern des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend erhalten hat.
2. die fachlichen Anstellungserfordernisse gemäß § 28 Abs 3 oder 6 erfüllen; oder
3. bei der Betreuung von Kindern mit inklusiver Entwicklungsbegleitung
  - eine Zusatzausbildung im Ausmaß von 40 Unterrichtseinheiten (Heilpädagogik, medizinische Grundlagen, soziale Integration, Praxistag) absolviert haben oder
  - die fachlichen Anstellungsvoraussetzungen des § 28 Abs 6 erfüllen.

(2) Die Grundausbildung gemäß Abs 1 Z 1 ist möglichst vor der Aufnahme der Betreuungstätigkeit zu beginnen und jedenfalls innerhalb der ersten zwei Jahre ab der Aufnahme der Betreuungstätigkeit abzuschließen.

**Räumliche Voraussetzungen****§ 38**

(1) Den Tageseltern müssen geeignete Räumlichkeiten für die Betreuung von Tageskindern dauerhaft zur Verfügung stehen. Die Betreuung von Tageskindern in den Räumlichkeiten eines Betriebes darf nur in ausschließlich dem Zweck der Kinderbetreuung gewidmeten Räumlichkeiten durchgeführt werden.

(2) Gebäude, Räumlichkeiten und sonstige Liegenschaften, die für die Betreuung von Tageskindern genutzt werden, haben bezüglich ihrer Lage, Ausstattung und Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik, Nutzungssicherheit und Hygiene zu entsprechen. Die Bestimmungen über die Nutzungssicherheit und Hygiene bei institutionellen Einrichtungen sind sinngemäß anzuwenden.

**2. Unterabschnitt****Verfahrensrechtliche Bestimmungen****§ 37**

(1) Eine Person ist für die Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater persönlich geeignet, wenn diese:

1. volljährig (§ 21 Abs 2 ABGB) und handlungsfähig (§ 24 Abs 1 ABGB) ist;
2. zuverlässig (§ 7) ist;
3. durch eine ärztliche Bestätigung nachweist, dass sie
  - an keiner ansteckenden, schweren körperlichen Erkrankung leidet oder kein Anzeichen oder Grund zur Vermutung des Vorliegens einer Sucht im Sinn der Suchtgiftverordnung besteht und
  - an keiner schweren chronischen körperlichen Erkrankung, psychischen Krankheit oder geistigen Beeinträchtigung leidet; und
4. umfassend in der Lage ist, die elementare Bildung und Betreuung von Tageskindern in enger Zusammenarbeit mit der oder den erziehungsberechtigten Person(en) nach allgemein anerkannten Erkenntnissen der Pädagogik vorzunehmen; dies ist insbesondere dann zu verneinen, wenn
  - in der Familie der Tagesmutter oder des Tagesvaters eine Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe nach Maßgabe des Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetzes vorgenommen wird, die eine Beeinträchtigung des Kindeswohls möglich erscheinen lässt, oder
  - von der Tagesmutter oder dem Tagesvater und – sofern die Betreuung im eigenen Haushalt erfolgt – auch von Personen, die mit dieser oder diesem im gemeinsamen Haushalt leben, oder von Haustieren die Gefahr einer Beeinträchtigung des Kindeswohl ausgeht.

(2) Das persönliche Umfeld einer Person ist für die Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater geeignet, wenn die Personen, die mit der Tagesmutter oder dem Tagesvater im gemeinsamen Haushalt leben,

1. zuverlässig sind (§ 7 Abs 1 Z 1 bis 5) und
2. sofern diese das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, durch eine ärztliche Bestätigung den Nachweis erbringen, dass sie an keiner ansteckenden, schweren körperlichen Erkrankung oder Sucht leiden. Dies gilt nicht für Haushaltsangehörige, die während der Betreuungszeit nie anwesend sind.

**Fachliche Eignung****§ 38**

## Betriebsanzeige

### § 39

(1) Die Tageseltern haben der Landesregierung die beabsichtigte Übernahme von Kindern in Betreuung anzuzeigen. Betriebe haben der Landesregierung die Aufnahme einer betrieblichen Tagesbetreuung anzuzeigen.

(2) Die Anzeige gemäß Abs 1 hat alle zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 36 Abs 2 oder 3 erforderlichen Informationen einschließlich der Bekanntgabe der Höchstzahl der betreuten Kinder zu enthalten.

(3) Die Landesregierung hat die Anzeige auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen darauf hin zu prüfen, ob die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen festgelegten Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Betreuung von Kindern in pädagogischer, personeller, organisatorischer, räumlicher, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht erfüllt sind.

(4) Zur Beurteilung der Voraussetzungen des § 36 Abs 2 Z 2 und 3 hat die Tagesmutter oder der Tagesvater eine Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 und eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge gemäß § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968, die nicht älter als 3 Monate sein dürfen, vorzulegen. Wird die Betreuungstätigkeit selbständig ausgeübt, hat die Landesregierung auf Verlangen der oder des Betreffenden die Bestätigung gemäß § 10 Abs 1b Strafregistergesetz 1968 auszustellen. Die oder der Betreffende kann die Landesregierung auch ermächtigen, selbst diese Auskünfte bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen.

(5) Zur Beurteilung der Voraussetzungen des § 36 Abs 2 Z 2 und 3 hinsichtlich von Personen, die mit der Tagesmutter oder dem Tagesvater nicht nur vorübergehend in Wohngemeinschaft leben, ist die Landesregierung ermächtigt, die folgenden Auskünfte über diese Personen mit deren Zustimmung bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen:

1. Strafregisterauskünfte nach § 9 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 und
2. Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern gemäß § 9a Abs 2 Strafregistergesetz 1968, sofern von der betreffenden Person nicht eine Strafregisterbescheinigung Kinder und Jugendhilfe gemäß § 10 Abs 1a vorliegt, die nicht älter als 3 Monate ist.

Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist die Bewilligung zu versagen.

(1) Eine Person ist für die Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater fachlich geeignet, wenn diese:

1. a) eine Grundausbildung als Tageseltern bei einer Einrichtung absolviert hat, die

- gemäß dem Curriculum für die Ausbildungslehrgänge für Tagesmütter/-väter des Bundeskanzleramts, Sektion V – Familien und Jugend, das Gütesiegel erhalten hat oder
- ein Gütesiegel für das Curriculum für die Ausbildung von Tageseltern des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie, Jugend und Integration erhalten hat;

oder

b) die fachlichen Anstellungsveroraussetzungen des § 28 Abs 2 Z 7 oder Z 8 oder Abs 3 oder Abs 6 erfüllt;

2. Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorweist (§ 28 Abs 7 Z 1);

3. in den letzten zwei Jahren einen 16-stündigen Erste-Hilfe-Notfall-Kurs für Kinder absolviert hat.

(2) Bei der Betreuung von Kindern mit inklusiver Entwicklungsbegleitung ist eine Zusatzausbildung im Ausmaß von 40 Unterrichtseinheiten (Heilpädagogik, medizinische Grundlagen, soziale Integration, Praxistag) erforderlich. Erfüllt die Tagesmutter oder der Tagesvater die fachlichen Anstellungsveroraussetzungen des § 28 Abs 6, so kann die Zusatzausbildung entfallen.

(3) Die Grundausbildung gemäß Abs 1 Z 1 lit a ist möglichst vor der Aufnahme der Betreuungstätigkeit zu beginnen und jedenfalls innerhalb des ersten Jahres ab der Aufnahme der Betreuungstätigkeit abzuschließen.

## 2. Unterabschnitt

### Verfahrensrechtliche Bestimmungen

#### Genehmigung

### Geltende Fassung

(6) Sind die Voraussetzungen gemäß Abs 3 nicht erfüllt, hat die Landesregierung innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Einlangen der vollständigen Anzeige die Genehmigung mit Bescheid

1. zu untersagen oder
2. wenn die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Abs 3 durch die Vorschreibung entsprechender Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßiger Beschränkungen und/oder Auflagen sichergestellt werden kann, unter den erforderlichen Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen zu genehmigen.

(7) Die Genehmigung gemäß § 36 Abs 1 gilt im angezeigten Umfang als erteilt

1. mit Ablauf der Frist des Abs 6, wenn die Landesregierung nicht innerhalb dieser Frist einen Bescheid gemäß Abs 6 erlassen hat oder
2. bereits vor Ablauf der Frist des Abs 6, wenn die Landesregierung das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs 3 erkennt und dies in einem Aktenvermerk (§ 18 AVG) festgehalten hat.

Darüber hat die Landesregierung der Tagesmutter, dem Tagesvater oder dem Betrieb eine Bescheinigung auszustellen. Die Landesregierung kann die obligatorischen Inhalte der Bescheinigung durch Verordnung festlegen.

(8) Die Landesregierung kann, insbesondere

1. bei der Verwendung von bestehenden Bauten zu Zwecken einer Betreuung von Kindern durch Tageseltern oder
2. bei einer bloß vorübergehenden Betreuung von Kindern durch Tageseltern,

Ausnahmen von den Voraussetzungen nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zulassen, wenn ein den Grundsätzen der Pädagogik und der Nutzungssicherheit entsprechender Betrieb, allenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und/oder Auflagen dennoch gesichert ist. Die Fälle der Z 2 sind jedenfalls zeitlich zu befristen.

(9) Ergibt sich nach Aufnahme der Betreuungstätigkeit durch Tageseltern, dass das Kindeswohl nicht ausreichend gewahrt ist oder die Aufgaben der Kinder-

### Vorgeschlagene Fassung

#### § 39

(1) Die Tageseltern haben bei der Landesregierung die beabsichtigte Übernahme von Kindern in Betreuung zu beantragen. Betriebe haben bei der Landesregierung die Aufnahme einer betrieblichen Tagesbetreuung zu beantragen.

(2) Der Antrag gemäß Abs 1 hat alle zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 36 Abs 2 oder 3 erforderlichen Informationen einschließlich der Bekanntgabe der Höchstzahl der betreuten Kinder zu enthalten.

(3) Die Landesregierung hat den Antrag auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen darauf hin zu prüfen, ob die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen festgelegten Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Betreuung von Kindern in pädagogischer, personeller, organisatorischer, räumlicher, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht erfüllt sind und ob die Grundausbildung für Tageseltern abgeschlossen ist. Über den Antrag ist innerhalb von 4 Monaten ab dessen vollständigem Einlangen zu entscheiden.

(4) Zur Beurteilung der Voraussetzung des § 37 Abs 1 Z 2 hat die Tagesmutter oder der Tagesvater vorzulegen:

1. eine Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 und eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ gemäß § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968 oder
2. einen Nachweis gemäß § 9 Abs 4, wenn es sich bei der Tagesmutter oder dem Tagesvater um eine(n) Staatsangehörige(n) eines anderen Staates handelt, die oder der sich noch nicht mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen und rechtmäßig in Österreich aufhält.

Die Nachweise gemäß Z 1 und 2 dürfen zum Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Wird die Betreuungstätigkeit selbständig ausgeübt, hat die Landesregierung auf Verlangen der oder des Betreffenden die Bestätigung gemäß § 10 Abs 1b Strafregistergesetz 1968 auszustellen. Die oder der Betreffende kann die Landesregierung auch ermächtigen, selbst diese Auskünfte bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen.

((5) Zur Beurteilung der Voraussetzung des § 37 Abs 2 Z 1 hinsichtlich von Personen, die mit der Tagesmutter oder dem Tagesvater nicht nur vorübergehend in Wohngemeinschaft leben, ist die Landesregierung ermächtigt, die folgenden Auskünfte über diese Personen mit deren Zustimmung bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen:

### **Geltende Fassung**

bildungs- und -betreuung nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, hat die Landesregierung die zur Beseitigung des Missstandes erforderlichen Bedingungen, Befristungen und/oder Auflagen nachträglich vorzuschreiben.

#### **Beendigung und Wiederaufnahme der Betreuung**

##### **§ 40**

(1) Unbeschadet anderslautender zivilrechtlicher Vereinbarungen kann die Betreuung eines Kindes durch Tageseltern oder die Nutzung der gemäß § 36 Abs 3 genehmigten Betriebsräumlichkeiten jederzeit, tunlichst jedoch zum Ende eines Kinderbetreuungsjahres beendet werden. Die Wiederaufnahme der Betreuung von Kindern oder Nutzung der Betriebsräumlichkeiten innerhalb von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Einstellung im zum Zeitpunkt der Einstellung genehmigten Umfang bedarf keiner neuerlichen Anzeige gemäß § 36 Abs 1.

(2) Wird die Betreuung von Kindern oder Nutzung der gemäß § 36 Abs 3 genehmigten Betriebsräumlichkeiten für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 5 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einstellung, eingestellt, gilt diese Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung als aufgelassen. Die Wiederaufnahme einer Betreuung von Kindern oder Nutzung der Betriebsräumlichkeiten bedarf einer neuerlichen Genehmigung gemäß § 36 Abs 1.

(3) Die beabsichtigte Beendigung der Betreuung von Kindern oder Nutzung von Betriebsräumlichkeiten ist der Landesregierung und der Standortgemeinde unverzüglich, die beabsichtigte Wiederaufnahme der Betreuung von Kindern oder Nutzung der Betriebsräumlichkeiten ist der Landesregierung und der Standortgemeinde mindestens zwei Monate vorher zur Kenntnis zu bringen. Besteht an der Aufnahme der Betreuung von Kindern durch Tageseltern dringender Bedarf, kann die Landesregierung von der Einhaltung der Frist absehen.

### **3. Unterabschnitt**

#### **Betreuung von Kindern durch Tageseltern**

##### **Allgemeine Aufgaben**

##### **§ 41**

(1) In der Betreuung durch Tageseltern sind die folgenden pädagogischen Grundlagendokumente zu verwenden:

### **Vorgeschlagene Fassung**

1. Strafregisterauskünfte nach § 9 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 und
2. Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern gemäß § 9a Abs 2 Strafregistergesetz 1968, sofern von der betreffenden Person nicht eine Strafregisterbescheinigung Kinder und Jugendhilfe gemäß § 10 Abs 1a vorliegt, die nicht älter als 3 Monate ist.

Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist die Genehmigung zu versagen.

(6) Sind die Voraussetzungen gemäß Abs 3 erfüllt, hat die Landesregierung die Genehmigung mit Bescheid zu erteilen. Ist zum Zeitpunkt der Genehmigung absehbar, dass die Voraussetzungen nur für eine bestimmte Zeit erfüllt sind, ist diese zu befristen.

(7) Sind die Voraussetzungen gemäß Abs 3 nicht erfüllt, hat die Landesregierung die Genehmigung mit Bescheid

1. zu untersagen oder
2. wenn die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Abs 3 durch die Vorschreibung entsprechender Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßiger Beschränkungen und/oder Auflagen sichergestellt werden kann, unter den erforderlichen Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen zu genehmigen.

Ist die Grundausbildung für Tageseltern nicht abgeschlossen, ist die Genehmigung unter der Bedingung zu erteilen, dass die Grundausbildung innerhalb des ersten Jahres ab der Genehmigung abgeschlossen wird. Zudem ist die Kinderzahl bis zum Abschluss der Grundausbildung auf die Hälfte zu beschränken.

(8) Der Abschluss der Grundausbildung ist der Landesregierung von der Tagesmutter oder dem Tagesvater unverzüglich zu melden. Wird die Grundausbildung nicht innerhalb des ersten Jahres ab der Genehmigung abgeschlossen, erlischt die Genehmigung.

(9) Die Landesregierung kann, insbesondere

1. bei der Verwendung von bestehenden Bauten zu Zwecken einer Betreuung von Kindern durch Tageseltern oder
2. bei einer bloß vorübergehenden Betreuung von Kindern durch Tageseltern oder
3. wenn das Interesse an der Betreuung der Kinder gegenüber dem Interesse an der Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Abs 3 überwiegt,



### Geltende Fassung

1. der Leitfaden „Werte leben Werte bilden, Wertebildung im Kindergarten“ („Werte- und Orientierungsleitfaden“), herausgegeben von der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich, Baden bei Wien 2018 und
2. der „Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern“ (Titel: „Kinder im Jahr vor dem Schuleintritt“); herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Wien 2010.
- (2) In der Betreuung durch Tageseltern während der Besuchspflicht (§ 22) sind die folgenden pädagogischen Grundlagendokumente zu verwenden:
  1. der „Bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich“, herausgegeben von den Ämtern der Landesregierungen der österreichischen Bundesländer, dem Magistrat der Stadt Wien und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, August 2009;
  2. der Leitfaden „Sprachliche Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Volksschule“, herausgegeben vom Bundesministerium für Bildung, Wien 2016;
  3. das „Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen“ („Modul für Fünfjährige“), herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Wien 2010;
  4. der Leitfaden „Werte leben Werte bilden, Wertebildung im Kindergarten“ („Werte- und Orientierungsleitfaden“), herausgegeben von der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich, Baden bei Wien 2018;
  5. der Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern“ (Titel: „Kinder im Jahr vor dem Schuleintritt“); herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Wien 2010; sowie
  6. sonstige, von der Landesregierung mit Verordnung festgelegte Dokumente.

#### Betreuung durch (Betriebs-)Tageseltern - Beschränkungen

##### § 42

- (1) Vorbehaltlich abweichender bescheidmäßiger Festlegungen (Abs 3) dürfen Tageseltern Tageskinder gleichzeitig betreuen:
  1. bei Kindern im nicht schulpflichtigen Alter höchstens bis zu vier Kinder;

### Vorgeschlagene Fassung

Ausnahmen von den Voraussetzungen nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zulassen, wenn ein den Grundsätzen der Pädagogik und der Nutzungssicherheit entsprechender Betrieb, allenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen dennoch gesichert ist. Die Fälle der Z 2 und 3 sind jedenfalls zeitlich zu befristen.

(10) Ab dem Zeitpunkt der Antragstellung (Abs 1) haben Tageseltern alle Änderungen von für die Genehmigung maßgeblichen Umständen (Abs 3) der Landesregierung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(11) Ergibt sich nach Aufnahme der Betreuungstätigkeit durch Tageseltern, dass das Kindeswohl nicht ausreichend gewahrt ist oder die Aufgaben der Kinderbildung- und -betreuung nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, hat die Landesregierung die zur Beseitigung des Missstandes erforderlichen Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen nachträglich vorzuschreiben oder die Genehmigung zu widerrufen.

(12) Die Landesregierung kann Tageseltern auch befristete Pilotprojekte (§ 12) genehmigen.

#### Auflassung, Ruhendstellung und Wiederaufnahme der Betreuung

##### § 40

(1) Unbeschadet anderslautender zivilrechtlicher Vereinbarungen kann die Betreuung eines Kindes durch Tageseltern oder die Nutzung der gemäß § 36 Abs 3 genehmigten Betriebsräumlichkeiten jederzeit eingestellt werden. Eine endgültige Einstellung (Auflassung) hat tunlichst zum Ende eines Kinderbetreuungsjahres zu erfolgen und ist der Standortgemeinde und der Landesregierung ehestmöglich anzuzeigen.

(2) Ist die Einstellung vorübergehender Natur (Ruhendstellung), und übersteigt sie voraussichtlich oder tatsächlich einen Monat, so ist die Ruhendstellung ehestmöglich, die Wiederaufnahme ehestmöglich und jedenfalls im Vorhinein der Landesregierung und der Standortgemeinde zur Kenntnis zu bringen. Erfolgen Wiederaufnahme und ihre Meldung nicht innerhalb von 5 Jahren gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einstellung, gilt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw die Betriebsräumlichkeit als aufgelassen.

### **Geltende Fassung**

2. bei zum Teil auch älteren Kindern höchstens bis zu sechs Kinder, wenn diese nicht ganztägig betreut werden. Bei Kindern mit inklusiver Entwicklungsbegleitung darf die Zahl dieser Kinder jedenfalls zwei bei gleichzeitiger Betreuung nicht übersteigen.

Eigene Kinder der Tagesmutter oder des Tagesvaters unter 12 Jahren sind auf die Höchstzahlen gemäß Z 1 und 2 anzurechnen.

(2) Die nach Abs 1 festgelegte Kinderzahl kann in der Mittagszeit täglich für 2 Stunden geringfügig überschritten werden.

(3) Eine von Abs 1 abweichende bescheidmäßige Festlegung der Kinderzahl hat nach Maßgabe der persönlichen und fachlichen Eignung der Tagesmutter oder des Tagesvaters sowie der räumlichen Voraussetzungen zu erfolgen.

(4) Die gleichzeitige Betreuung von Tageskindern in den Räumlichkeiten eines Betriebes durch mehr als einen Tageselternanteil ist unzulässig.

### **Betreuungsvereinbarung**

#### **§ 43**

Zwischen dem Tageseltern-Rechtsträger oder wenn ein solcher nicht besteht, zwischen der Tagesmutter oder dem Tagesvater und der oder den erziehungsberechtigten Person(en) des Tageskindes ist eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Die Landesregierung hat die obligatorischen Inhalte einer Betreuungsvereinbarung durch Verordnung festzulegen.

### **Aus- und Fortbildung von Tageseltern**

#### **§ 44**

(1) Tageseltern-Rechtsträger haben die Ausbildung von Tageseltern gemäß § 37 zu gewährleisten.

(2) Tageseltern-Rechtsträger haben Tageseltern, die Tageskinder betreuen, laufend begleitende Arbeitsgespräche, vor allem in der Zeit zwischen der Aufnahme der Betreuungstätigkeit und dem Beginn der Grundausbildung, anzubieten.

(3) Tageseltern haben eigenverantwortlich Fortbildungsmaßnahmen im Ausmaß von 15 Stunden pro Jahr zu absolvieren.

### **Vorgeschlagene Fassung**

(3) Nach Auflassung bedarf die Wiederaufnahme einer Betreuung von Kindern oder Nutzung der Betriebsräumlichkeiten einer neuerlichen Genehmigung gemäß § 36 Abs 1.

### **3. Unterabschnitt**

### **Betreuung von Kindern durch Tageseltern**

#### **Allgemeine Aufgaben**

#### **§ 41**

(1) In der Betreuung durch Tageseltern sind die folgenden pädagogischen Grundlagendokumente zu verwenden:

1. der „Bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich“, herausgegeben von den Ämtern der Landesregierungen der österreichischen Bundesländer, dem Magistrat der Stadt Wien und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, August 2009;
2. der Leitfaden „Sprachliche Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Volksschule“, herausgegeben vom Bundesministerium für Bildung, Wien 2016;
3. das „Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen“ („Modul für Fünfjährige“), herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Wien 2010;
4. der Leitfaden „Werte leben Werte bilden, Wertebildung im Kindergarten“ („Werte- und Orientierungsleitfaden“), herausgegeben von der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich, Baden bei Wien 2018;
5. der Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern“ (Titel: „Kinder im Jahr vor dem Schuleintritt“); herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Wien 2010; sowie
6. sonstige, von der Landesregierung mit Verordnung festgelegte Dokumente.

(2) § 23 Abs 4 (Auskunfts-, Melde- und Verschwiegenheitspflichten) gilt sinngemäß.

## **Betreuung durch (Betriebs-)Tageseltern - Beschränkungen**

### **§ 42**

(1) Vorbehaltlich abweichender bescheidmäßiger Festlegungen (Abs 3) dürfen Tageseltern Tageskinder gleichzeitig betreuen:

1. bei Kindern im nicht schulpflichtigen Alter höchstens bis zu vier Kinder;
2. bei zum Teil auch älteren Kindern höchstens bis zu sechs Kinder, wenn diese nicht ganztägig betreut werden. Bei Kindern mit inklusiver Entwicklungsbegleitung darf die Zahl dieser Kinder jedenfalls zwei bei gleichzeitiger Betreuung nicht übersteigen.

Eigene Kinder der Tagesmutter oder des Tagesvaters unter 12 Jahren sind auf die Höchstzahlen gemäß Z 1 und 2 anzurechnen.

(2) Die nach Abs 1 festgelegte Kinderzahl kann in der Zeit von 11:00 bis 14:00 Uhr (Mittagszeit) täglich für 2 Stunden um bis zu 2 Kinder überschritten werden. Eine Überschreitung um mehr als die Hälfte der bewilligten Kinderzahl ist nicht zulässig.

(3) Eine von Abs 1 abweichende bescheidmäßige Festlegung der Kinderzahl hat nach Maßgabe der persönlichen Eignung (§ 37 Abs 1), der Eignung des persönlichen Umfelds (§ 37 Abs 2) und der fachlichen Eignung der Tagesmutter oder des Tagesvaters sowie der räumlichen Voraussetzungen zu erfolgen.

(4) Die gleichzeitige Betreuung von Tageskindern in den Räumlichkeiten eines Betriebes durch mehr als einen Tageselternanteil ist unzulässig.

(5) Mit Zustimmung des Betriebs können auch Kinder betreut werden, von denen keiner der erziehungsberechtigten Person(en) Dienstnehmer ist.

## **Erziehungspartnerschaft**

### **§ 43**

(1) Zwischen dem Tageseltern-Rechtsträger oder wenn ein solcher nicht besteht, zwischen der Tagesmutter oder dem Tagesvater und der oder den erziehungsberechtigten Person(en) des Tageskindes ist eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Die Landesregierung hat die obligatorischen Inhalte einer Betreuungsvereinbarung durch Verordnung festzulegen.

(2) Die Tageseltern haben einen regelmäßigen Austausch mit den erziehungsberechtigten Person(en) sicherzustellen.

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

**Qualitätssicherung bei Tageseltern**

**§ 44**

(1) Tageseltern-Rechtsträger haben die Ausbildung von Tageseltern gemäß § 38 zu gewährleisten.

(2) Tageseltern-Rechtsträger haben Tageseltern, die Tageskinder betreuen, laufend begleitende Arbeitsgespräche, vor allem in der Zeit zwischen der Aufnahme der Betreuungstätigkeit und dem Beginn der Grundausbildung, anzubieten.

(3) Tageseltern haben eigenverantwortlich geeignete Fortbildungsmaßnahmen im Ausmaß von 15 Stunden pro Kinderbetreuungsjahr zu absolvieren. Im Rahmen dieser Fortbildungsmaßnahmen ist der Erste-Hilfe-Kurs alle 2 Jahre aufzufrischen. Sofern es zweckmäßig ist, kann die Fort- und Weiterbildung für ein Kinderbetreuungsjahr auch im Kinderbetreuungsjahr davor oder danach absolviert werden.

(4) Die Tageseltern haben innerhalb von einem Jahr ab der ersten Genehmigung (§ 36 Abs 1) eine pädagogische Konzeption zu verfassen.

**Kostenbeiträge, Beitragsfreiheit des verpflichtenden Kindergartenjahres****§ 45**

(1) Der Rechtsträger oder Tageseltern-Rechtsträger hat für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von der oder den erziehungsberechtigten Person(en) einen Kostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag stellt ein zivilrechtliches Entgelt dar und ist von dem Rechtsträger unter Berücksichtigung der für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung erwachsenden Kosten tarifmäßig festzusetzen. Im Tarif kann unter Bedachtnahme auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Beitragspflichtigen auch eine soziale Staffelung vorgesehen werden. Dabei ist für eine ganztägige Betreuung ein monatlicher Mindestbeitrag in der Höhe von 40 € für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr jedoch in der Höhe von 90 € vorzusehen; eine Unterschreitung dieser Mindestbeiträge ist aber in Härtefällen zulässig. Der Höchstbeitrag beträgt 415 € pro Monat. Für den Besuch der Einrichtung während verlängerter Öffnungszeiten oder der Weihnachts- oder Osterferien kann ein zusätzlicher, aliquoter Beitrag festgesetzt werden. Die Wirtschaftlichkeit der Einrichtung muss sichergestellt sein. Für öffentliche Rechtsträger, ausgenommen das Land, sind die Tarife von der Gemeindevertretung und in der Stadt Salzburg vom Gemeinderat durch Verordnung festzusetzen.

(2) Für den Besuch einer institutionellen Einrichtung zur Absolvierung der Besuchspflicht (§ 22) bis zu einem Ausmaß von 20 Wochenstunden durch besuchspflichtige Kinder ist kein Kostenbeitrag von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten einzuheben. Für eine Betreuung, die über das Ausmaß von 20 Wochenstunden hinausgeht, eine Betreuung während der Kindergartenferien sowie für die Verabreichung von Essen oder die Teilnahme an besonderen Angeboten können Kostenbeiträge eingehoben werden.

**Kostenbeiträge, Beitragsfreiheit des verpflichtenden Kindergartenjahres****§ 45**

(1) Der Rechtsträger oder Tageseltern-Rechtsträger hat für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von der oder den erziehungsberechtigten Person(en) jeden Monat ein zivilrechtliches Entgelt einzuheben. Dieser Kostenbeitrag ist unter Berücksichtigung der für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung erwachsenden Kosten zu berechnen. Unter Bedachtnahme auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Beitragspflichtigen kann eine soziale Staffelung vorgesehen werden. Der Kostenbeitrag ist bei ganztägiger Betreuung eines Kindes mindestens 11-mal pro Kinderbetreuungsjahr einzuheben und hat für eine ganztägige Betreuung mindestens 40 € zu betragen, für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr mindestens 90 €. Eine Unterschreitung dieser monatlichen Mindestbeiträge ist aber in Härtefällen zulässig. Der Höchstbeitrag für eine ganztägige Betreuung beträgt 415 € pro Monat. Für Kinder, die im Rahmen einer Unterstützung der Erziehung von der Kinder- und Jugendhilfe einer Betreuung durch eine Tagesmutter oder einem Tagesvater zugewiesen werden, kann der Höchstbeitrag um 25 % überschritten werden. Die Wirtschaftlichkeit der Einrichtung muss sichergestellt sein. Für öffentliche Rechtsträger, ausgenommen das Land, sind die Kostenbeiträge von der Gemeindevertretung und in der Stadt Salzburg vom Gemeinderat durch Verordnung tarifmäßig festzusetzen.

(2) Für den Besuch einer institutionellen Einrichtung zur Absolvierung der Besuchspflicht (§ 22 Abs 2) bis zu einem Ausmaß von 20 Wochenstunden durch besuchspflichtige Kinder ist kein Kostenbeitrag von den Eltern oder sonstigen erziehungsberechtigten Person(en) einzuheben. Für eine Betreuung, die über das Ausmaß von 20 Wochenstunden hinausgeht, eine Betreuung während der Hauptferien gemäß § 2 Abs 2 und 3 SchulzeitG 2018 sowie für die Verabreichung von Essen oder die Teilnahme an besonderen Angeboten können Kostenbeiträge eingehoben werden.

(3) In besonders begründeten Fällen, in denen aufgrund besonderer Umstände Einschränkungen des Dienstbetriebes erforderlich sind, kann der (Tageseltern-)Rechtsträger von der Einhebung von Kostenbeiträgen absehen.

(4) In den Kalenderjahren 2020 und 2021 ist es abweichend von Abs 1 nicht zwingend erforderlich, die Kostenbeiträge in monatlichen Intervallen einzuheben, sondern reicht es aus, wenn über das Kalenderjahr hinweg gerechnet im Durchschnitt die in Abs 1 vorgeschriebenen Monatsmindestbeiträge erreicht werden.

## Geltende Fassung

### Finanzieller Zuschuss für Familien

#### § 46

(1) Das Land Salzburg gewährt Rechtsträgern und Tageseltern-Rechtsträgern zur finanziellen Entlastung der erziehungsberechtigten Personen einkommensunabhängige Zuschüsse für die Betreuung aller nicht schulpflichtigen Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einschließlich Praxiskindergärten. Kein Zuschuss gebührt für Kinder, die gemäß § 22 zum Besuch einer alterserweiterten Gruppe oder Kindergartengruppe verpflichtet sind.

- (2) Als Zuschüsse gebühren längstens bis Ende des Kinderbetreuungsjahres:
1. 25 € pro Kind und Monat, wenn die Kinder 31 und mehr Wochenstunden betreut werden und ihr Mittagessen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einnehmen;
  2. 12,50 € pro Kind und Monat, wenn die Kinder bis 30 Wochenstunden betreut werden oder das Mittagessen nicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einnehmen.
- (3) bis (5)

### Sonderförderung für die Besuchspflicht

#### § 47

(1) Die Rechtsträger von institutionellen Einrichtungen, in denen besuchspflichtige Kinder betreut werden, erhalten als Zuschuss zu deren laufendem Aufwand vom Land einen Betrag von 850 € je besuchspflichtigen Kind. Wird die Besuchspflicht nicht zur Gänze in einer geeigneten Organisationsform desselben Rechtsträgers erfüllt, gebührt dem Rechtsträger nur ein der Erfüllung der Besuchspflicht aliquoter Teilbetrag. Änderungen in den für das Ausmaß der Sonderförderung maßgeblichen Umständen (zB Wechsel in eine institutionelle Einrichtung eines anderen Rechtsträgers) sind dem Land bekanntzugeben. Die Landesregierung

## Vorgeschlagene Fassung

Bei der Berechnung des Durchschnittsbetrags ist zu berücksichtigen, dass § 18b S. KBBVO während bestimmter Zeiträume einen gänzlichen Verzicht auf die Einhebung von Kostenbeiträgen ermöglicht.“

### Finanzieller Zuschuss für Familien

#### § 46

(1) Das Land Salzburg gewährt Rechtsträgern und Tageseltern-Rechtsträgern zur finanziellen Entlastung der erziehungsberechtigten Person(en) einkommensunabhängige Zuschüsse für die Betreuung aller nicht schulpflichtigen Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einschließlich Praxiskindergärten. Kein Zuschuss gebührt für Kinder, die gemäß § 22 zum Besuch einer alterserweiterten Gruppe oder Kindergartengruppe verpflichtet sind, für die Dauer des gesamten Kinderbetreuungsjahres.

- (2) Als Zuschüsse gebühren längstens bis Ende des Kinderbetreuungsjahres:
1. 25 € pro Kind und Monat, wenn die Kinder 31 und mehr Wochenstunden betreut werden;
  2. 12,50 € pro Kind und Monat, wenn die Kinder weniger als 31 Wochenstunden betreut werden.
- (3) bis (5)

### Sonderförderung für die Besuchspflicht

#### § 47

(1) Die Rechtsträger von institutionellen Einrichtungen, in denen besuchspflichtige Kinder mit Wohnsitz in Österreich betreut werden, erhalten als Zuschuss zu deren laufendem Aufwand vom Land einen Betrag von 850 € je besuchspflichtigen Kind. Wird die Besuchspflicht nicht zur Gänze in einer geeigneten Organisationsform desselben Rechtsträgers erfüllt, gebührt dem Rechtsträger nur ein der Erfüllung der Besuchspflicht aliquoter Teilbetrag. Änderungen in den für das Ausmaß der Sonderförderung maßgeblichen Umständen (zB Wechsel in

**Geltende Fassung**

kann die Höhe dieses Zuschusses nach Maßgabe der zur Förderung der Besuchspflicht zur Verfügung stehenden Mittel mit Verordnung davon abweichend festsetzen.

(2) und (3)

**Voraussetzungen****§ 48**

(1) und (2)

(3) Ein Bedarf im Sinn des Abs 1 Z 1 und Abs 2 Z 1 liegt vor,

1. wenn ein solcher gemäß § 9 Abs 4 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 festgestellt worden ist, nach Maßgabe der getroffenen Feststellungen, oder
2. nach Maßgabe des Bescheides gemäß § 5 Abs 10.

Im Fall einer Betreuung durch Tageseltern kann auch dann von einem Bedarf ausgegangen werden, wenn eine rechtsverbindliche Zusage der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zur Tragung des auf diese entfallenden Fördermittelanteils (§§ 49 und 50 Abs 1) vorliegt.

(4) und (5)

**Höhe der Fördermittel****§ 49**

(1) Einem Tageseltern-Rechtsträger gebühren als Förderung nach Maßgabe des wöchentlichen Betreuungsausmaßes je Kind und Monat:

(Tabelle; kann nicht dargestellt werden)

Die sich aus der vorstehenden Tabelle ergebenden Beträge vermindern sich ab Beginn des 3. Jahres der Tätigkeit auf 80 %, wenn Tageseltern nicht innerhalb von

**Vorgeschlagene Fassung**

eine institutionelle Einrichtung eines anderen Rechtsträgers) sind dem Land bekanntzugeben. Die Landesregierung kann die Höhe dieses Zuschusses nach Maßgabe der zur Förderung der Besuchspflicht zur Verfügung stehenden Mittel mit Verordnung davon abweichend festsetzen.

(2) und (3)

**Voraussetzungen****§ 48**

(1) und (2)

(3) Ein Bedarf im Sinn des Abs 1 Z 1 und Abs 2 Z 1 liegt vor,

1. wenn ein solcher gemäß § 9 Abs 4 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 festgestellt worden ist, nach Maßgabe der getroffenen Feststellungen, oder
2. nach Maßgabe des Bescheides gemäß § 5 Abs 10.

Im Fall einer Betreuung durch Tageseltern oder in betrieblichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen kann auch dann von einem Bedarf ausgegangen werden, wenn eine rechtsverbindliche Zusage der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zur Tragung des auf diese entfallenden Fördermittelanteils (§§ 49 und 50 Abs 1) für eine entsprechende Anzahl von Plätzen vorliegt. Eine solche Kostenübernahmeerklärung kann befristet werden, jedoch nur mit dem Ende eines Kinderbetreuungsjahres.

(4) und (5)

**Höhe der Fördermittel****§ 49**

(1) Einem Tageseltern-Rechtsträger gebühren als Förderung nach Maßgabe des wöchentlichen Betreuungsausmaßes je Kind und Monat:

(Tabelle; kann nicht dargestellt werden)

Die sich aus der vorstehenden Tabelle ergebenden Beträge vermindern sich ab Beginn des 3. Jahres der Tätigkeit auf 80 %, wenn Tageseltern nicht innerhalb von

**Geltende Fassung**

zwei Jahren ab Beginn ihrer Tätigkeit ihre Ausbildung abschließen. In diesem Fall gebührt diese Förderung längstens bis zum Ende des 4. Jahres der Tätigkeit.

(2)

(3) Die im Abs 2 festgelegten Ausgangsbeträge gebühren nach Maßgabe des wöchentlichen Betreuungsausmaßes in folgender Höhe:

(Tabelle; kann nicht dargestellt werden)

(4) bis (7)

**Tragung der Fördermittel****§ 50**

(1)

(2) Über die Gewährung der Förderung durch das Land entscheidet die Landesregierung, über die Förderung durch die Gemeinde die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde jeweils durch Bescheid. Bei der Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde als der Standortgemeinde ist die Förderung der Gemeinde nach dem Verhältnis der Kinderzahl von jenen Gemeinden gemeinsam zu leisten, aus denen Kinder mit Hauptwohnsitz in diesen aufgenommen werden. Dies hat bei Kindern mit Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde als der Standortgemeinde zur Voraussetzung, dass die Gemeinde des Hauptwohnsitzes des Kindes der Aufnahme des Kindes zustimmt oder bei Verweigerung dieser Zustimmung die Landesregierung die Zustimmung erteilt. Die Landesregierung hat die Zustimmung zu erteilen, wenn die Gemeinde des Hauptwohnsitzes des Kindes zuvor angehört worden ist und für das Kind kein geeigneter, gleichwertiger Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

**Vorgeschlagene Fassung**

zwei Jahren ab Beginn ihrer Tätigkeit ihre Ausbildung abschließen. In diesem Fall gebührt diese Förderung längstens bis zum Ende des 4. Jahres der Tätigkeit.

(2)

(3) Die im Abs 2 festgelegten Ausgangsbeträge gebühren nach Maßgabe des wöchentlichen Betreuungsausmaßes in folgender Höhe:

(Tabelle; kann nicht dargestellt werden)

(4) bis (7)

**Tragung der Fördermittel****§ 50**

(1)

(2) Über die Gewährung der Förderung durch das Land entscheidet die Landesregierung, über die Förderung durch die Gemeinde die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde jeweils durch Bescheid.

(3) Bei der Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde als der Standortgemeinde der Einrichtung hat die Wohnsitzgemeinde die Förderung zu tragen, wenn sie der Aufnahme des Kindes zustimmt oder bei Verweigerung dieser Zustimmung die Landesregierung die Zustimmung erteilt. Die Landesregierung hat die Zustimmung zu erteilen, wenn die Gemeinde des Hauptwohnsitzes des Kindes zuvor angehört worden ist und für das Kind kein geeigneter, gleichwertiger Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Der jährliche Betrag gem § 49 Abs 4 Z 3 ist von der Standortgemeinde der Einrichtung zur Gänze zu tragen; sie kann ihn aber, wenn Kinder aus anderen Gemeinden die Einrichtung besuchen, und es im Hinblick auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand als sinnvoll erscheint, anteilmäßig an die Wohnsitzgemeinden weiterverrechnen. Eine solche Verrechnung soll auf Grundlage der Zahl der am Stichtag 15. Oktober des Vorjahres gemeldeten Kinder unabhängig vom Betreuungsausmaß erfolgen.

(4) Das Land ist berechtigt, die Daten der Kinder, die für die Berechnung der Förderung privater Rechtsträger herangezogen werden, an die Gemeinden weiterzugeben.



## Geltende Fassung

### Berechnung und Auszahlung der Fördermittel

#### § 51

(1) Für die Berechnung und Auszahlung der Förderung bei Tageseltern gilt:

1. Die gebührenden Förderungsbeträge sind nach der Zahl der Kinder, für die am 1. Jänner oder 1. Juli ein Betreuungsvertrag besteht, vorläufig zu berechnen und zu entrichten.

2. Die endgültige Höhe der Förderung für jedes Kalenderjahr ist auf Grund der zum Ende eines jeden Monats gezählten Kinder, für die ein Betreuungsvertrag besteht und für die Fördermittel gemäß § 49 Abs 5 gewährt werden können, zu berechnen. Differenzbeträge sind im folgenden Jahr mit dem vorläufigen Förderungsbetrag für das 2. Kalenderhalbjahr auszugleichen.

(2) Für die Berechnung und Auszahlung der Förderung von Rechtsträgern von Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen und Schulkindgruppen gilt:

1. in Bezug auf die Förderungsbeträge gemäß § 49 Abs 2, 3 und 4 Z 1 und 2:

- Diese sind nach der Zahl der Kinder in der Einrichtung, für die am 1. Jänner ein Betreuungsvertrag besteht, vorläufig zu berechnen. Die Auszahlung der vorläufigen Förderung an den Rechtsträger erfolgt in zwei gleichen Teilbeträgen spätestens zum 1. März und zum 1. Juli.
- Die endgültige Höhe der Förderung für jedes Kalenderjahr ist auf Grund der Zahl jener zum Ende eines jeden Monats gezählten Kinder, für die mindestens für den Zeitraum gemäß § 49 Abs 5 ein Betreuungsvertrag besteht, zu berechnen. Differenzbeträge sind im darauffolgenden Jahr mit dem 2. Teilbetrag auszugleichen.
- Für Einrichtungen, die während des Jahres, für das die Förderung gewährt wird, ihren Betrieb aufnehmen, ist für die vorläufige Berechnung der Förderung die Zahl der auf Grund eines Betreuungsvertrages betreuten Kinder zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme maßgebend. Nach Beendigung der gesamten Betreuung sind zu viel geleistete Förderungsbeträge zurückzuzahlen.

## Vorgeschlagene Fassung

### Berechnung und Auszahlung der Fördermittel

#### § 51

(1) Für die Berechnung und Auszahlung der Förderung bei Tageseltern gilt:

1. Die gebührenden Förderungsbeträge sind nach der Zahl der Kinder, für die am 1. Jänner oder 1. Juli ein Betreuungsvertrag besteht, vorläufig zu berechnen und zu entrichten.

2. Die endgültige Höhe der Förderung für jedes Kalenderjahr ist auf Grund der zum Ende eines jeden Monats gezählten Kinder, für die ein Betreuungsvertrag besteht und für die Fördermittel gemäß § 49 Abs 5 gewährt werden können, zu berechnen. Förderung wird auch für Kinder gewährt, für die am Ende des Monats kein Betreuungsvertrag mehr besteht, die aber in diesem Monat mindestens drei Wochen betreut wurden. Differenzbeträge sind im folgenden Jahr mit dem vorläufigen Förderungsbetrag für das 2. Kalenderhalbjahr auszugleichen.

(2) Für die Berechnung und Auszahlung der Förderung von Rechtsträgern von Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen und Schulkindgruppen gilt:

1. in Bezug auf die Förderungsbeträge gemäß § 49 Abs 2, 3 und 4 Z 1 und 2:

- Diese sind nach der Zahl der Kinder in der Einrichtung, für die am 1. Jänner ein Betreuungsvertrag besteht, vorläufig zu berechnen. Die Auszahlung der vorläufigen Förderung an den Rechtsträger erfolgt in zwei gleichen Teilbeträgen spätestens zum 1. März und zum 1. Juli.
- Die endgültige Höhe der Förderung für jedes Kalenderjahr ist auf Grund der Zahl jener zum Ende eines jeden Monats gezählten Kinder, für die mindestens für den Zeitraum gemäß § 49 Abs 5 ein Betreuungsvertrag besteht, zu berechnen. Förderung wird auch für Kinder gewährt, für die am Ende des Monats kein Betreuungsvertrag mehr besteht, die aber in diesem Monat mindestens drei Wochen betreut wurden. Differenzbeträge sind im darauffolgenden Jahr mit dem 2. Teilbetrag auszugleichen.
- Für Einrichtungen, die während des Jahres, für das die Förderung gewährt wird, ihren Betrieb aufnehmen, ist für die vorläufige Berechnung der Förderung die Zahl der auf Grund eines Betreuungsvertrages

### **Geltende Fassung**

2. in Bezug auf die Förderungsbeträge gemäß § 49 Abs 4 Z 3:

- Diese sind für jedes Kalenderjahr nach der Anzahl der Gruppen am 15. Oktober des Vorjahres zu berechnen. Für Gruppen, die während des Jahres, für das die Förderung gewährt wird, in Betrieb genommen bzw eingerichtet werden, sowie bei Einstellung oder Auflassung der Einrichtung oder Gruppe während des Jahres gebührt die Förderung nur im Verhältnis der vollen Betriebsmonate.
- Auf die Berechnung und die Modalitäten der Auszahlung ist Z 1 sinngemäß anzuwenden; die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit den Förderungsbeträgen gemäß Z 1.

Bei begründeten Zweifeln an der wirtschaftlichen Bestandsfähigkeit der Einrichtung kann die Landesregierung zur Minderung des Ausfallrisikos von den Zahlungsmodalitäten der Z 1 und 2 abweichen.

(3)

### **Förderung des Landes**

#### **§ 52**

(1) und (2)

(3) Gewinnerzielung im Sinn des Abs 1 Z 2 lit c liegt jedenfalls vor, wenn der Rechtsträger eine natürliche Person ist, die selbst in der Einrichtung als Betreuungsperson tätig ist und deren jährliches Bruttoeinkommen aus der Einrichtung mehr als 50.000 € beträgt.

### **Höhe und Auszahlung der Fördermittel des Landes**

#### **§ 53**

(1) Als Ausgangsbetrag im Sinn der folgenden Bestimmungen für Förderungen gemäß § 52 gilt der Personalaufwand, der einer Gemeinde (ausgenommen die Stadt Salzburg) nach Maßgabe des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 – Gem-VBG und der auf Grundlage des § 78 Gem-VBG erlassenen Verordnungen

### **Vorgeschlagene Fassung**

betreuten Kinder zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme maßgebend. Nach Beendigung der gesamten Betreuung sind zu viel geleistete Förderungsbeträge zurückzuzahlen.

2. in Bezug auf die Förderungsbeträge gemäß § 49 Abs 4 Z 3:

- Diese sind für jedes Kalenderjahr nach der Anzahl der Gruppen am 15. Oktober des Vorjahres zu berechnen. Für Gruppen, die während des Jahres, für das die Förderung gewährt wird, in Betrieb genommen bzw eingerichtet werden, sowie bei Einstellung oder Auflassung der Einrichtung oder Gruppe während des Jahres gebührt die Förderung nur im Verhältnis der vollen Betriebsmonate.
- Auf die Berechnung und die Modalitäten der Auszahlung ist Z 1 sinngemäß anzuwenden; die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit den Förderungsbeträgen gemäß Z 1.

Bei begründeten Zweifeln an der wirtschaftlichen Bestandsfähigkeit der Einrichtung kann die Landesregierung zur Minderung des Ausfallrisikos von den Zahlungsmodalitäten der Z 1 und 2 abweichen.

(3)

### **Förderung des Landes**

#### **§ 52**

(1) und (2)

(3) Gewinnerzielung im Sinn des Abs 1 Z 2 lit c liegt jedenfalls vor, wenn der Rechtsträger eine natürliche Person ist, die selbst in der Einrichtung als Betreuungsperson tätig ist und deren jährliches Bruttoeinkommen aus der Einrichtung mehr als 60.000 € beträgt.

### **Höhe und Auszahlung der Fördermittel des Landes**

#### **§ 53**

(1) Als Ausgangsbetrag im Sinn der folgenden Bestimmungen für Förderungen gemäß § 52 gilt der Personalaufwand, der einer Gemeinde (ausgenommen die Stadt Salzburg) nach Maßgabe des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 – Gem-VBG und der auf Grundlage des § 78 Gem-VBG erlassenen Verordnungen

### Geltende Fassung

der Salzburger Landesregierung für eine gruppenführende Vertragskindergartenpädagogin oder einen gruppenführenden Vertragskindergartenpädagogen im 16. Dienstjahr ohne Kinderzulage erwächst. Im Fall eines geringeren Beschäftigungsausmaßes als im Abs 2 angegeben gebühren die Fördermittel nur im Verhältnis zum tatsächlichen Beschäftigungsausmaß. Zum Beschäftigungsausmaß zählen neben dem Kinderdienst auch die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit gemäß § 32.

(2) Als Förderung des Landes gebührt für die Bildung und Betreuung in Kindergartengruppen:

1. für je 20 Kinder je vorhandener vollbeschäftigter gruppenführender Fachkraft 43 % des Ausgangsbetrags, bei Führung oder Förderung von nur einer Kindergartengruppe in einer Einrichtung für die pädagogische Fachkraft aber 60 % des Ausgangsbetrags; bei Führung von sechs oder mehr Kindergartengruppen für die freigestellte Leitung 43 % des Ausgangsbetrags;
2. für je acht Kinder je vorhandener vollbeschäftigter gruppenführender Fachkraft in heilpädagogischen Kindergartengruppen (§ 73 Abs 10) 43 % des Ausgangsbetrags, bei Führung oder Förderung von nur einer Kindergartengruppe in einer Einrichtung für die pädagogische Fachkraft aber 60 % des Ausgangsbetrags, wenn diese Gruppe eine heilpädagogische Kindergartengruppe ist;
3. bei Erfüllung der Kinderzahlen gemäß Z 1 und 2 und
  - bei Führung von einer oder zwei Kindergartengruppen für höchstens eine zusätzliche vollbeschäftigte Betreuungsperson,
  - bei Führung von drei oder vier Kindergartengruppen für höchstens zwei zusätzliche vollbeschäftigte Betreuungspersonen,
  - bei Führung von fünf Kindergartengruppen für höchstens drei zusätzliche vollbeschäftigte Betreuungspersonen,
  - bei Führung von sechs oder mehr Kindergartengruppen für die vorgeschriebene Zahl von zusätzlichen vollbeschäftigten Betreuungspersonen,
  - sowie in jeder Gruppe mit mehr als 20 Kindern: 33 % des Ausgangsbetrags für gemäß § 28 Abs 1 ausgebildete pädagogische Fachkräfte oder 20 % des Ausgangsbetrags für Zusatzkräfte;

### Vorgeschlagene Fassung

der Salzburger Landesregierung für eine(n) Gemeindevertragsbedienstete(n) im Kinderpädagogischen Dienst (Entlohnungsschema KD) der Entlohnungsgruppe kp, Erfahrungsstufe 8, ohne Kinderzulage erwächst. Im Fall eines geringeren Beschäftigungsausmaßes als im Abs 2 angegeben gebühren die Fördermittel nur im Verhältnis zum tatsächlichen Beschäftigungsausmaß. Zum Beschäftigungsausmaß zählen neben dem Kinderdienst auch die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit gemäß § 32.

(2) Als Förderung des Landes gebührt für die Bildung und Betreuung in Kindergartengruppen:

1. für je 20 Kinder je vorhandener vollbeschäftigter gruppenführender Fachkraft 43 % des Ausgangsbetrags, bei Führung oder Förderung von nur einer Kindergartengruppe in einer Einrichtung für die pädagogische Fachkraft aber 60 % des Ausgangsbetrags; bei Führung von sechs oder mehr Kindergartengruppen für die freigestellte Leitung 43 % des Ausgangsbetrags;
2. für je acht Kinder je vorhandener vollbeschäftigter gruppenführender Fachkraft in heilpädagogischen Kindergartengruppen (§ 73 Abs 10) 43 % des Ausgangsbetrags, bei Führung oder Förderung von nur einer Kindergartengruppe in einer Einrichtung für die pädagogische Fachkraft aber 60 % des Ausgangsbetrags, wenn diese Gruppe eine heilpädagogische Kindergartengruppe ist;
3. für weiteres pädagogisches Personal - sofern das pädagogische Personal vollbeschäftigt ist, sonst im anteiligen Ausmaß - 43 % des Ausgangsbetrags für gemäß § 28 Abs 1 ausgebildete pädagogische Fachkräfte oder 25 % des Ausgangsbetrags für Zusatzkräfte:
  - a) bei Führung einer einzigen Kindergartengruppe ab 15 Kinder für eine zusätzliche vollbeschäftigte Betreuungsperson;
  - b) bei Führung von mehreren Kindergartengruppen:
    - bei Gruppen ab 20 Kindern für eine zusätzliche vollbeschäftigte Betreuungsperson je Gruppe,
    - bei Gruppen unter 20 Kindern für eine zusätzliche vollbeschäftigte Betreuungsperson bei 2 Gruppen, für zwei zusätzliche vollbeschäftigte Betreuungspersonen bei 3 Gruppen, und für je eine weitere vollbeschäftigte Betreuungsperson für je zwei weitere Gruppen;

### **Geltende Fassung**

4. bei erhöhtem Personalaufwand wegen längerer Öffnungszeiten von Kindergartengruppen über 40 Wochenstunden hinaus zusätzlich je Gruppe Fördermittel wie nach Z 1 und 2 für eine weitere teilbeschäftigte gruppenführende pädagogische Fachkraft sowie Fördermittel wie nach Z 3 für eine weitere teilbeschäftigte (pädagogische) Zusatzkraft;
5. für jede Gruppe mit mindestens drei Kindern mit inklusiver Entwicklungsbegleitung gemäß § 4 Z 16 je zusätzlicher vollbeschäftigter sonderpädagogische Fachkraft 43 % des Ausgangsbetrags oder je als Assistenz der Integration eingesetzte pädagogischer Fachkraft gemäß § 19 Abs 9 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 oder 28 Abs 9 33 % des Ausgangsbetrags. Diese Fördermittel gebühren nur anteilig, wenn weniger als drei Kinder gemäß § 4 Z 16 in einer Gruppe betreut werden;
6. für jeden Kindergarten mit einem Anteil von mehr als 50 % Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf 50 % einer teilbeschäftigten zusätzlichen pädagogischen Fachkraft.

(3) und (4)

(5) Für die im Abs 2 und 3 angegebenen Kinderzahlen sowie für die Zahl der Gruppen gemäß Abs 4 ist für jedes Kalenderjahr der Stand am 15. Oktober des Vorjahres maßgebend. Bei der Berechnung der Fördermittel gemäß Abs 2 und 3 sind Kinder mit einem festgestellten Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung doppelt zu zählen. Für Gruppen, die während des Jahres, für das die Förderung gewährt wird, in Betrieb genommen bzw eingerichtet werden, ist die Zahl der Kinder zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Gruppe maßgebend.

(6) bis (9)

### **Ausschluss und Minderung der Förderung**

#### **§ 56**

(1) Die Gewährung von Fördermitteln ist für die Dauer des Zeitraums ausgeschlossen, in dem

### **Vorgeschlagene Fassung**

4. bei erhöhtem Personalaufwand wegen längerer Öffnungszeiten von Kindergartengruppen über 40 Wochenstunden hinaus zusätzlich je Gruppe Fördermittel wie nach Z 1 und 2 für eine weitere teilbeschäftigte gruppenführende pädagogische Fachkraft sowie Fördermittel wie nach Z 3 für eine weitere teilbeschäftigte (pädagogische) Zusatzkraft;
5. für jede Gruppe mit mindestens drei Kindern mit inklusiver Entwicklungsbegleitung gemäß § 4 Z 16 je zusätzlicher vollbeschäftigter sonderpädagogische Fachkraft 43 % des Ausgangsbetrags oder je als Assistenz der Integration eingesetzte pädagogischer Fachkraft gemäß § 19 Abs 9 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 oder 28 Abs 9 33 % des Ausgangsbetrags. Diese Fördermittel gebühren nur anteilig, wenn weniger als drei Kinder gemäß § 4 Z 16 in einer Gruppe betreut werden;
6. für jeden Kindergarten mit einem Anteil von mehr als 50 % Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf 50 % einer teilbeschäftigten zusätzlichen pädagogischen Fachkraft.

(3) und (4)

(5) Für die im Abs 2 und 3 angegebenen Kinderzahlen sowie für die Zahl der Gruppen gemäß Abs 4 ist für jedes Kalenderjahr der Stand am 15. Oktober des Vorjahres maßgebend. Bei der Berechnung der Fördermittel gemäß Abs 2 und 3 sind Kinder mit einem festgestellten Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung doppelt zu zählen. Für Gruppen, die während des Jahres, für das die Förderung gewährt wird, in Betrieb genommen bzw eingerichtet werden, ist die Zahl der Kinder zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Gruppe maßgebend. Bei Fachkräftemangel kann Personal, das am 15. Oktober noch nicht vorhanden ist (Abs 2), bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt werden, sofern es bis Ende des Kalenderjahres eingestellt wird.

(6) bis (9)

### **Ausschluss und Minderung der Förderung**

#### **§ 56**

(1) Die Gewährung von Fördermitteln ist für die Dauer des Zeitraums ausgeschlossen, in dem

### **Geltende Fassung**

1. die Aufwände für Miete, Gehälter, Verwaltung usw den allgemein üblichen Rahmen übersteigen;
2. vom Rechtsträger oder Tageseltern-Rechtsträger für die Betreuung von den Beitragspflichtigen, Härtefälle ausgenommen, nicht Beiträge in der im § 45 Abs 1 festgesetzten Höhe eingehoben werden; oder
3. der Rechtsträger oder Tageseltern-Rechtsträger trotz Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde und, wenn dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen wird, innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde festgelegten Nachfrist nicht den durch Gesetz oder Verordnung geforderten Zustand herstellt.

(2) Entgegen Abs 1 gewährte Förderungen sind dem Land oder der Gemeinde vom Rechtsträger zurück zu erstatten.

(3)

### **Inhalt und Ausübung der Aufsicht**

#### **§ 59**

(1) und (2)

(3) Die Organe der Landesregierung sind im Rahmen der Ausübung ihrer Aufsicht berechtigt, regelmäßige sowie alle im Einzelfall erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen. Unter Beachtung der betrieblichen Abläufe in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sind die Organe der Landesregierung im Besonderen berechtigt

1. alle offenkundig dem Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dienenden Betriebsmittel wie Grundstücke, Räumlichkeiten, sonstige Einrichtungen oder Fahrzeuge zu betreten;
2. alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen;
3. in alle erforderlichen Unterlagen wie Bescheide, Bescheinigungen und interne Aufzeichnungen (Anwesenheitslisten, Förderungsabrechnungen

### **Vorgeschlagene Fassung**

1. die Aufwände für Miete, Gehälter, Verwaltung usw den allgemein üblichen Rahmen übersteigen;
2. der Rechtsträger oder Tageseltern-Rechtsträger trotz Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde und, wenn dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen wird, innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde festgelegten Nachfrist nicht den durch Gesetz oder Verordnung geforderten Zustand herstellt.

Entgegen Z 1 und Z 2 gewährte Förderungen sind dem Land oder der Gemeinde vom Rechtsträger zurück zu erstatten.

(2) Werden vom (Tageseltern-)Rechtsträger für die Betreuung von den Beitragspflichtigen, Härtefälle ausgenommen, nicht Beiträge in der im § 45 Abs 1 festgesetzten Höhe eingehoben, kann bei fortgesetztem Zuwiderhandeln die Landesregierung und bei privaten Rechtsträgern auch die Gemeinde für die Dauer dieses Zeitraums die Gewährung von Fördermitteln ausschließen bzw die Rückerstattung gewährter Förderungen verlangen. Der (Tageseltern-)Rechtsträger ist vor der Entscheidung zu den Gründen zu hören.

(3)

### **Inhalt und Ausübung der Aufsicht**

#### **§ 59**

(1) und (2)

(3) Die Organe der Landesregierung sind im Rahmen der Ausübung ihrer Aufsicht berechtigt, regelmäßige sowie alle im Einzelfall erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen. Unter Beachtung der betrieblichen Abläufe in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sind die Organe der Landesregierung im Besonderen berechtigt

1. alle offenkundig dem Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dienenden Betriebsmittel wie Grundstücke, Räumlichkeiten, sonstige Einrichtungen oder Fahrzeuge zu betreten;
2. alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen;
3. in alle erforderlichen Unterlagen wie Bescheide, Bescheinigungen und interne Aufzeichnungen (Anwesenheitslisten, Förderungsabrechnungen

**Geltende Fassung**

etc) Einsicht zu nehmen und davon auch außerhalb ihres Aufbewahrungsortes Auswertungen herzustellen und Auszüge, Abschriften, Kopien oder Fotografien anzufertigen;

4. erforderlichenfalls Datenbanken, Speichermedien und Programme zu öffnen und davon Auswertungen, Auszüge oder Kopien herzustellen oder herstellen zu lassen.

(4) und (5)

**Vorgeschlagene Fassung**

etc) Einsicht zu nehmen und davon auch außerhalb ihres Aufbewahrungsortes Auswertungen herzustellen und Auszüge, Abschriften, Kopien oder Fotografien anzufertigen;

4. erforderlichenfalls Datenbanken, Speichermedien und Programme zu öffnen und davon Auswertungen, Auszüge oder Kopien herzustellen oder herstellen zu lassen;
5. Bildaufnahmen von den Räumlichkeiten anzufertigen.

(4) und (5)

**Überprüfungen durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Forschung**

**§ 59a**

(1) Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung oder eine von diesem beigezogene Einrichtung sind ermächtigt, während des Kindergartenjahres unangekündigte Hospitationen durchzuführen und Einsicht in die Abrechnungen über die widmungsgemäße Verwendung des Zweckzuschusses (Art 17 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/2019 bis 2021/2022, LGBl Nr 2/2019 bzw BGBl I Nr 103/2018) zu nehmen und, wenn Zweifel bestehen, dass die Ziele dieses Gesetzes (§ 1) oder die Aufgaben von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (§ 2 Abs 1) ordnungsgemäß erfüllt werden, eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

(2) Die Landesregierung, Rechtsträger, Tageseltern-Rechtsträger, Tageseltern und das pädagogische Personal sind verpflichtet, an den Überprüfungen gemäß Abs 1 mitzuwirken.

**Beseitigung von Mängeln, Schließung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

**§ 60**

(1)

**Beseitigung von Mängeln, Schließung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

**§ 60**

(1)

**Geltende Fassung**

- (2) Die Landesregierung hat nach Maßgabe der festgestellten Mängel die gänzliche oder eine teilweise Schließung der Einrichtung zu verfügen, wenn
1. die Einrichtung ohne die erforderliche Genehmigung betrieben wird;
  2. die festgestellten Mängel einer Behebung nicht zugänglich sind;
  3. einem bescheidmäßigen Mängelbehebungsauftrag nicht nachgekommen wird; oder
  4. aus gesundheitlichen oder anderen schwerwiegenden Gründen Gefahr im Verzug für das Kindeswohl gegeben ist.

(3)

**Qualitätsberatung und Serviceeinrichtungen****§ 61**

(1)

- (2) Die Qualitätsberatung kann sich insbesondere beziehen auf:
1. der Umsetzung des österreichweit gültigen Bildungsrahmenplanes,
  2. die Führung der Bildungs-, Arbeits- und Entwicklungsdokumentationen,
  3. der Erstellung und Überarbeitung der pädagogischen Konzeption,
  4. Maßnahmen der Inklusion und Integration,
  5. der Umsetzung von Sprachförderung,
  6. der Erstellung des Raumkonzeptes,
  7. beabsichtigte Änderungen der betrieblichen Organisation und Abläufe (Änderung der Organisationsform, Gruppenzusammensetzung, Gruppengröße, Personaleinsatz udgl) sowie
  8. Maßnahmen der finanziellen Förderung.

(3) In jedem Verwaltungsbezirk soll eine Eltern-Service-Stelle eingerichtet werden.

**Vorgeschlagene Fassung**

- (2) Die Landesregierung hat nach Maßgabe der festgestellten Mängel die gänzliche oder eine teilweise Schließung der Einrichtung oder bei Tageseltern die gänzliche oder teilweise Einstellung der Betreuung zu verfügen, wenn
1. die Einrichtung ohne die erforderliche Genehmigung betrieben wird;
  2. die festgestellten Mängel einer Behebung nicht zugänglich sind;
  3. einem bescheidmäßigen Mängelbehebungsauftrag nicht nachgekommen wird; oder
  4. aus gesundheitlichen oder anderen schwerwiegenden Gründen Gefahr im Verzug für das Kindeswohl gegeben ist.

(3)

**Qualitätsberatung und Serviceeinrichtungen****§ 61**

(1)

- (2) Die Qualitätsberatung kann sich insbesondere beziehen auf:
1. die Umsetzung des österreichweit gültigen Bildungsrahmenplanes,
  2. die Führung der Bildungs-, Arbeits- und Entwicklungsdokumentationen,
  3. die Erstellung und Überarbeitung der pädagogischen Konzeption,
  4. Maßnahmen der Inklusion und Integration,
  5. die Umsetzung von Sprachförderung,
  6. die Erstellung des Raumkonzeptes,
  7. beabsichtigte Änderungen der betrieblichen Organisation und Abläufe (Änderung der Organisationsform, Gruppenzusammensetzung, Gruppengröße, Personaleinsatz udgl) sowie
  8. Maßnahmen der finanziellen Förderung.

(3) Das Mobile Beratungsteam (MBT) ist eine im nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für die Angelegenheiten der Elementarpädagogik und Kinderbetreuung zuständigen Referat eingerichtete Serviceeinrichtung zur Unterstützung der Kinder, der erziehungsberechtigten Person(en) sowie des pädagogischen Personals. Dieses kann von der Aufsichtsbehörde oder auf Ersuchen der Leitung oder der erziehungsberechtigten Person(en) eingesetzt werden.

## Geltende Fassung

### Verarbeitung von personenbezogenen Daten

#### § 62

(1) Die Landesregierung, die Gemeinden sowie die Rechtsträger und Tageseltern-Rechtsträger sind ermächtigt, die folgenden personenbezogenen Daten zu den im Abs 2 festgelegten Zwecken zu verarbeiten, soweit diese personenbezogenen Daten für die Erfüllung der ihnen jeweils nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich sind:

1. Daten der betreuten Kinder:

- Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Sozialversicherungsnummer;
- Sprachkenntnisse, Sprachstand entsprechend dem Sprachstandsinstrument, Sprachfördermaßnahmen;
- Adresse;
- Art und Ausmaß eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung;
- Art und Ausmaß der Betreuung;
- Bezeichnung der institutionellen Einrichtung bzw der Tageseltern und des Rechtsträgers;
- Datum des Ein- und des Austritts in die bzw aus der Betreuung, Anwesenheitsdauer in der Betreuungseinrichtung bzw bei den Tageseltern;
- Erhalt von Mittagessen;

## Vorgeschlagene Fassung

(4) Die bei dem nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für die Angelegenheiten der Elementarpädagogik und Kinderbetreuung zuständigen Referat eingerichtete Eltern-Service-Stelle („Forum Familie“)

1. ist Anlaufstelle für Eltern und erziehungsberechtigte Personen in allen Fragen rund um die Kinderbetreuung (Hilfe bei der Platzsuche, Förderfragen, Fragen der Ferienbetreuung) und
2. unterstützt die Gemeinden bei der Bedarfsplanung (§ 5 Abs 3) sowie bei der Weiterentwicklung und dem Ausbau der ganzjährigen, bedarfsgerechten, ganztägigen und gemeindeübergreifenden Kinderbetreuung.

In jedem Verwaltungsbezirk soll eine Stelle zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eingerichtet werden.

### Verarbeitung von personenbezogenen Daten

#### § 62

(1) Die Landesregierung, die Gemeinden sowie die Rechtsträger und Tageseltern-Rechtsträger sind ermächtigt, die folgenden personenbezogenen Daten zu den im Abs 2 festgelegten Zwecken zu verarbeiten, soweit diese personenbezogenen Daten für die Erfüllung der ihnen jeweils nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich sind:

1. Daten der betreuten Kinder:

- Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Sozialversicherungsnummer oder sonstige eindeutige Personenkennzeichen;
- Sprachkenntnisse, Sprachstand entsprechend dem Sprachstandsinstrument, Sprachfördermaßnahmen;
- Adresse;
- Art und Ausmaß eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung;
- Art und Ausmaß der Betreuung;
- Bezeichnung der institutionellen Einrichtung bzw der Tageseltern und des Rechtsträgers;



### **Geltende Fassung**

- Einschulungsstatus;
  - Information bezüglich der Betreuung in mehr als einer Einrichtung bzw durch mehr als eine Tagesmutter bzw einen Tagesvater;
2. Daten der Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder:
- Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Familienstand;
  - allfällige Nährungsverbote;
  - Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern;
  - Art und Ausmaß einer Berufstätigkeit, Dienstgeber;
  - Höhe der geforderten und geleisteten Kostenbeiträge;
  - wenn das Kind nur mit einem Elternteil im Haushalt lebt, Art und Ausmaß der Berufstätigkeit einer Lebensgefährtin bzw eines Lebensgefährten;
3. Daten der abholberechtigten Personen:
- Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen;
4. Daten der Tageseltern und der in Wohngemeinschaft mit diesen zusammenlebenden Personen:
- Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Familienstand;
  - Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern;
  - Umfang und Inhalt der nach diesem Gesetz erteilten Bewilligungen;
  - Ausbildung und berufliche Qualifikation der Tageseltern;
  - Daten über die persönliche Eignung als Betreuungsperson einschließlich strafrechtlicher Verurteilungen und verwaltungsbehördlicher Bestrafungen, soweit diese für die Beurteilung der Eignung als Betreuungsperson von Bedeutung sind;
  - Daten über relevante Umstände von Personen in Wohngemeinschaften, die für die persönliche Eignung des Tageselternanteils von Bedeutung

### **Vorgeschlagene Fassung**

- Datum des Ein- und des Austritts in die bzw aus der Betreuung, Anwesenheitsdauer in der Betreuungseinrichtung bzw bei den Tageseltern;
  - Erhalt von Mittagessen;
  - Einschulungsstatus;
  - Information bezüglich der Betreuung in mehr als einer Einrichtung bzw durch mehr als eine Tagesmutter bzw einen Tagesvater;
2. Daten der Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder:
- Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Familienstand;
  - allfällige Nährungsverbote;
  - Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern;
  - Art und Ausmaß einer Berufstätigkeit, Dienstgeber;
  - Höhe der geforderten und geleisteten Kostenbeiträge;
  - wenn das Kind nur mit einem Elternteil im Haushalt lebt, Art und Ausmaß der Berufstätigkeit einer Lebensgefährtin bzw eines Lebensgefährten;
3. Daten der abholberechtigten Personen:
- Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen;
4. Daten der Tageseltern und der in Wohngemeinschaft mit diesen zusammenlebenden Personen:
- Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Familienstand;
  - Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern;
  - Umfang und Inhalt der nach diesem Gesetz erteilten Genehmigungen;
  - Ausbildung und berufliche Qualifikation der Tageseltern;
  - Daten über die persönliche Eignung als Betreuungsperson einschließlich strafrechtlicher Verurteilungen und verwaltungsbehördlicher Bestrafungen, soweit diese für die Beurteilung der Eignung als Betreuungsperson von Bedeutung sind;

### **Geltende Fassung**

sind, einschließlich strafrechtlicher Verurteilungen und verwaltungsbehördlicher Bestrafungen;

- Daten über die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Betreuung
- Art und Ausmaß des Beschäftigungsverhältnisses der Tageseltern;

5. Daten der (Tageseltern-)Rechtsträger, wenn diese natürlichen Personen sind:

- Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit;
- Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern;
- Umfang und Inhalt der nach diesem Gesetz erteilten Bewilligungen;
- Daten betreffend die Verlässlichkeit einschließlich strafrechtlicher Verurteilungen und verwaltungsbehördlicher Bestrafungen, soweit diese für die Beurteilung der Verlässlichkeit von Bedeutung sind;
- Personalaufwand für die Betreuungspersonen;
- Berechnungsgrundlagen, Höhe und Auszahlung von Förderungen einschließlich des Trägers der jeweiligen Förderung;
- Höhe der geforderten und geleisteten Kostenbeiträge, Bankverbindungen;
- Kommunalsteuerpflicht;

### **Vorgeschlagene Fassung**

- Daten über relevante Umstände von Personen in Wohngemeinschaften, die für die persönliche Eignung des Tageselternanteils von Bedeutung sind, einschließlich strafrechtlicher Verurteilungen und verwaltungsbehördlicher Bestrafungen;

- Daten über die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Betreuung;

- Art und Ausmaß des Beschäftigungsverhältnisses der Tageseltern;

- Beschäftigungsausmaß und korrespondierende Stundenanzahl bei Vollbeschäftigung;

- Daten von Identitätsdokumenten (Reisepass, Personalausweis, Führerschein) sowie Vor- und Zunamen der Eltern, soweit diese zur Abfrage aus dem System ECRIS erforderlich sind;

- Bildaufnahmen der Räumlichkeiten in Verwendung.

5. Daten der (Tageseltern-)Rechtsträger und Betriebseigentümer (bei Tageseltern), wenn diese natürlichen Personen sind, sowie soweit erforderlich der Angestellten:

- Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit;

- Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern;

- Umfang und Inhalt der nach diesem Gesetz erteilten Genehmigungen;

- Daten betreffend die Verlässlichkeit einschließlich strafrechtlicher Verurteilungen und verwaltungsbehördlicher Bestrafungen, soweit diese für die Beurteilung der Verlässlichkeit von Bedeutung sind;

- Personalaufwand für die Betreuungspersonen;

- Berechnungsgrundlagen, Höhe und Auszahlung von Förderungen einschließlich des Trägers der jeweiligen Förderung;

- Höhe der geforderten und geleisteten Kostenbeiträge, Bankverbindungen;

- Kommunalsteuerpflicht;

- Daten von Identitätsdokumenten (Reisepass, Personalausweis, Führerschein) sowie Vor- und Zunamen der Eltern, soweit diese zur Abfrage aus dem System ECRIS erforderlich sind.

### Geltende Fassung

6. Daten der (Tageseltern-)Rechtsträger, wenn diese juristische Personen sind, und ihrer zur Vertretung nach außen bestimmten Organe:
- Name der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe,
  - Rechtsform;
  - Daten betreffend die Verlässlichkeit der zur Vertretung nach außen bestimmten Organe einschließlich strafrechtlicher Verurteilungen und verwaltungsbehördlicher Bestrafungen, soweit diese für die Beurteilung der Verlässlichkeit von Bedeutung sind;
  - Sitz, Firmenbuchnummer, Zentralmelderegister-Zahl, zentrale Vereinsregister-Zahl;
  - Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe;
  - Umfang und Inhalt der nach diesem Gesetz erteilten Bewilligungen;
  - Personalaufwand für die Betreuungspersonen, Berechnungsgrundlagen, Höhe und Auszahlung von Förderungen einschließlich des Trägers der jeweiligen Förderung;
  - Höhe der geforderten und geleisteten Kostenbeiträge
  - Bankverbindungen;
  - Kommunalsteuerpflicht.
7. Daten der Betreuungspersonen in Kinderbetreuungseinrichtungen:
- Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Erstsprache;
  - Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern;
  - Ausbildung und berufliche Qualifikationen, Berufspraxis;
  - Dienstvertrag, Beschäftigungsausmaß und korrespondierende Stundenanzahl bei Vollbeschäftigung, Ausmaß der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit;
  - Fortbildungsnachweise;
  - bisherige und aktuelle Verwendung;

### Vorgeschlagene Fassung

6. Daten der (Tageseltern-)Rechtsträger und Betriebe (bei Tageseltern), wenn diese juristische Personen sind, und ihrer zur Vertretung nach außen bestimmten Organe:
- Name der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe,
  - Rechtsform;
  - Daten betreffend die Verlässlichkeit der zur Vertretung nach außen bestimmten Organe einschließlich strafrechtlicher Verurteilungen und verwaltungsbehördlicher Bestrafungen, soweit diese für die Beurteilung der Verlässlichkeit von Bedeutung sind;
  - Sitz, Firmenbuchnummer, Zentralmelderegister-Zahl, zentrale Vereinsregister-Zahl;
  - Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe;
  - Umfang und Inhalt der nach diesem Gesetz erteilten Genehmigungen;
  - Personalaufwand für die Betreuungspersonen, Berechnungsgrundlagen, Höhe und Auszahlung von Förderungen einschließlich des Trägers der jeweiligen Förderung;
  - Höhe der geforderten und geleisteten Kostenbeiträge
  - Bankverbindungen;
  - Kommunalsteuerpflicht;
  - Daten von Identitätsdokumenten (Reisepass, Personalausweis, Führerschein) sowie Vor- und Zunamen der Eltern, soweit diese zur Abfrage aus dem System ECRIS erforderlich sind.
7. Daten der Betreuungspersonen in Kinderbetreuungseinrichtungen:
- Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Erstsprache;
  - Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern;
  - Ausbildung und berufliche Qualifikationen, Berufspraxis;
  - Dienstvertrag, Beschäftigungsausmaß und korrespondierende Stundenanzahl bei Vollbeschäftigung, Ausmaß der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit;
  - Fortbildungsnachweise;
  - bisherige und aktuelle Verwendung;

### **Geltende Fassung**

- Daten über die persönliche Eignung als Betreuungsperson einschließlich strafrechtlicher Verurteilungen und verwaltungsbehördlicher Bestrafungen, soweit diese für die Beurteilung der Eignung als Betreuungsperson von Bedeutung sind.

#### 8. Daten der Kinderbetreuungseinrichtung:

- Name der Ansprechperson, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern;
- Organisationsform;
- Anzahl der Gruppen, Anzahl der bewilligten Plätze, Anzahl der freien Plätze, Kinder aus anderen Gemeinden;
- Angebot von Mittagessen;
- Öffnungszeiten pro Gruppe;
- geschlossene Betriebstage, geöffnete Wochen;
- Bedarfsfeststellungsbescheid;
- Anzahl der Kinder zu bestimmten Zeitpunkten wie zu Beginn der Monate Jänner und Dezember, des Monats der Karwoche, des Monats jener Sommerferienwoche mit dem schwächsten Besuch.

(2) Z 1 bis Z 3

4. zur Entscheidung über die Erteilung der nach diesem Gesetz erforderlichen Bewilligungen;

Z 5 bis Z 12

### **Verordnungsermächtigung**

#### **§ 65**

Z 1 bis Z 10

### **Vorgeschlagene Fassung**

- Daten über die persönliche Eignung als Betreuungsperson einschließlich strafrechtlicher Verurteilungen und verwaltungsbehördlicher Bestrafungen, soweit diese für die Beurteilung der Eignung als Betreuungsperson von Bedeutung sind.
- Daten von Identitätsdokumenten (Reisepass, Personalausweis, Führerschein) sowie Vor- und Zunamen der Eltern, soweit diese zur Abfrage aus dem System ECRIS erforderlich sind.

#### 8. Daten der Kinderbetreuungseinrichtung:

- Name der Ansprechperson, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern;
- Organisationsform;
- Anzahl der Gruppen, Anzahl der genehmigten Plätze, Anzahl der freien Plätze, Kinder aus anderen Gemeinden;
- Angebot von Mittagessen;
- Öffnungszeiten pro Gruppe;
- geschlossene Betriebstage, geöffnete Wochen;
- Bedarfsfeststellungsbescheid;
- Anzahl der Kinder zu bestimmten Zeitpunkten wie zu Beginn der Monate Jänner und Dezember, des Monats der Karwoche, des Monats jener Sommerferienwoche mit dem schwächsten Besuch.

(2) Z 1 bis Z 3

4. zur Entscheidung über die Erteilung der nach diesem Gesetz erforderlichen Genehmigungen;

Z 5 bis Z 12

### **Verordnungsermächtigung**

#### **§ 65**

Z 1 bis Z 10

11. besondere Anforderungen an das Umfeld der Betreuung, etwa in Bezug auf das Halten von Tieren in der Einrichtung oder bei der Betreuung von Kindern durch Tageseltern in Bezug auf Personen, die mit der Tagesmutter oder dem Tagesvater im gemeinsamen Haushalt leben.

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

**Besondere Ermächtigung der Landesregierung aus Anlass von Epidemien, außergewöhnlichen Ereignissen oder krisenhaften Entwicklungen**

**§ 65a**

Die Landesregierung kann für zeitlich begrenzte Zeiträume, in denen Maßnahmen nach Bundes- oder anderen Landesgesetzen zur Verhinderung des Entstehens oder zur Eindämmung oder Bekämpfung von nachteiligen Folgen von Epidemien, außergewöhnlichen Ereignissen oder krisenhaften Entwicklungen Auswirkungen auf den Regelungsbereich dieses Gesetzes haben, im Einklang mit diesen für alle oder bestimmte Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Verordnung von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Regelungen erlassen. Diese können betreffen

1. soweit es zur Umsetzung dieser Maßnahmen und zur Aufrechterhaltung der Kinderbetreuung erforderlich ist, den Bildungsauftrag (§ 13), die Aufnahme von Kindern (§ 16), die Gruppenbildung und -zusammensetzung (§ 19), die Öffnungszeiten (§ 20), die Besuchspflicht (§ 22), die Mitwirkungspflicht der Eltern (§ 24), den Personaleinsatz (§§ 25 ff) einschließlich der Anwesenheitspflicht bei gruppenarbeitsfreier Dienstzeit sowie die Anstellungserfordernisse (§§ 28 ff);
2. soweit durch diese Maßnahmen eine fristwahrende Anzeige oder Antragstellung, die fristgerechte Bewilligung von Einrichtungen, die fristgerechte Erstellung oder Überarbeitung der pädagogischen Konzeption oder die fristgerechte Feststellung des Sprachstandes nicht gewährleistet ist, die Fristen (Beginn, Unterbrechung oder Hemmung des Ablaufs, Ende) betreffend die Anzeige und Genehmigung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (§ 9 Abs 1 und 6, § 39 Abs 6), die Fristen für die Erstellung und Überarbeitung der pädagogischen Konzeption (§14) und die Sprachstandsfeststellung (§ 15); sowie
3. die Bestimmungen zu Ausschluss und Minderung der Förderung (§ 56) und der Fristen (Beginn, Unterbrechung oder Hemmung des Ablaufs, Ende) betreffend Förderungen; sowie
4. Sonderförderungen.

**Besondere Ermächtigung der Landesregierung aus Anlass von Epidemien, außergewöhnlichen Ereignissen oder krisenhaften Entwicklungen**

**§ 65a**

(1) Die Landesregierung kann für zeitlich begrenzte Zeiträume, in denen Maßnahmen nach Bundes- oder anderen Landesgesetzen zur Verhinderung des Entstehens oder zur Eindämmung oder Bekämpfung von nachteiligen Folgen von Epidemien, außergewöhnlichen Ereignissen oder krisenhaften Entwicklungen Auswirkungen auf den Regelungsbereich dieses Gesetzes haben, im Einklang mit diesen für alle oder bestimmte Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Verordnung von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Regelungen erlassen. Diese können betreffen

1. soweit es zur Umsetzung dieser Maßnahmen und zur Aufrechterhaltung der Kinderbetreuung erforderlich ist, den Bildungsauftrag (§ 13), die Aufnahme von Kindern (§ 16), die Gruppenbildung und -zusammensetzung (§ 19), die Öffnungszeiten (§ 20), die Besuchspflicht (§ 22), die Mitwirkungspflicht der Eltern (§ 24), den Personaleinsatz (§§ 25 ff) einschließlich der Anwesenheitspflicht bei gruppenarbeitsfreier Dienstzeit sowie die Anstellungserfordernisse (§§ 28 ff);
2. soweit durch diese Maßnahmen eine fristwahrende Anzeige oder Antragstellung, die fristgerechte Genehmigung von Einrichtungen, die fristgerechte Erstellung oder Überarbeitung der pädagogischen Konzeption oder die fristgerechte Feststellung des Sprachstandes nicht gewährleistet ist, die Fristen (Beginn, Unterbrechung oder Hemmung des Ablaufs, Ende) betreffend die Anzeige und Genehmigung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (§ 9 Abs 1 und 6, § 39 Abs 6), die Fristen für die Erstellung und Überarbeitung der pädagogischen Konzeption (§14) und die Sprachstandsfeststellung (§ 15); sowie
3. die Bestimmungen zu Ausschluss und Minderung der Förderung (§ 56) und der Fristen (Beginn, Unterbrechung oder Hemmung des Ablaufs, Ende) betreffend Förderungen; sowie
4. Sonderförderungen.

(2) Verordnungen gemäß Abs 1 können, sofern eine Kundmachung im Landesgesetzblatt nicht rasch genug möglich ist, durch Veröffentlichung auf der Internetseite des nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für die Angelegenheiten der Kinderbildung und -betreuung zuständigen Referats

**Geltende Fassung****Strafbestimmungen****§ 69**

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
1. eine institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ohne Genehmigung gemäß § 6 betreibt;
  2. eine maßgebliche Änderung des Betriebskonzepts ohne Genehmigung gemäß § 10 Abs 3 durchführt;
  3. als erziehungsberechtigte Person seinen Pflichten gemäß § 24 Abs 1 Z 1, 2 und 4 bis 7 nicht nachkommt;
  4. ohne Genehmigung der Landesregierung Kinder in Betreuung übernimmt oder Räumlichkeiten ohne Genehmigung der Landesregierung zu Zwecken einer betrieblichen Betreuung verwendet (§ 36 Abs 1);
  5. zur Erlangung einer Förderung des Landes oder der Gemeinde unrichtige Angaben macht und damit eine gerichtlich strafbare Handlung verbunden ist;
  6. entgegen § 59 Abs 5 nicht an einer Überprüfung mitwirkt;
  7. einem mit Bescheid gemäß § 60 Abs 1 erteilten Auftrag zur Mängelbehebung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;
  8. als erziehungsberechtigte Person trotz eines dokumentierten Angebots eines klärenden Gesprächs durch die Leiterin oder den Leiter der Betreuungseinrichtung nach einem Verstoß gegen § 13 Abs 1 und nach einer dokumentierten Ermahnung nach einem weiteren Verstoß gegen diese Bestimmung nicht dafür Sorge trägt, dass ihr Kind keine weltanschaulich

**Vorgeschlagene Fassung**

kundgemacht werden und treten gemäß § 6 Abs 2 Landes-Verlautbarungsgesetz mit dem Zeitpunkt der Kundmachung in Kraft.

**Rückwirkung von Verordnungen****§ 65b**

Verordnungen im Sinne der §§ 65 und 65a können auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

**Strafbestimmungen****§ 69**

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
1. eine institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ohne Genehmigung gemäß § 6 betreibt;
  2. eine maßgebliche Änderung des Betriebskonzepts ohne Genehmigung gemäß § 10 Abs 3 durchführt;
  3. als erziehungsberechtigte Person seinen Pflichten gemäß § 24 Abs 1 Z 1, 2 und 4 bis 7 nicht nachkommt;
  4. ohne Genehmigung der Landesregierung Kinder in Betreuung übernimmt oder Räumlichkeiten ohne Genehmigung der Landesregierung zu Zwecken einer betrieblichen Betreuung verwendet (§ 36 Abs 1);
  5. zur Erlangung einer Förderung des Landes oder der Gemeinde unrichtige Angaben macht und damit eine gerichtlich strafbare Handlung verbunden ist;
  6. entgegen § 59 Abs 5 nicht an einer Überprüfung mitwirkt;
  7. einem mit Bescheid gemäß § 60 Abs 1 erteilten Auftrag zur Mängelbehebung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;
  8. sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes oder den in Verordnungen oder Bescheiden auf Grund dieses Gesetzes enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.

**Geltende Fassung**

oder religiös geprägte Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, trägt;

9. sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes oder den in Verordnungen oder Bescheiden auf Grund dieses Gesetzes enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind unbeschadet sonstiger Folgen zu bestrafen

1. in den Fällen der Z 1 mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 €
2. in den Fällen der Z 2, 4, 5, 6, 7 und 9 mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 €
3. in den Fällen der Z 3 mit einer Geldstrafe bis zu 500 € und
4. in den Fällen der Z 8 mit einer Geldstrafe von 110 €

**Verweisungen auf Bundes- und Landesrecht****§ 70**

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76/1985; Gesetz BGBl I Nr 101/2018;
2. Strafregistergesetz 1968, BGBl Nr 277/1968; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
3. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl Nr 60/1974; Gesetz BGBl I Nr 70/2018;
4. Tilgungsgesetz 1972, BGBl Nr 68/1972; BGBl I Nr 87/2012;
5. Universitätsgesetz 2002, BGBl I Nr 120/2002; Gesetz BGBl I Nr 3/2019.

(2)

**Umsetzungshinweis und Verweisungen auf Unionsrecht****§ 71**

(1) Z 1 und 2

3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl

**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind unbeschadet sonstiger Folgen zu bestrafen

1. in den Fällen der Z 1 mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 €
2. in den Fällen der Z 2, 4, 5, 6, 7 und 8 mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 €
3. in den Fällen der Z 3 mit einer Geldstrafe bis zu 500 €

**Verweisungen auf Bundes- und Landesrecht****§ 70**

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76/1985; Gesetz BGBl I Nr 170/2021;
2. Strafregistergesetz 1968, BGBl Nr 277/1968; Gesetz BGBl I Nr 105/2019;
3. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl Nr 60/1974; Gesetz BGBl I Nr 159/2021;
4. Tilgungsgesetz 1972, BGBl Nr 68/1972; BGBl I Nr 148/2021;
5. Universitätsgesetz 2002, BGBl I Nr 120/2002; Gesetz BGBl I Nr 177/2021.

(2)

**Umsetzungshinweis und Verweisungen auf Unionsrecht****§ 71**

(1) Z 1 und 2

3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl



**Geltende Fassung**

Nr L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationsgesetzes („IMI-Verordnung“), ABI Nr L 354 vom 28. Dezember 2013, sowie der Berichtigungen ABI Nr L 268 vom 15. Oktober 2015 und ABI Nr L 85 vom 9. April 2016 und des delegierten Beschlusses (EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen ABI Nr L 317 vom 1. Dezember 2017;

Z 4

(2)

**Übergangsbestimmungen****§ 73**

(1) bis (3)

(4) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gemäß § 13 Abs 8 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 anerkannten Kindergartenversuche gelten in diesem Umfang als bewilligtes Pilotprojekt gemäß § 12 weiter.

(5) bis (16)

**Vorgeschlagene Fassung**

Nr L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationsgesetzes („IMI-Verordnung“), ABI Nr L 354 vom 28. Dezember 2013, der Berichtigung ABI Nr L 85 vom 9. April 2016 sowie des delegierten Beschlusses (EU) 2020/548 der Kommission vom 23. Januar 2020 zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen, ABI Nr L 131 vom 24. April 2020;

Z 4

(2)

**Übergangsbestimmungen****§ 73**

(1) bis (3)

(4) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gemäß § 13 Abs 8 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 anerkannten Kindergartenversuche gelten in diesem Umfang als genehmigtes Pilotprojekt gemäß § 12 weiter.

(5) bis (16)

**§ 75**

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ..... treten in Kraft

1. mit .....: das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 2 Abs 2, (§) 4, 5 Abs 9 und 10, 6 Abs 2, (§§) 9 und 10, 11 Abs 1, 2, 3 und 4, 12 Abs 1, 2, 2a, 3, 4 und 6, 13 Abs 1, 15 Abs 4, 16 Abs 8 und 9, (§) 17, 19 Abs 7 und 8, 20 Abs 1 und 2, 21 Abs 2, 22 Abs 2a, 3, 4 und 5, 24 Abs 1, 25 Abs 5, 26 Abs 5 und 6 und 8, 28 Abs 1, 2, 3, 9, 10 und 12, 29 Abs 2, 30 Abs 2, 32 Abs 5 und 6, 33 Abs 1, 2, 5 und 6, (§§) 35 bis 44, 45 Abs 1 und 2, 48 Abs 3, 49 Abs 1 und 3, 50 Abs 2, 3 und 4, 51 Abs 1 und 2, 52

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

Abs 3, 53 Abs 1, 2 und 5, 59 Abs 3, 59a, 60 Abs 2, 61 Abs 2, 3 und 4, 62 Abs 1 und 2, (§) 65, (§) 65a, (§) 65b, 69 Abs 1 und 2, (§) 70, 71 Abs 1 und 73 Abs 4. Gleichzeitig tritt § 23 Abs 3 außer Kraft;

2. mit 1. September 2023: § 26 Abs 3;

3. rückwirkend mit 1. Jänner 2021: die §§ 45 Abs 3 und Abs 4 sowie 56 Abs 1 und 2;

4. rückwirkend mit 1. September 2021: die §§ 46 Abs 1 und 2 sowie 47 Abs 1.

(2) § 53 Abs 2 Z 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ..... tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Mit 1. Jänner 2025 tritt § 53 Abs 2 Z 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 36/2020 wieder in Kraft.

(3) Am (selber Zeitpunkt wie Abs 1 Z 1) anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019, LGBl Nr 57, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 36/2020 fortzuführen.

(4) Genehmigungen gemäß den §§ 9 Abs 7 und 10 Abs 3 und 39 Abs 7 des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019, LGBl Nr 57, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 36/2020 gelten als Genehmigungen gemäß § 9 und 39 S.KBBG 2019 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .....

(5) Genehmigungen gemäß § 39 Abs 7 des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019, LGBl Nr 57, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 36/2020 gelten als Genehmigungen gemäß § 39 S.KBBG 2019 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .....

(6) Tageseltern, denen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 die Genehmigung zur Übernahme von Kindern in Betreuung rechtskräftig erteilt wurde, haben bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 eine pädagogische Konzeption gemäß § 44 Abs 4 zu verfassen.

(7) Führen zwei rechtskräftige Genehmigungen der Übernahme von Kindern als Tageseltern durch die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Landesregierung gemäß den §§ 4, 4a oder § 68 Abs 1 Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 oder gemäß § 39 S.KBBG 2017 im Ergebnis zu einer gleichzeitigen Betreuung von Tageskindern durch mehr als einen Tageselternanteil in denselben Räumlichkeiten, kann die Landesregierung die später ergangene Genehmigung(en) zurücknehmen (§ 68 Abs 6 AVG).

